



Bayern,
aber gerechter.



Minderheitenbericht

Untersuchungsausschuss Fall Mollath

09.07.2013

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung.....	1
I.	Der Auftrag des Untersuchungsausschusses	1
II.	Ergebnis der Untersuchung	2
B.	Fehlverhalten bayerischer Behörden und politischer Entscheidungsträger	4
I.	Fehler der Staatsanwaltschaft	4
1.	Umgang mit den Strafanzeigen von Herrn Mollath.....	4
a)	Einstellung durch Staatsanwalt Thürauf: der unzuständige Staatsanwalt. 4	
b)	Einstellung durch Staatsanwältin Dr. Fili: die ahnungslose Staatsanwältin5	
c)	Einstellung durch Staatsanwältin Stengel: die naive Staatsanwältin	8
2.	Umgang mit der eidesstattlichen Versicherung des Edward Braun: Zynismus pur	9
3.	Strafverfahren gegen Herrn Mollath – „es war schlichtweg die Hölle“	10
a)	Die Theorie des Strafprozesses und die Praxis des Otto Brixner	10
b)	Rechtsbeugung unter den Augen der Staatsanwaltschaft	11
c)	Eine Ansammlung von offenkundigen Fehlentscheidungen und Machtmissbräuchen.....	14
d)	Totales Versagen der Anklagebehörde	16
4.	Wiederaufnahmeverfahren durch die Staatsanwaltschaft Regensburg: ein wackerer Staatsanwalt wird zurückgepiffen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Rechtsbeugung in Bayern	18
a)	Endlich eine Staatsanwaltschaft, die ordentlich ermittelt: Regensburg... 18	
b)	Staatsanwaltschaft Regensburg: Otto Brixner hat Recht gebeugt!	19
c)	Die erwiesene Voreingenommenheit Otto Brixners	20
d)	Regensburg drängt, Nürnberg bremst	22
e)	Das Justizministerium stellt sich hinter Hasso Nerlich: vertuschen statt Aufklären.....	24
5.	Auch kein Ruhmesblatt: Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Fortdauer der Unterbringung von Herrn Mollath seit 2006	26
II.	Finanzbehörden.....	30
1.	Die Theorie: Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterstützung des Kontrollrechts des Parlaments.....	30
2.	Die bedauerliche Praxis: Akten und Auskünfte wurden mit Verweis auf § 30 AO verweigert.....	33
3.	Die peinlichen Einlassungen des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Steuern, Herrn Dr. Roland Jüptner	35

a)	Unwichtiger Anruf und deshalb keine Vermerk – der erste Auftritt am 28.02.2013 im Ausschuss	35
b)	Der Versuch der Rechtfertigung – der zweite Auftritt am 07.03.2012 im Ausschuss	36
c)	Die unwahren Behauptungen des Dr. Roland Jüptner.....	37
aa)	Herrn Dr. Jüptner war die Existenz der Aktenvermerke zum Berichtszeitpunkt bekannt	37
bb)	Anruf von Herrn Brixner war kausal für die Untätigkeit der Steuerfahndung.....	38
cc)	Das peinliche Herumgeeiere Teil 1 im Verfassungsausschuss	40
dd)	Das peinliche Herumgeeiere Teil 2 und 3 im Untersuchungsausschuss	40
4.	Die Bearbeitung 2004 und 2010: Herr Mollath wurde dank Herrn Brixner wieder als „Spinner“ abgestempelt - Arbeitsüberlastung, Ressourcenschonung bei Finanzbehörden taten ihr übriges	42
a)	2003: Eingang einer Anzeige in Nürnberg	43
aa)	Nach Anruf von Richter Brixner war der Fall erledigt.....	43
bb)	Wie kommt Richter Brixner zu seiner Meinung über Herrn Mollath? .	45
b)	2010: Die nächste Anzeige landet beim Finanzamt Bayreuth	46
aa)	Anzeige von Herrn Mollath aus dem Jahr 2010.....	47
bb)	Weitere Gründe für die schnelle Erledigung in Bayreuth	48
5.	Das Landesamt für Steuern sieht keine Versäumnisse: Alles war korrekt .	49
6.	Der Fall wird öffentlich: jetzt auf einmal wird ermittelt – aber vorher wäre es auch gegangen!.....	49
aa)	Ein neuer Versuch im Finanzamt Nürnberg-Süd	50
bb)	Beim 2. Anlauf in Nürnberg wird ermittelt	50
cc)	Was ist heute anders?	51
dd)	Die Ermittlungen nehmen Fahrt auf	53
ee)	Zur Frage der Verjährung der Mitwirkung von Bankmitarbeitern an der Steuerhinterziehung	54
7.	Fazit: Die Anzeige aus 2003 und das Konvolut hätten gereicht	55
III.	Fehler des Justizministeriums	58
1.	Umfang der Befassung: 19 Vorgänge von 2004 bis 2013 – Kein Gehör, kein Erfolg und keine Gnade.....	58
2.	Ein Wort zum „Deckmantel“ der richterlichen Unabhängigkeit	59
3.	Der erste weichenstellende Fehler: Die Behandlung von Herrn Mollaths Eingabe von 2004.....	60

a)	Die damalige Sachbehandlung.....	60
aa)	Verlauf und Ergebnis: „Keine Beanstandung der Sachbehandlung“..	60
bb)	Zur Sachbehandlung im Einzelnen.....	61
aaa)	Umfang der dem Justizministerium vorgelegten und zur Kenntnis genommenen Unterlagen	61
bbb)	Zur damaligen Bewertung im Einzelnen.....	62
b)	Eigene Bewertung: Ein doppeltes Versagen der Kontrolle im Justizministerium	63
aa)	Mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung vereitelt	63
bb)	Für Herrn Mollath Entlastendes schlicht ignoriert	64
c)	Der Bericht gegenüber dem Landtag: unbrauchbar, weil unvollständig und einseitig.....	65
aa)	Anzeigehalt des Gehefts marginalisiert.....	65
bb)	Begutachtungsbeschluss dramatisiert	67
4.	Die Behandlung weiterer Eingaben von Herrn Mollath: Die Perpetuierung vorangegangener Fehler unter dem Deckmantel „Querulant“	67
a)	Die Eingabe wegen der Unterbringung zur Begutachtung von 2006	67
b)	Die Behandlung der Strafanzeige zu Händen von Herrn Dr. Beckstein aus 2005 – die unberechtigte Verweigerung der Fachaufsicht	68
c)	Die Behandlung der „Solidarität mit Gustl Mollath aus 2010 – Ergebnis: „keine Gnade“	69
5.	Die Vorgänge im Jahr 2011/2012: Der Landtag und Herr Braun schalten sich ein	70
a)	Die zahlreichen Schreiben von Herrn Braun und seinen Anwälten an die Ministerin persönlich	70
aa)	Die Abarbeitung der Schreiben durch das Ministerium.....	70
bb)	Bewertung: unengagierte und fachlich fragwürdige Sachbehandlung	74
cc)	Informationen aus dem Ministerium dazu für den Landtag: Keine, weil Schreiben Braun „subjektiv und nicht gewichtig“	75
dd)	Unglaublich Frau Dr. Merk in der Retrospektive dazu: „es ging nicht besser“	76
b)	Die Berichterstattung im Ausschuss VF am 08.03.2012 – oder: Märchenstunde mit Frau Dr. Merk	77
aa)	Vermeintliches Qualitätssiegel für das Urteil von Herrn Brixner durch den Bundesgerichtshof.....	77
bb)	Die Verteidigungsschrift: Heute Grundlage der Ermittlungen, damals laut Merk ein „abstruses Sammelsurium“	78

cc)	Die Verteidigungsschrift: Die Grundlage des Unterbringungsgutachtens, aber laut Frau Dr. Merk „nicht ursächlich“	80
aaa)	Wiederum mangelhaft, weil einseitige Berichterstattung	80
bbb)	Verteidigungsschrift als Grundlage der Gutachten verschwiegen	81
ccc)	„Schwarzgelskandal“ als zentrale Grundlage der „paranoiden Wahnsymptomatik“ verschleiert.....	82
dd)	Die halbe Wahrheit zur Fortdauer der Unterbringung oder Dr. Merk: „Ich wasche meine Hände in Unschuld“	83
ee)	Das Märchen Dr. Merks zum Beginn des Rosenkriegs Mollaths	86
ff)	Immer wieder gern: Die Geschichte von der hohen Hürde „Anfangsverdacht“	87
gg)	Der HVB-Bericht: Nicht nur ein „Scheinkronzeugensatz“, sondern Sprengstoff – immer noch	91
aaa)	Zum Inhalt des Berichts laut Frau Dr. Merk.....	91
bbb)	Zum tatsächlichen Inhalt	92
ccc)	Die Brisanz des Berichts.....	95
hh)	Fazit: Der Bericht der Ministerin im Ausschuss – Ein Märchen, das keiner hören wollte und im Untersuchungsausschuss münden musste	99
c)	Die Geschichte von der erbosten Ministerin und vom Fax vom 09.11.2012 – oder: wo war er nun, der brisante Bericht?	99
aa)	Die Akte 500 AR 233562/11 – der HVB-Bericht und nicht nur „alte, rekonstruierte Akten“	99
bb)	Die Berichtsakten der Staatsanwaltschaft	101
aaa)	Die erste Zuleitung der Akte 500 AR an das Justizministerium im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Stahl.....	101
bbb)	Die Rücksendung der Akten.....	103
ccc)	Die zweite Zuleitung der Akte im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Aures	103
ddd)	Die Widersprüche zwischen Aktenlage und Zeugenaussagen und weiteres Unglaubwürdiges.....	104
eee)	„Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.“	106
cc)	Nochmals zu Brisanz der Frage, wann der Bericht im Justizministerium vorlag – oder: „Wer hat den Schwarzen Peter?“	109
6.	Dr. Merk: „Ich habe lange und hart nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht“ oder: Die seltsame Genese des Wiederaufnahmeantrags „light“.....	110
a)	Der Startschuss: Der General „bockt“ – Die Ministerin greift durch	110

b)	Der Verdacht der „Befangenheit“ als angeblich entscheidender Baustein – oder doch der „Stups“ vom Ministerpräsidenten?	111
c)	Die harte Arbeit daran im Ministerium – ohne Akten?!.....	112
d)	Fragwürdig: man schreibt Rechtsgeschichte im Ministerium – wirklich ohne Unterlagen und ohne Einmischung?	113
aa)	Einmalige Weisung – ins Blaue hinein?	113
bb)	„Kompletter Wiederaufnahmeantrag“ des LOStA Regensburg vom 18.12.2012, laut Ministerium ein – nie gesehener – „Vorentwurf“	114
cc)	18.12.2012: Die mannigfache Rechtsbeugung als Haupt-Wiederaufnahmegrund:.....	115
dd)	06.02.2012: Weiterhin Rechtsbeugung als Wiederaufnahmegrund.	119
ee)	Der Wiederaufnahmeantrag „light“	122
ff)	Fazit zur Genese: weil nicht sein kann, was nicht sein darf	127
aaa)	Keine Rechtsbeugung	128
bbb)	Keine Bedeutung des HypoVereinsbank-Berichts.....	129
ccc)	Und der Zeuge Braun? Herr Dr. Meindl setzt sich durch – ein Hoffnungsschimmer in einem sonst hoffnungslosen Fall.....	129
C.	Zusammenfassung	130
D.	Weitergehende Schlussfolgerungen.....	134

A. EINLEITUNG

I. Der Auftrag des Untersuchungsausschusses

Dem Enquêterecht kommt in der parlamentarischen Demokratie eine wichtige Aufgabe zu. Vor allem die Kontrolle von Regierung und Verwaltung ist von entscheidender Bedeutung. Das Untersuchungsrecht gilt jedoch nicht allumfassend, sondern es ist begrenzt durch die Zuständigkeit des Landtags, das Erfordernis des öffentlichen Interesses, die Grundrechte sowie das Rechtsstaatsprinzip und die Gewaltenteilung.

Damit hat der Untersuchungsausschuss die Unabhängigkeit der Justiz zu achten. Davon ist aber nur die richterliche Unabhängigkeit umfasst. Das Verhalten aller anderen Behörden der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaft, unterliegt der parlamentarischen Kontrolle.

Der Untersuchungsausschuss hat seinem Untersuchungsauftrag folgend den vorgegeben Sachverhalt aufzuklären und dem Landtag darüber zu berichten. Für den Untersuchungsausschuss Mollath bedeutet das konkret, dass er das mögliche Fehlverhalten bayerischer Justiz- und Finanzbehörden, der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträger im Zusammenhang mit der Unterbringung des Herrn Gustl Mollath in psychiatrischen Einrichtungen und mit den Strafverfahren gegen ihn und im Zusammenhang mit dem Umgang mit den von Herrn Mollath erstatteten Strafanzeigen aufzuklären hat. Er hat damit aber nicht die Möglichkeit, über die Voraussetzungen der Unterbringung Herrn Mollaths oder seinen Freilassung zu bestimmen. Diese Entscheidung kann nur ein Gericht treffen.

Der Untersuchungsausschuss ist kein Gericht. Über gerichtliche Entscheidungen befinden nur Gerichte. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches Element des Rechtsstaates und hat Verfassungsrang¹. Gleichwohl ist nicht jede Kritik an der Justiz ein Eingriff in deren Unabhängigkeit. Kritik muss in einer Demokratie immer möglich sein. Bloße Meinungsäußerungen können weder faktisch noch rechtlich in die Unabhängigkeit der Justiz eingreifen. In der Rechtswissenschaft ist Urteilskritik eine Selbstverständlichkeit. „*Das ist überhaupt keine Einflussnahme auf die Justiz*“ konstatierte auch Ministerpräsident Seehofer und stellt eine sich aufdrängende Frage: „*Ist Herr Mollath bei all den Zweifeln, die jetzt aufgetaucht sind, zurecht untergebracht oder nicht?*“² Das Justizministerium selbst wird nach § 94 BVerfGG regelmäßig – wie auch im Fall Mollath – vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, zu Urteilen bayerischer Gerichte Stellung zu nehmen. Die Justizministerin selbst verhält sich ja widersprüchlich, wenn sie einerseits die gegen Herrn Mollath ergangenen Gerichtsentscheidungen verteidigt, weil sie die Justiz nicht kritisieren dür-

¹ Art. 97 Grundgesetz (GG), Art. 85 Bayerische Verfassung (BV)

² Abendzeitung vom 01.07.2013 „Fall Mollath: Seehofer mahnt die Justiz“

fe, andererseits aber ihren Einfluss über die Staatsanwaltschaft auf die Fortdauer der Unterbringung verschweigt und im Übrigen einen Wiederaufnahmeantrag anordnet, der nur Sinn macht, wenn das Urteil gegen Herrn Mollath mit evidenten Fehlern behaftet ist.

Die Rechtsprechung ist eine von drei Staatsgewalten, die sich genauso wie Exekutive und Legislative einem öffentlichen Diskurs stellen muss. Ministerpräsident Seehofer hat Recht, wenn er daran erinnert, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht: *„Ich bin auch der Vertreter der bayerischen Bevölkerung. Und die Bevölkerung sagt: Geht es hier nicht ein Stück schneller?“*³ Die demokratische Rückkoppelung der Gerichte findet nach Art. 4 BV über die Justizministerin statt, die wiederum vom Ministerpräsidenten bestellt wird, der von der Volksvertretung gewählt wird. Auch die rechtsprechende Gewalt geht damit selbstverständlich vom Volke aus und ist diesem gegenüber auch verantwortlich, Urteile ergehen „im Namen des Volkes“.⁴ Für die Personalpolitik in der Justiz ist aber das Justizministerium zuständig, das wiederum der vollen Kontrolle des Parlaments unterliegt.

Der Untersuchungsausschuss muss schon deshalb inzident richterliche Entscheidungen in seine Prüfung einbeziehen, weil von der Qualität dieser Entscheidungen abhängt, ob die Staatsanwaltschaften richtig oder falsch gehandelt haben. Die Staatsanwaltschaften sind Teil der Exekutive und unterliegen damit stets der Kontrolle des Parlaments. Es musste demnach der Frage nachgegangen werden, ob sich die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Herrn Mollath korrekt verhalten hat ebenso wie der Frage, ob sich die Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten Herrn Mollaths korrekt verhalten hat. Da die Staatsanwaltschaft als Teil der Exekutive dabei das zu Grunde liegende Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth prüfen muss, muss auch der Untersuchungsausschuss diesem Urteil jedenfalls inzident Beachtung schenken, um eine Bewertung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit vornehmen zu können.

II. Ergebnis der Untersuchung

Der Fall Mollath hat die Öffentlichkeit tief verunsichert. Ein Bürger wurde über Jahre weggesperrt, weil er wahnhaft Schwarzgeldgeschäfte angeprangert haben soll. Heute ist bekannt, dass es diese Geschäfte tatsächlich gab. Seinen Anzeigen und Hinweisen gingen weder Finanz- noch Strafverfolgungsbehörden nach. Er wurde wegen Straftaten gegen seine Frau, die er wegen dieser Schwarzgeldgeschäfte angezeigt hatte, unter sehr fragwürdigen Umständen verurteilt. Es wird bereits vom größten Justizskandal der Nachkriegsgeschichte gesprochen. Hier ist der Untersuchungsausschuss auch der Öffentlichkeit gegenüber verpflichtet, umfassend aufzuklären und nach der Wahrheit zu forschen.

³ Süddeutsche Zeitung vom 18.06.2013 „Seehofer mahnt die Justiz zur Eile“

⁴ z.B. § 268 Abs. 1 StPO

Es konnte bei dieser Prüfung festgestellt werden, dass bayerische Behörden fehlerhaft gearbeitet haben. Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth strotzt nur so vor haarsträubenden Fehlern, weshalb die Staatsanwaltschaft Regensburg nachvollziehbar von Rechtsbeugung ausging. Die Finanzbehörden haben nicht ermittelt, die Staatsanwaltschaft hat nur einseitig ermittelt, der Generalstaatsanwalt hat gemauert und das Justizministerium hat vertuscht.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus den Oppositionsparteien konnten sich demzufolge dem Ergebnis des Berichts der Regierungsfaktionen unter gar keinen Umständen anschließen. Das gilt für den Tatsachenbericht, aber insbesondere für deren „Zusammenfassende Bewertung“. Die Bewertung der Regierungsfaktionen fügt sich nahtlos in die bisherigen Statements aller beteiligten Behörden ein. Auch sie kommt so zu dem – nicht nachvollziehbaren – Ergebnis, dass sie „die vorangegangene Sachbehandlung nicht zu beanstanden vermag“.

Festzustellen ist aus Sicht der Oppositionsparteien jedoch, dass es zahlreiche Beanstandungen gibt und das Bemühen der beteiligten Behörden, vorangegangenes eigenes Fehlverhalten zu vertuschen, vor dem Untersuchungsausschuss in einer Form weiterging, die einer Demokratie unwürdig ist. Auch der Bericht der Regierungsfaktionen macht da keine Ausnahme.

Vor diesem Hintergrund ist der nachfolgende Minderheitenbericht zu lesen. Es wäre an sich ein Klagegedicht zu schreiben gewesen. Der nachfolgende, gelegentlich spöttische und belustigende Ton ist also dem Entsetzen über das Ausmaß der Fehler, dem Desinteresse an Aufklärung und dem Vertuschen um jeden Preis geschuldet.

Der Untersuchungsausschuss musste unter starkem Zeitdruck arbeiten. Die Regierung hätte die Pflicht gehabt, den Untersuchungsausschuss bei seinem Bemühen um bestmögliche Aufklärung zu unterstützen. Davon war wenig zu merken, und das erschwerte die Arbeit zusätzlich.

Der Bericht erhebt also in keinem Fall Anspruch auf Vollständigkeit. Es hätte noch vieles aufzuklären gegeben. Und selbst das, was aufgeklärt wurde, hätte noch ausführlicher dargestellt werden können. Die Mängel der Darstellung, wie etwa gelegentliche Redundanzen, hätten vermieden werden können. Allein es fehlte die Zeit.

Jedoch zeigen bereits die Erkenntnisse, die nunmehr vorgestellt werden und nicht den Anspruch erheben, vollständig zu sein, dass ohne Zweifel ein Versagen aller bisher beteiligter Behörden zu konstatieren ist.

B. FEHLVERHALTEN BAYERISCHER BEHÖRDEN UND POLITISCHER ENTSCHEIDUNGSTRÄGER

I. Fehler der Staatsanwaltschaft

Die dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nachgeordneten und weisungsabhängigen⁵ Staatsanwaltschaften sind Fehler unterlaufen, die vermeidbar und zum großen Teil unentschuldbar waren. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Vertreter der Staatsanwaltschaft, die selbst auf Zeugenvernehmungen spezialisiert sind, durchgehendangaben, keine Erinnerung mehr an die relevanten Vorgänge zu haben. Andere Zeugen wie Herr Braun oder Herr Hess hatten dagegen durchaus Erinnerungen an die genannten Vorgänge. Die damaligen Staatsanwälte Stengel, Dr. Fili⁶ und Thürauf sind zudem noch so jung, dass jedenfalls von ihnen eine Erinnerung hätte erwartet werden können. Die Erinnerungslücken sind daher wenig glaubhaft.

1. Umgang mit den Strafanzeigen von Herrn Mollath

Herr Mollath hat 2003 und 2004 mehrfach Strafanzeige gegen seine damalige Ehefrau und andere Beteiligte wegen der Schwarzgeldtransfers in die Schweiz gestellt. Den Anzeigen wurde nie Folge geleistet, Herr Mollath selbst wurde nie als Zeuge zu den von ihm erhobenen Vorwürfen angehört. Auf sein Angebot, weitere Unterlagen vorzulegen, ging niemand ein.

a) ***Einstellung durch Staatsanwalt Thürauf: der unzuständige Staatsanwalt***

Staatsanwalt Matthias Thürauf hatte eine Anzeige von Herrn Mollath vorliegen. Er sah am 26.11.2003 mit folgender Begründung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab:

„Aus den Angaben des Beschuldigten ergibt sich kein hinreichend konkreter Tatverdacht, vielmehr sind die Ausführungen des Beschuldigten nicht ernst zu nehmen.“⁷

Der Zeuge Thürauf konnte sich an den Vorgang nicht erinnern.⁸ Bereits diese Einstellungsverfügung ist rechtlich nicht nachvollziehbar. Nach § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft wegen aller verfolgbarer Straftaten verpflichtet, einzuschreiten. Ein Anfangsverdacht braucht weder hinreichend noch dringend zu sein⁹. Vorermittlungen sind immer zulässig.¹⁰

⁵ §§ 146, 147 Nr. 2 GVG; Art. 89 BV

⁶ Die Zeugin Dr. Fili war zudem von 2005 bis 2011 in Elternzeit, vgl. Protokoll vom 17.05.2013, S. 59

⁷ Akte 2 (Az.: 509 Js 182/04)

⁸ Protokoll vom 14.06.2013, S. 116 (Zeuge Thürauf)

⁹ Meyer-Goßner, StPO, § 152 Rn. 4

¹⁰ Meyer-Goßner, StPO, § 152 Rn. 4a

Staatsanwalt Thürauf, der die Körperverletzungssache gegen Herrn Mollath zeitweise bearbeitete, musste zu diesem Zeitpunkt bereits das Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 bekannt sein, aus dem sich ergibt, dass Frau Mollath ihre Arbeitsstelle bei der HypoVereinsbank verloren hatte.¹¹ Er musste auch wissen, dass Frau Mollath tatsächlich bei einer Bank gearbeitet hatte, so dass Insiderwissen bei Herrn Mollath zu vermuten war. Hinzu kommt die Tatsache, dass Staatsanwalt Thürauf nach der internen Geschäftsverteilung der Staatsanwaltschaft für Steuerstraftaten nicht zuständig war. Er war Mitarbeiter der Abteilung 1 (allgemeine Strafsachen), zuständig wäre die Abteilung 5 (Wirtschaftsstrafsachen) gewesen, an die die Strafanzeige auch geschickt wurde. Der Zeuge Generalstaatsanwalt a.D. Prof. Dr. Heinz Stöckl hält dieses Vorgehen daher für „*sehr ungewöhnlich*“.¹² Erschwerend kommt hinzu, dass Staatsanwalt Thürauf als zuständiger Staatsanwalt im Körperverletzungsverfahren gegen Herrn Mollath nach § 160 Abs. 2 StPO auch verpflichtet gewesen wäre, zur Entlastung dienende Umstände zu ermitteln; dies gilt auch in der Hauptverhandlung¹³. Die Staatsanwaltschaft ist ein zu Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtetes Rechtspflege- und Justizorgan¹⁴. Diesem Auftrag kam sie hier nicht nach. Das ernsthafte Erforschen der Anzeigen Herrn Mollaths hätte die Glaubwürdigkeit von Frau Mollath erschüttern können.

b) Einstellung durch Staatsanwältin Dr. Fili: die ahnungslose Staatsanwältin

Staatsanwältin Dr. Verena Fili sah mit Verfügung vom 08.04.2004 ebenfalls von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab:

*„Auch nach Durchsicht des oben genannten Gehefts, das größtenteils aus Schriftsätzen des Anzeigerstatters besteht, ergeben sich keine Anhaltspunkte, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde.“*¹⁵

Die Zeugin Dr. Fili gab an, sich an die Angelegenheit nicht erinnern zu können: *„Ich kann mich an hundert, also über hundert Seiten nicht erinnern.“*¹⁶

Ihrer Vorbereitungspflicht hat sie insgesamt nicht genügt, zumal sie bereits im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens eine dienstliche Stellungnahme hat abgeben müssen. Aus der Verfügung ergibt sich aber ohnehin eindeutig, dass ihr das „Duraplust“-Geheft, das 106-Seiten-Konvolut bzw. die

¹¹ Akte 79 (Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003)

¹² Protokoll vom 10.06.2013, S. 134 (Zeuge Stöckl)

¹³ BGH DRiZ 72, 153

¹⁴ Meyer-Goßner, StPO, § 160 Rn. 14

¹⁵ Akte 2; es ist davon auszugehen - aber letztlich unklar geblieben - dass es sich dabei um eine weitere, nicht um die von Thürauf bereits eingestellte, Strafanzeige handelt

¹⁶ Protokoll vom 17.05.2013, S. 32 (Zeugin Dr. Fili)

Verteidigungsschrift von Herrn Mollath, vorlag. Abteilungsleiter Dr. Heusinger hat die Verfügung am 16.04.2004 abgezeichnet. Diese Verfügung ist mit § 152 Abs. 2 StPO nicht vereinbar. Es wurden trotz konkreter Anhaltspunkte nicht einmal Vorermittlungen durchgeführt. Mollath hatte in seiner Anzeige vom 09.12.2003 24 mögliche Schwarzgeldkunden seiner Frau genannt, weitere 39 Personen waren in einer Täter-/Zeugenlisten enthalten, er nennt Kontakte, zeigt Insiderwissen über die Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz, legte Überweisungsträger vor und bot sich als Zeuge an.

Eine ordnungsgemäße Prüfung ist nicht erkennbar. Staatsanwältin Dr. Fili bemerkt in der Verfügung, dass sie Herrn Huber befragt hätte. Herr Huber hatte als Richter die Strafanzeige – ohne das Konvolut – an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Allerdings war er zum Zeitpunkt des Gesprächs am 08.04.2004 bereits selbst Staatsanwalt, so dass hier in seiner Person nur ein anderer Staatsanwalt im Haus befragt wurde¹⁷. Er teilte der Staatsanwältin mit, dass er eine psychiatrische Begutachtung Herrn Mollaths angeordnet hatte. Dies entnahm die Staatsanwältin auch aus den beigegebenen Akten des Amtsgerichts Nürnberg.

Abteilungsleiter Dr. Heusinger hat bei Übergabe der Anzeige an Staatsanwältin Dr. Fili bereits die Marschrichtung vorgegeben:

„Jetzt haben Sie auch eine Anzeige vom Herrn Mollath, na ja, schauen Sie mal, was Sie damit machen.“¹⁸

Die Zeugin Dr. Fili selbst führte dazu aus: *„Na ja, Herr Mollath war bekannt in der Staatsanwaltschaft...Es war bekannt, dass er einen Ehekrieg mit seiner Frau führte und da mehrere Anzeigen hin und her gestellt wurden.“¹⁹*

Obwohl die damalige Staatsanwältin Dr. Fili in der Verfügung vom 08.04.2004 angibt, auch nach Durchsicht des Konvoluts ergäben sich keine Anhaltspunkte, sagte sie als Zeugin wie folgt aus:

„Und dass interne Ermittlungen bei der HVB vorgelegen haben, war mir nicht bekannt, und ich habe auch nicht nachgefragt.“²⁰

Die Tatsache, dass interne Ermittlungen bei der HVB angelaufen waren, ergibt sich aber bereits nach grobem Überfliegen des Konvoluts aus den darin enthaltenen Schreiben der Bank, wie Herr Mollath dem Untersuchungsausschuss eindrucksvoll demonstrierte.²¹ Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Zeugin Dr. Fili die Unterlagen überhaupt

¹⁷ Protokoll vom 13.06.2013, S. 79 (Zeuge Huber)

¹⁸ Protokoll vom 17.05.2013, S. 38 (Zeugin Dr. Fili)

¹⁹ Protokoll vom 17.05.2013, S. 39 (Zeugin Dr. Fili)

²⁰ Protokoll vom 17.05.2013, S. 34 (Zeugin Dr. Fili)

²¹ Protokoll vom 11.06.2013, S. 23 (Zeuge Mollath)

nicht prüfte, sondern aufgrund der Vorbehalte gegen Herrn Mollath wegen der Begutachtung und des „Ehekriegs“ von vorneherein feststand, dass keine Ermittlungen geführt werden. Die HVB hatte nämlich – anders als die Staatsanwaltschaft – aufgrund des leicht erkennbaren Insiderwissens von Herrn Mollath umgehend Ermittlungen aufgenommen. Den Revisionsbericht hätte die Staatsanwaltschaft auch bei der Bank anfordern können.²² Die Praktiken waren auch seit Mitte der 90er-Jahre bekannt²³. Auch aus der beigegebenen Strafakte war ersichtlich, dass Frau Mollath inzwischen ihre Arbeitsstelle bei der Bank verloren hatte.²⁴

Herr Mollath wurde zudem nie angehört. Die Staatsanwaltschaft hat aber ohne Ansehen der Person zu ermitteln und sie hat nach § 152 Abs. 2 StPO insbesondere wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Heute steht fest, dass die Angaben Herrn Mollaths weitgehend zutrafen, weswegen nun zahlreiche Verfahren wegen Steuerhinterziehung geführt werden und bereits zwei Razzien bei Banken stattfanden.²⁵ Bemerkenswert ist auch, dass die Staatsanwaltschaft erkannt hat, dass es sich um einen „Ehekrieg“ mit gegenseitigen Strafanzeigen handelte. Objektivität ließ sie dennoch vermissen. Während gegen Herrn Mollath eifrig ermittelt wurde, versandeten alle Strafanzeigen gegen Frau Mollath. Einmal mehr wurde Herr Mollath schlicht als „Spinner“ abgetan.

Der größte Fehler, der Staatsanwältin Dr. Fili in ihrer Verfügung vom 08.04.2004 unterlaufen ist, ist die Nichtweiterleitung der Anzeige an das zuständige Finanzamt, welches auch ohne Anfangsverdacht hätte ermitteln können, § 88 AO. In ihrer Vernehmung begründete sie dies damit, dass sie – warum auch immer – davon ausgegangen sei, dass die Finanzämter bereits Bescheid wüssten.²⁶ Die Weiterleitung hätte zwingend erfolgen müssen und ist auch absolut üblich. Sogar Staatsministerin Dr. Beate Merk räumte diesen Fehler in ihrer Zeugenvernehmung am 14.06.2013 ausdrücklich ein.²⁷

Das erklärt, warum es auch der Bericht der Regierungsparteien wagt, „in der vermutlich unterbliebenen Weiterleitung des 106-seitigen Konvoluts“ ein „mögliches Versehen“ festzustellen. Dieses Versehen soll sich mit der Unerfahrenheit von Frau Dr. Fili und der Überlastung erklären lassen. Blöd nur, dass es beides laut der Ministerin in Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaft nicht geben soll: Unerfahrenheit und Arbeitsüberlastung.

²² Protokoll vom 13.06.2013, S. 132 (Zeuge Heß)

²³ Akte 13 (Verfügung der Staatsanwaltschaft München)

²⁴ Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin)

²⁵ Siehe unter II.4; viele Straftaten sind allerdings nicht mehr verfolgbar, weil aufgrund der genannten Ermittlungsspannen Verjährung eingetreten ist.

²⁶ Protokoll vom 17.05.2013, S. 58 (Zeugin Dr. Fili)

²⁷ Protokoll vom 14.05.2013, S. 105 (Zeugin Dr. Merk)

Selbst 2012 hat es die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth noch versäumt oder vielleicht gar absichtlich unterlassen, von sich aus das 106seitige Konvolut dem Finanzamt Nürnberg-Süd gleich zusammen mit dem Hypo-Vereinsbank-Bericht aus 2003 vorzulegen. Steuerfahnder Seifert musste es am 02.02.2012 erst explizit anfordern.²⁸

c) Einstellung durch Staatsanwältin Stengel: die naive Staatsanwältin

Auch die damalige Staatsanwältin Barbara Stengel stellte eine Strafanzeige von Herrn Mollath vom 05.08.2004, die gegen den Bruder von Frau Mollath, Dr. Worthmüller und Rechtsanwalt Wörtge gerichtet war, ohne ernsthafte Prüfung ein²⁹. Sie konnte sich trotz Vorhalte an den Vorgang ebenfalls nicht erinnern.³⁰ Auch ihr Vorgehen ist mit § 152 Abs. 2 StPO schwer vereinbar. Den konkreten, durch Atteste belegten Vorwurf der Körperverletzung gegen Herrn Müller vom 23.11.2003, verfolgte sie nicht weiter, weil sie es *„nicht geschafft [hat], mit ihm [Herrn Gustl Mollath] Kontakt aufzunehmen, dass er einen Strafantrag stellt bzw. eine Zeugenaussage macht“*.³¹ Gleichwohl wird der angebliche Briefdiebstahl Herrn Mollaths vom gleichen Tag weiterverfolgt. Von diesem Vorwurf wird Herr Mollath jedoch in dem Urteil vom 08.08.2006 freigesprochen, weil er nicht nachweisbar war.

Dies hätte im Übrigen der Bericht der Regierungsparteien, der mehrfach auf diesen Vorwurf Bezug nimmt, der guten Ordnung halber erwähnen müssen.

Staatsanwältin Stengel hat auch die Anklagschrift gegen Herrn Mollath wegen Körperverletzung verfasst³², ohne das Attest von Dr. Reichel und die Glaubwürdigkeit von Frau Mollath zu überprüfen, obwohl sich in der Akte die Aussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin befand, wonach sie wegen der Anschuldigungen ihres Ehemannes ihre Arbeitsstelle verloren hätte: *„Er hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere.“*³³ Auch sie hat sich offenbar von der Einordnung Mollaths als „Spinner“ beeinflussen lassen, da sie selbst in ihrer Zeugenvernehmung von einem „Gutachten“ Lipperts sprach, obwohl dieser in der Verhandlung nur eine erste Einschätzung abgegeben hatte³⁴. Die Staatsanwaltschaft wäre aber zur Objektivität verpflichtet gewesen.

²⁸ Protokoll vom 06.06.2013, S. 4 (Zeuge Seifert)

²⁹ Akte 1 (Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth)

³⁰ Protokoll vom 13.06.2013, S. 6 (Zeugin Stengel)

³¹ Protokoll vom 13.06.2013, S. 8 (Zeugin Stengel)

³² Protokoll vom 13.06.2013, S. 11 (Zeugin Stengel)

³³ Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin)

³⁴ Protokoll vom 13.06.2013, S. 17 (Zeugin Stengel)

2. Umgang mit der eidesstattlichen Versicherung des Edward Braun: Zynismus pur

Der Zahnarzt Edward Braun, ein alter Freund des Ehepaars Mollath, hat am 07.09.2011 ein als eidesstattliche Versicherung bezeichnetes Schriftstück an Justizministerin Dr. Beate Merk gesandt, in dem er davon berichtet, dass Frau Mollath ihm gegenüber erwähnt habe, dass sie Herrn Mollath fertig machen werde, wenn er sie und ihre Bank nicht in Ruhe lasse.³⁵ Das Justizministerium hat seine folgende Untätigkeit damit begründet, dass es sich nicht um eine eidesstattliche Versicherung handle, da sie nicht ordnungsgemäß abgegeben worden sei.³⁶ Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Wenn dieser Punkt tatsächlich relevant gewesen wäre, hätte das Justizministerium Herrn Braun zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu einem Notar schicken können; stattdessen erhielt er nur inhaltsleere Schreiben. Edward Braun, der auch bereit gewesen wäre, seine Erklärung vor einem Notar zu unterschreiben³⁷, hätte demnach zwingend von der Staatsanwaltschaft als Zeuge vernommen werden müssen. Das ist 2011 unterblieben. Ermittlungen fanden überhaupt nicht statt, obwohl jetzt die Aussage von Herrn Braun im Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 als Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 5 StPO gewertet wurde³⁸. Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das Schreiben von Herrn Braun ohne dessen Wissen an das Landgericht Regensburg zur weiteren Behandlung weitergeleitet, wo es als ein Antrag auf Wiederaufnahme von Herrn Braun gedeutet wurde³⁹. Dieses Vorgehen, das seinen Ursprung im Justizministerium hat, war zynisch und absurd, denn die Staatsanwaltschaft wusste natürlich, dass nach §§ 365, 296 StPO antragsberechtigt nur die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sind, so dass der „Antrag“ unzulässig sein musste. Entsprechend wies das Landgericht Regensburg den „Antrag“ ab und legte Braun, der nie einen Antrag stellen wollte, sogar die Kosten auf.

³⁵ Akte 5 (eidesstattliche Versicherung von Edward Braun); vgl auch unter B.III.5.a)

³⁶ Es ist zutreffend, dass die eidesstattliche Versicherung von Herrn Braun nicht straffbewehrt ist; sie konnte es aber auch gar nicht sein: „Nicht von § 156 StGB erfasst sind eidesstaatliche Versicherungen von Beschuldigten, auch wenn eine Glaubhaftmachung zugelassen ist; ebenso eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder Sachverständigen, wenn sie Tatsachen betreffen, die im förmlichen Beweisverfahren zu erörtern und für die abschließende Entscheidung oder für Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren von Bedeutung sind.“ (Fischer, StGB, § 156 Rn. 5 mit Nachweis BGH 17, 304)

³⁷ Protokoll vom 11.06.2013, S. 83 (Zeuge Braun)

³⁸ Akte 42 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg)

³⁹ Protokoll vom 11.06.2013, S. 82 (Zeuge Braun); diese „Auslegung“ wurde bereits durch das StMJV vorgenommen, vgl. unter B.III.5.a)

3. Strafverfahren gegen Herrn Mollath – „es war schlichtweg die Hölle“⁴⁰

Im Strafverfahren gegen Herrn Mollath sind der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zahlreiche Fehler unterlaufen. Der Staatsanwaltschaft kommt die Rolle als „Wächter des Gesetzes“ zu.⁴¹ Die Staatsanwaltschaft ist in allen Verfahrensstadien zur Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtet.⁴² Gegen Herrn Mollath wurden bereits die Ermittlungen einseitig geführt, gegen Verfahrensfehler des Gerichts wurde zu Gunsten von Herrn Mollath nichts unternommen. Staatsanwaltschaften entsprechen ihrer Rolle nur, wenn sie sich allen gesetzeswidrigen Vorgehensweisen verweigern und gegen Urteile, die auf wesentlichen Gesetzesverstößen beruhen, Rechtsmittel einlegen.⁴³

a) Die Theorie des Strafprozesses und die Praxis des Otto Brixner

Die Verfassung gibt vor, wie ein Strafprozess zu führen ist:

Das Grundgesetz gewährleistet den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, vor einem unabhängigen und unparteilichen Richter zu stehen, der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten und dem Verfahrensgegenstand bietet⁴⁴. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass der Richter Otto Brixner voreingenommen war. So hat er bereits 2004 beim Finanzamt Nürnberg-Süd angerufen und über eine Beschwerdeverwerfung berichtet. Er war zudem der Handballtrainer von Petra Mollaths neuem Lebensgefährten Martin Maske, den er auch am 08.08.2006 vor dem Gerichtssaal getroffen und mit dem er gesprochen hat.⁴⁵

Das im Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Freiheitsrecht verankerte Recht auf ein faires Strafverfahren umfasst das Recht des Beschuldigten, sich von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen.⁴⁶ Herr Otto Brixner verweigerte die Entbindung des Pflichtverteidigers, obwohl Anwalt und Mandant dies beide übereinstimmend beantragten.

Als ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens gewährleistet das Recht auf ein faires Verfahren dem Beschuldigten, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde

⁴⁰ Protokoll vom 11.06.2013, S. 42 (Zeuge Mollath)

⁴¹ Promemoria der Staats- und Justiz-Minister von Savigny und Uhden über die Einführung der Staatsanwaltschaft im Kriminal-Prozesse vom 23. März 1846, abgedruckt bei Otto, Die Preußische Staatsanwaltschaft, 1899, S. 40 ff.

⁴² Fischer, StGB, § 160 Rn. 14

⁴³ BVerfG NJW 2013, 1058

⁴⁴ BVerfGE 4, 412 (416)

⁴⁵ Akte 88

⁴⁶ BVerfGE 66, 313 (318)

wahrnehmen und Übergriffe der staatlichen Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können⁴⁷.

Bei alledem darf der Beschuldigte im Rechtsstaat des Grundgesetzes nicht bloßes Objekt des Strafverfahrens sein; ihm muss die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen⁴⁸. Herr Otto Brixner hatte nicht einmal die Verteidigungsschrift von Herrn Mollaths gelesen: „Das hat mich auch nicht interessiert. Ich lese doch keine 110 Seiten!“⁴⁹ Dies hat er wörtlich so dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt.

Aufgabe des Strafprozesses ist es, den Strafanspruch des Staates um des Schutzes der Rechtsgüter Einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen, dabei aber gleichzeitig dem mit Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten. Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, zu sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt⁵⁰. Dem Täter müssen Tat und Schuld prozessordnungsgemäß nachgewiesen werden. Bis zum Nachweis der Schuld wird seine Unschuld vermutet⁵¹. An diese Grundsätze ist auch die Staatsanwaltschaft gebunden.

b) Rechtsbeugung unter den Augen der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat gegen diese Grundsätze verstoßen. Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat in ihren Entwürfen des Wiederaufnahmeantrags vom 15.12.2012, 06.02.2013 und 20.02.2013 zum Strafprozess gegen Herrn Mollath u.a. Folgendes festgestellt:

„Aus den Akten kann mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass sich Mitglieder der 7. Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth im gegenständlichen Verfahren einer „strafbaren Verletzung“ ihrer „Amtspflichten schuldig gemacht“ haben. Die Strafbarkeit bezüglich einer konkreten Person kann/muss wegen des Beratungsgeheimnisses nicht festgestellt werden. Die beteiligten Berufsrichter trifft der Vorwurf insoweit, als das schriftliche Urteil den festgestellten Sachverhalt abweichend vom Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.“

⁴⁷ BVerfGE 38, 105 (111)

⁴⁸ BVerfGE 65, 171 (174)

⁴⁹ Protokoll vom 17.05.2013, S. 183 (Zeuge Brixner)

⁵⁰ BVerfGE 57, 250 (275)

⁵¹ BVerfGE 35, 311 (320)

Die Straftaten sind bereits verjährt, so dass kein Strafverfahren abgewartet werden muss (§ 364 StPO).

Es liegen Verstöße gegen die folgenden richterlichen Amtspflichten vor.

Gemäß § 38 DRiG, Art. 5 BayRiG und Art. 20 Abs. 3 GG sind die Richter an Gesetz und Recht gebunden.

Recht und Gesetz wurden durch gravierende Verstöße gegen folgende Vorschriften und rechtsstaatliche Grundprinzipien verletzt:

- § 261 StPO, da die Überzeugung des Gerichts aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ geschöpft werden muss und somit Umstände dem Urteil nicht hätten zugrunde gelegt werden dürfen, die nicht Gegenstand der Verhandlung waren.

- Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 GG) ergibt (BVerfGE 22, 254, 265), wonach jede Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt (Art. 6 Abs. 2 MRK).

- Grundsatz „in dubio pro reo“, der sich aus der Unschuldsvermutung ergibt.

- Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK)

Diese Rechtsverstöße sind auch „strafbar“, da sie in den konkreten Fällen den Tatbestand der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB erfüllen.

Dabei wurde berücksichtigt, dass nicht jeder Rechtsverstoß eine „Beugung“ des Rechts darstellt. Erfasst werden somit nur elementare Verstöße gegen die Rechtspflege, bei denen sich der Täter bewusst und in schwerer Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln statt an Gesetz und Recht an Maßstäben ausrichtet, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben. Schließlich muss die konkrete Gefahr einer sachfremden Entscheidung feststehen.

Die nachfolgenden Verstöße erfüllen diese Voraussetzungen allein beziehungsweise in der Gesamtschau aller Verstöße.

1. Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ und die Unschuldsvermutung (Fall Hösl):

(...) Alle Ausführungen wurden daher nicht nur unmittelbar aus der Akte und nicht aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpft, sondern zusätzlich auch noch verfälscht (...) Angesichts dieser Beweislage war eine Verurteilung nicht begründbar und bar jeder tragfähigen Beweise. Letztlich wurde kein Motiv festgestellt, niemand hat den Täter gesehen, Spuren gab es keine, andere Täter mit gleicher Motivlage sind vorhanden.

Der Tatnachweis bezüglich der zerkratzten Scheiben ist insbesondere im Hinblick darauf, dass auch andere Täter in Betracht kommen und die Begehungsweise im Verhältnis zu den anderen Taten völlig anders gestaltet war, nicht geführt. Kein einziges tatsächliches Indiz sprach für die Täterschaft des Verurteilten. Lediglich ein möglicher Hinweis ergab sich aus dem genannten Schreiben, das nicht einmal gesetzeskonform durch Verlesung gemäß § 249 StPO festgestellt wurde, damit nicht Eingang in die Beweisaufnahme gefunden hat und daher dem Urteil nicht zugrunde gelegt werden durfte. Der Angeklagte hatte somit auch nicht die geringste Möglichkeit dieses Schreiben zu erläutern. Allein aus einem Motiv einer Täterschaft abzuleiten, kann nicht mehr als tragfähige Grundlage für einen Schuldspruch beziehungsweise die Feststellung einer rechtswidrigen Tat gelten, zumal, wenn das „Motiv“ mittels eines verfälschten Zitats begründet wird. Die Bedeutung dieser Sachbeschädigung war auch nicht zu vernachlässigen, weil offensichtlich eine Erweiterung des Kreises der Betroffenen stattgefunden hätte.

Der rationale Charakter der Entscheidung ist also in diesem Punkt völlig verloren gegangen. Die Feststellung der Täterschaft des Herrn Mollath in diesem Punkt war daher willkürlich. Letztlich wurde Herrn Mollath in diesem Punkt nur deshalb die Täterschaft einer rechtswidrigen Sachbeschädigung zugeschrieben, weil er der Täter hätte sein können. Diese Qualifikation teilte er sicher mit einer Vielzahl von Menschen.

2. Verstoß gegen §§ 261, 244 Abs. 2 StPO

(...) Durch den unzulässigen und unkontrollierbaren Zugriff auf den Akteninhalt wurden Sachverhalte in subsumptionsfähiger Weise festgestellt, so dass dem Revisionsgericht allein aufgrund der erhobenen Sachrüge eine Aufhebung des Urteils unmöglich war. Das Ziel durch Manipulation der Urteilsfeststellungen ein „revisionssicheres“ Urteil zu erreichen, stellt einen besonders gravierenden Gesetzesverstoß dar, da dem Verurteilten jede Möglichkeit entzogen wird, das Urteil mit dem Rechtsmittel der Revision erfolgreich anzufechten. Als weitere Folge dieses Verhaltens wurde dem Angeklagten auch das rechtliche Gehör versagt, weil diese Umstände bei der Verhandlung außen vor geblieben sind und somit keine Stellungnahme dazu möglich war.

(...) Diese Schilderungen, die sich weder in der Beweisaufnahme noch in den sonstigen Feststellungen finden stellen nichts anderes dar als die bewusst wahrheitswidrige Ausschmückung des Sachverhalts. Ziel der Unwahrheiten konnte es nur sein, die Voraussetzungen der Unterbringung entsprechend den Voraussetzungen des § 63 StGB ausreichend und überzeugend begründen zu können. Die Jahre zurückliegende Körperverletzungen zum Nachteil der Ehefrau hätten dazu alleine nicht gereicht, da es

sich dabei um Taten im persönlichen Nahbereich während der Trennungsphase gehandelt hat.

Es musste daher eine darüber hinausgehende zusätzliche Gefährdung plausibel dargestellt werden, um die Begründung reversionssicher zu machen. Fatal ist diese nicht begründbare Ausschmückung auch deshalb, weil alle folgenden Sachverständigen im Überprüfungsverfahren sich bei der Gefährlichkeitsprognose darauf stützen. Umstände dem Betroffenen anzulasten, die bar jeder Beweisführung behauptet werden, bedeutet einen eklatanten Verstoß gegen die „Unschuldsvermutung“, den Grundsatz „in dubio pro reo“ und § 261 StPO.

(...) Neben der Einvernahme der Zeugen, die zu einer möglichen Gefährdung hätten Auskunft geben können, hätte sich zwingend aufgedrängt, dass die Geschehensabläufe bei einem Zerstechen von Reifen durch einen Sachverständigen geklärt werden. Ein derartiges Sachverständigengutachten wurde jedoch nicht erholt und auch nicht in Erwägung gezogen.

(...) Die Urteilsfeststellung „dass die Beschädigungen (...) meist erst auf der Fahrt entdeckt wurden“ findet nicht die geringste Stütze in der Beweisaufnahme und entspricht auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

(...) Die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Maske ist durch die bezeichneten neuen Tatsachen nachhaltig erschüttert. Die ihr von der Kammer attestierte Glaubwürdigkeit führte im Urteil dazu, dass den Angaben des Angeklagten kein Glaube geschenkt wurde und sich die Kammer deshalb mit der Frage einer Rechtfertigung seines Verhaltens zulasten seiner damaligen Ehefrau Petra Mollath nicht einmal ansatzweise auseinandergesetzt hat. Wäre aber den Angaben von Frau Maske kein Glaube geschenkt worden oder hätte sich die Kammer unter Berücksichtigung des in-dubio-Grundsatzes von ihren Schilderungen keine Überzeugung verschaffen können, wäre ein Maßregelausspruch in Ermangelung einer rechtswidrigen Tat nicht möglich gewesen.⁵²

c) Eine Ansammlung von offenkundigen Fehlentscheidungen und Machtmissbräuchen

Dieser Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg war nach Vorstellung des Oberstaatsanwalts Dr. Meindl einreichungsfähig⁵³.

Das hat auch der Vorgesetzte von Herrn Dr. Meindl, der Leitende Oberstaatsanwalt Böhm, so beurteilt, denn er legte diesen Antrag der Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 18.12.2012 vor. Darin heißt es:

⁵² Akte 41 (Wiederaufnahmeanträge der Staatsanwaltschaft Regensburg)

⁵³ Protokoll vom 06.06.2013, S. 136 (Zeuge Nerlich)

„Es wird gebeten, den Entwurf zu überprüfen und mitzuteilen, ob der Wiederaufnahmeantrag in dieser Form beim Landgericht Regensburg eingereicht werden kann.

Zur Förderung der Entscheidungsprozesse wurde der Wiederaufnahmeantrag bereits per E-Mail übersandt.“⁵⁴

Der Bericht der Regierungsparteien ignoriert diese Aussage des Schreibens von Herr Böhm und die Aussage von Herrn Dr. Meindl, wenn er diesen Antrag als „Arbeitspapier“ vorstellt. Er folgt damit unkritisch den wenig glaubhaften Darstellungen von Herrn Nerlich.

Oberstaatsanwalt Dr. Meindl hatte in dem Antrag auch zahlreiche weitere Verfahrensfehler erläutert, die auch der Wiederaufnahmeantrag von Herrn Dr. Strate aufführt⁵⁵: die Manipulation der Gerichtsbesetzung, die Verweigerung des Widerrufs der Verteidigerbestellung, das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses und das Versäumnis, Herrn Mollath unverzüglich nach Festnahme dem Richter vorzuführen.

Auch im Verfahren beim Amtsgericht Nürnberg hätte die Staatsanwaltschaft auf ein ordnungsgemäßes Verfahren drängen müssen. Richter Alfred Huber kam letztlich nur wegen einer Ferndiagnose von Frau Dr. Krach, der Ärztin von Frau Mollath, auf die Idee, Herrn Gustl Mollath untersuchen zu lassen.⁵⁶ Dass Frau Mollath bereits ihre Arbeitsstelle verloren hatte und damit massiven Belastungseifer haben konnte, wurde schlicht nicht wahrgenommen, obwohl dies in den Akten vermerkt war.⁵⁷ Richter Eberl musste Verzögerungen auch damit erklären, dass ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nicht Schreibmaschine schreiben wollte: *„Der hat sich schlichtweg geweigert.“*⁵⁸ Finanzielle Motive von Frau Mollath – wie etwa die Tatsache, dass im Scheidungsverfahren der Versorgungsausgleich wegen Unbilligkeit zulasten von Herrn Mollath ausgeschlossen wurde, weil Herr Mollath seine Frau bei der HypoVereinsbank diffamiert hätte⁵⁹ – wurden nie geprüft. Die Anordnung der Beobachtung von Herrn Mollath in einem Krankenhaus nach § 81 StPO, die Herr Eberl getroffen hat, dürfte aufgrund der Weigerung von Herrn Mollath, sich explorieren zu lassen, verfassungswidrig gewesen sein. Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung darf nämlich nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit

⁵⁴ Akte 41 (Seite 20)

⁵⁵ Protokoll vom 06.06.2013, S. 113 (Zeuge Meindl)

⁵⁶ Protokoll vom 13.06.2013, S. 84 (Zeuge Huber)

⁵⁷ Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath beim Ermittlungsrichter in Berlin)

⁵⁸ Protokoll vom 17.05.2013, S. 86 (Zeuge Eberl)

⁵⁹ Akte 78 (Scheidungs Urteil von Gustl und Petra Mollath)

die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt.⁶⁰

Prof. Dr. Hennig Ernst Müller Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Regensburg kommt zu einem vernichtenden Urteil:

„Eine solche Ansammlung von offenkundigen Fehlentscheidungen und Machtmissbräuchen in einem Fall war mir noch nicht begegnet. Ich war nun sicher, dass jeder anständige und verständige Jurist, eigentlich jeder Mensch, der sich über diesen Fall sachkundig machen würde, meine Meinung teilen würde: Hier ist einem Menschen in vielfacher Weise Unrecht geschehen und es geschieht ihm immer noch Unrecht. Unrecht, das nun schnellstmöglich abgestellt, korrigiert und ausgeglichen werden musste. Aber ich hatte mit der größten Schwäche der Bayerischen Justiz nicht gerechnet: Leider besteht – trotz der vielen hervorragenden Juristinnen und Juristen in Bayern – eine offenbar systematisch angelegte Uneinsichtigkeit und Unfähigkeit zur Fehlerkorrektur.“⁶¹

Dieser eindringliche und ernst zu nehmende Appell eines Wissenschaftlers wird von den Regierungsparteien in ihrem Bericht genauso wenig berücksichtigt wie zahlreiche andere unabhängige Expertenstimmen.

d) Totales Versagen der Anklagebehörde

Für das fehlerhafte Ermittlungsverfahren, die fehlerhafte Anklage sowie die Mängel der Sitzungsververtretung in der Hauptverhandlung und danach ist die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verantwortlich. Sie hat einseitig ermittelt, Herr Mollath wurde als verrückt abgestempelt. Die Reifenstechereien hätten mangels hinreichenden Tatverdachts nie zur Anklage gebracht werden dürfen. Notwendige Zeugenvernehmungen wurden weder bezüglich des Vorwurfs der Körperverletzung noch bezüglich des Vorwurfs der Sachbeschädigung vorgenommen oder wenigstens beantragt. Obwohl Herr Mollath dazu Zeugenvernehmungen beantragt hatte⁶², wurde – unter den Augen der Staatsanwaltschaft – eine entsprechende Beweisaufnahme nicht durchgeführt. Das ärztliche Attest von Frau Mollath, ausgestellt von Dr. Reichel, welches inzwischen von der Staatsanwaltschaft Regensburg als „unechte Urkunde“ entlarvt wurde, wurde nicht hinterfragt⁶³. Die Ferndiagnose von Frau Dr. Krach, bei der Frau Mollath selbst in Behandlung war, wurde nicht hinterfragt. Die behauptete Befangenheit von Herrn Dr.

⁶⁰ BVerfG NJW 2002, 283

⁶¹ Prof. Dr. Henning Ernst Müller am 19.06.2013 im beck-blog des Verlags C.H.Beck (www.beck-blog.de)

⁶² Protokoll vom 11.06.2013, S. 43 (Zeuge Mollath)

⁶³ Dabei hätte sich aufgedrängt, hier nachzuforschen, da das Attest erst zwei Tage nach der „Tat“ ausgestellt wurde; hier hätte anstatt nach § 256 StPO nach § 250 StPO vorgegangen werden müssen und Frau Dr. Reichel als Zeugin befragt und benannt werden müssen.

Wörthmüller wurde nicht hinterfragt. Die Glaubwürdigkeit von Frau Mollath wurde – trotz der Hinweise auf den Verlust des Arbeitsplatzes und den beabsichtigten und letztlich erfolgten Ausschluss des Versorgungsausgleichs im Scheidungsverfahren zugunsten von Frau Mollath⁶⁴ – nicht hinterfragt. Rechts- und Verfahrensverstöße seitens des Gerichts wurden nicht beanstandet.

Die Behauptung der Regierungsparteien, eine Vernehmung dieser Zeugen wäre nicht erforderlich gewesen, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Der Bericht der Regierungsparteien doziert unter dem Punkt „Motivlage“, dass sich die Staatsanwaltschaft vor einer Instrumentalisierung hüten müsse und dies insbesondere für den Fall eines Rosenkriegs gelte. Dann untersucht der Bericht Herrn Mollaths Motivlage nicht etwas im Bezug auf seine Anzeige, sondern für seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, die Bank habe ihm „jeglichen wirtschaftlichen Boden entziehen wollen“. Auf die Idee, auch die Motivlage von Frau Mollath für ihre Strafanzeige zu beleuchten, kommt der Bericht der Regierungsparteien jedoch nicht. So viel zur Objektivität.

Die Staatsanwaltschaft hat trotz dieser evidenten Verstöße, die auch dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt Schorr auffallen mussten, auch keine Revision eingelegt. Dass der sich selbst bereits 2004 für befangen erklärte Herr Dr. Wörthmüller sich während einer Verhandlungspause mit Herrn Brixner im Richterzimmer abfällig über Herrn Mollath geäußert hat, musste dem Staatsanwalt ebenfalls auffallen.⁶⁵ Auch gegen das Anbrüllen des Angeklagten, über das von mehreren Zeugen berichtet wird, ist der Sitzungsvertreter nicht eingeschritten, obwohl die Herabwürdigung eines Angeklagten in einem Strafprozess nichts verloren hat. Eine unbeteiligte Zuschauerin war über die respektlose Art von Herrn Brixner so erschüttert, dass sie einen Beschwerdebrief an das Landgericht schrieb.⁶⁶

Die Staatsanwaltschaft ist wie jede andere staatliche Behörde gemäß Art. 20 GG an Recht und Gesetz gebunden und hat dementsprechend insbesondere die in Art. 1 GG verankerte Menschenwürde zu wahren. Die Antragstellung in der Verhandlung – Freispruch wegen Schuldunfähigkeit und Unterbringung nach § 63 StGB – war ebenfalls nicht vertretbar. Die Staatsanwaltschaft ist damit ihrer gesetzlichen Aufgabe als „Hüterin des Gesetzes“ nicht nachgekommen. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Strafverfahren wurden nicht eingehalten, deren Einhaltung auch nicht angemahnt. Eine Orientierung an Gerechtigkeit und Objektivität – wie es § 160 StPO vorsieht – ist nicht zu erkennen.

⁶⁴ Akte 78 (Scheidungs Urteil von Gustl und Petra Mollath)

⁶⁵ Nürnberger Nachrichten vom 07.03.2013: „Justiz überprüft auch die Rolle der Erlangerer Klinik“ von Michael Kasperowitsch; Schreiben von Heinz Westenrieder vom 04.07.2013

⁶⁶ Ritzer/Przybilla, Die Affäre Mollath, München 2013, S. 59

4. Wiederaufnahmeverfahren durch die Staatsanwaltschaft Regensburg: ein wackerer Staatsanwalt wird zurückgepfiffen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf – Rechtsbeugung in Bayern

Offiziell nach Weisung des Justizministeriums vom 30.11.2012 betrieb die Staatsanwaltschaft Regensburg das Wiederaufnahmeverfahren und reichte am 18.03.2013 einen Wiederaufnahmeantrag beim Landgericht Regensburg ein. Bereits zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Regensburg als für eine Wiederaufnahme zuständige Behörde die Augen in dieser Sache offen gehalten, wie der Zeuge Dr. Meindl berichtete.⁶⁷

a) Endlich eine Staatsanwaltschaft, die ordentlich ermittelt: Regensburg

Justizministerin Dr. Beate Merk veranlasste angeblich das Wiederaufnahmeverfahren am 30.11.2012, nachdem sie aufgrund eines Artikels der Nürnberger Nachrichten⁶⁸ erfahren hatte, dass VRiLG a.D. Otto Brixner 2004 beim Finanzamt Nürnberg-Süd angerufen und mitgeteilt hatte, dass Herrn Mollath auf seinen Geisteszustand überprüft werde.⁶⁹ Außerdem sei maßgeblich gewesen, dass der Stern über das ärztliche Attest und die Süddeutsche Zeitung über die Befangenheit des Herrn Dr. Wörthmüller berichtet hatten. Drei Tage vorher hatte Ministerpräsident Seehofer öffentlich und in der Presse erklärt, der Fall solle überprüft werden.⁷⁰ Nach Aussage der Zeugin Dr. Merk soll dies angeblich keinen Einfluss gehabt haben.⁷¹

Der Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich wollte allerdings lediglich ein Wiederaufnahmeverfahren prüfen; wenn er zwingend einen Wiederaufnahmeantrag stellen sollte, müsse man ihm das schriftlich geben.⁷² Ministerialdirigent Dr. Seitz verfasste auf Veranlassung der Ministerin eine entsprechende schriftliche Weisung.⁷³ Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren war die Staatsanwaltschaft Regensburg, die umfangreiche Ermittlungen anstellte. Die Staatsanwälte Dr. Meindl und Dr. Pfaller führten zahlreiche Zeugenvernehmungen durch; sie vernahmen u.a. Dr. Reichel, Dr. Wörthmüller, Klaus Schreiber, Edward Braun, Wolfgang Kummer und Otto Brixner. Eine Vernehmung der früheren Frau Mollath und von RiLG Heinemann wurde versucht, kam aber nicht zustande.⁷⁴ Am 18.12.2012 hatte die Staatsanwaltschaft einen ersten Antrag des Wiederaufnahmeantrags fertiggestellt und an den Generalstaatsanwaltschaft verschickt. Nach weiteren, erneuten Vernehmungen wurde am 06.02.2013 und 20.02.2013 erneut ein kompletter Antrag an den Generalstaatsanwalt verschickt.

⁶⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 39, 55, 56 (Zeuge Dr. Meindl), vgl. auch B.III.6.

⁶⁸ Nürnberger Nachrichten vom 30.11.2012: „Ein Anruf bei Finanzbehörden stoppte brisanten Vorgang“ von Michael Kasperowitsch

⁶⁹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 40 (Zeugin Dr. Merk)

⁷⁰ dpa-Meldung vom 27.11.2012

⁷¹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 28 (Zeugin Dr. Merk)

⁷² Protokoll vom 14.06.2013, S. 112 (Zeugin Dr. Merk)

⁷³ Akte 39b (Weisung des Justizministeriums vom 30.11.2012)

⁷⁴ Akte 41 (Zeugenvernehmungen der Staatsanwaltschaft Regensburg)

Im Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Regensburg vom 06.02.2013 heißt es:

„Nach hiesiger Einschätzung dürfte die Anhörung der Zeugin (Heinemann) im Hinblick auf die umfassenden Angaben des VRiLG a.D. Brixner nicht mehr erforderlich sein (...) Der anwaltliche Vertreter des Verurteilten Stra- te, hat sich offensichtlich sehr intensiv eingearbeitet. Die rechtlich und sachlich niedergelegten Erwägungen der Strafanzeige gegen den Sach- verständigen Leipziger und den Richter am Amtsgericht Eberl zeigen, dass mit einem fundierten Wiederaufnahmeantrag zu rechnen ist (...) Auch wenn es wünschenswert wäre, den vorgelegten Antrag intensiv zu prüfen und dafür auch einen angemessenen Zeitrahmen zu haben, bitte ich doch die nicht unerheblichen negativen Folgen zu berücksichtigen, die wohl auch unumkehrbar eintreten, wenn die Staatsanwaltschaft erst nach Veröf- fentlichung des Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung im Internet ih- rerseits einen Wiederaufnahmeantrag stellt (...) Mit einer zeitgleichen Ein- reichung ergäbe sich die unwiderbringliche Chance, der Öffentlichkeit glaubhaft zu vermitteln, dass es die Staatsanwaltschaft unternommen hat, den Gesamtvorgang umfassend und vorbehaltlos im Hinblick auf die Wie- deraufnahmegründe aufzuarbeiten.“⁷⁵

Die Strafanzeige gegen Eberl und Leipziger hielt die Staatsanwaltschaft Regensburg demnach für rechtlich fundiert, so dass sie die Einstellungs- verfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg kaum nachvollziehen können wird.

b) Staatsanwaltschaft Regensburg: Otto Brixner hat Recht gebeugt!

Im Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Regensburg, Herrn Böhm, vom 20.02.2013 heißt es:

„Ich übersende eine Kopie des Wiederaufnahmeantrags (2-fach) mit der Bitte um Mitteilung, ob der bereits mit meinem letzten Bericht vorgelegte Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft eingereicht werden kann.“⁷⁶

In diesen Entwürfen wird wegen der zahlreichen Rechts- und Verfahrens- verstöße von einer Rechtsbeugung von Herrn Brixner ausgegangen⁷⁷. Die Staatsanwaltschaft hat auch den HVB-Revisionsbericht und das Gutachten von Dr. Simmerl als neue Tatsachen gewertet, ebenso wurde ein Wieder- aufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 BVerfGG wegen der verfassungswidri- gen Anordnung der Unterbringung zur Exploration im Ermittlungsverfahren erkannt. Auch den Anruf von Herrn Brixner beim Finanzamt Nürnberg-Süd, der für die Justizministerin Auslöser der Weisung gewesen sein soll, wertet

⁷⁵ Akte 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 06.02.2013)

⁷⁶ Ordner 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 20.02.2013)

⁷⁷ Vgl. oben unter B.I.3

die Staatsanwaltschaft Regensburg als neue Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO:

„Neu ist also die Tatsache, dass auch aufgrund der am 11.02.2004 von VRiLG Brixner telefonisch erteilten Auskunft gegenüber Beamten der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd dieses von weiteren Ermittlungen abgesehen hat. Aufgrund der Tatsache, dass entsprechend den Ausführungen in dem Aktenvermerk vom 10.02.2004 die Steuerfahndungsstelle Informationen über den Anzeigerstatter Mollath einholen wollte, muss die Einschätzung „Querulant“ beziehungsweise „Spinner“ entweder Folge der Ausführungen des VRiLG Brixner und somit eine sich daraus ergebende Einschätzung des Fahndungsprüfers Schreiber beziehungsweise des RD Kummer gewesen sein oder aber es sich um ein wörtliches Zitat der Ausführungen des VRiLG Brixner gehandelt haben.

Im Zeitpunkt des Anrufs des Fahndungsprüfers Schreiber und des Rückrufs des VRiLG Brixner (10. bzw. 11.02.2004) bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd war das Landgericht mit dem Verfahren nicht mehr bzw. noch nicht befasst (...) Zum Zeitpunkt der mangels Zuständigkeit unzulässigen Auskunftserteilung durch VRiLG Brixner konnte diesem also lediglich diese „Ferndiagnose“ (Dr. Krach) bekannt gewesen sein. Ein Gutachten über Herrn Mollath war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt (...) Das Finanzamt Nürnberg-Süd/Steuerfahndungsstelle hat aber, nachdem ihr am 12.01.2012 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank zugeleitet worden war, am 01.02.2012 die Ermittlungen (wieder) aufgenommen und ist zwischenzeitlich (Stichtag 03.12.2012) nicht nur zu dem Ergebnis gelangt, dass die (damaligen) Angaben des Verurteilten Mollath in seinen Strafanzeigen vom 09.12.2003 klare Ermittlungsansätze boten und bieten, sondern diese Angaben so valide waren und sind, dass bereits einige Steuerstrafverfahren eingeleitet wurden.“⁷⁸

c) Die erwiesene Voreingenommenheit Otto Brixners

Der Untersuchungsausschuss hat zudem eine neue Tatsache zu Tage gefördert, die die Voreingenommenheit von Herrn Brixners nahelegt: Herr Brixner kannte Martin Maske, den damaligen Lebensgefährten und jetzigen Ehemann von Petra Mollath und Mitarbeiter der HypoVereinsbank, da er in den 80er Jahren dessen Handballtrainer war. Anders als an die Vorgänge 2006, konnte sich Herr Brixner an diese Umstände, die deutlich früher lagen, sehr gut erinnern. Herr Brixner gab an, Martin Maske seit April 1982 nicht mehr gesehen zu haben, eine Verbindung zum Fall Mollath habe er nicht gekannt⁷⁹, obwohl sich Herr Mollath über die Anwesenheit von Herrn Maskes in einer Verhandlung beim Amtsgericht beschwert hatte, wie sich

⁷⁸ Akte 41 (Entwurf des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft Regensburg)

⁷⁹ Protokoll vom 17.05.2013, S. 191 (Zeuge Brixner)

aus den Akten ergab. Ebenfalls folgte aus den Akten, dass Frau Mollath zu Martin Maske nach Berlin gezogen war.⁸⁰

Richterin am Landgericht a.D. Heinemann berichtet über die Verhandlung am 08.08.2006 dagegen wie folgt: *„Der Vorsitzende Brixner hat mir entweder in einer Verhandlungspause oder kurz nach der Hauptverhandlung erzählt, er habe den vor der Tür des Gerichtssaals stehenden Martin Maske als einen Handballer erkannt, den er früher trainiert habe. Er habe ihn kurz begrüßt.“*⁸¹ Es gibt keinen Grund, an der Aussage von Frau Heinemann zu zweifeln, zumal der damalige Schöffe Heinz Westenrieder dies dem Untersuchungsausschuss gegenüber bestätigt hat. Herr Brixner habe sogar vor der Urteilsberatung erklärt, er dürfe nicht „laut“ davon sprechen, dass er Herrn Maske vom Sport kenne, denn sonst würde er für befangen erklärt.⁸²

Dies bedeutet aber, dass Herr Brixner Martin Maske, der am Tag der Verhandlung anwesend war, und in Wahrheit dort getroffen, mit ihm gesprochen hatte und ihn dann natürlich der Sache Mollath zugeordnet haben muss. Martin Maske war aber der neue Lebensgefährte der Hauptbelastungszeugin, die gegen ihren bisherigen Ehemann aussagte. Deren Glaubwürdigkeit war von entscheidender Bedeutung. Martin Maske, der zudem auch von Herrn Mollath wegen der Schwarzgeldtransfers angezeigt wurde, kann ein virulentes Interesse an einer Unterbringung von Herrn Mollaths unterstellt werden. Die Besorgnis der Befangenheit nach § 24 StPO bezüglich des Vorsitzenden Richters Otto Brixner ist offenkundig. Die gegenteilige Auffassung der Regierungsparteien, die „nichts Ehrenrühri- ges“ erkennen mag, ist nach alledem unverständlich.

Er selbst ging nach Angaben von Heinz Westenrieder sogar davon aus, dass er befangen ist, hatte mithin positive Kenntnis von seiner eigenen Befangenheit und hat dennoch verhandelt.⁸³ Hierin liegt zumindest bedingter Vorsatz für eine Rechtsbeugung vor.

Ministerin Dr. Merk will dennoch erst das Wiederaufnahmeverfahren abwarten, bis möglicherweise ein Disziplinarverfahren gegen Otto Brixner eingeleitet wird.⁸⁴

Das hebt dann auch der Bericht der Regierungsparteien positiv hervor. Frau Dr. Merk werde auf ein Disziplinarverfahren hinwirken, *„sollten sich durch das gerichtliche Wiederaufnahmeverfahren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein schwerwiegendes Dienstvergehen des Zeugen Brixner ergeben.“*

⁸⁰ Akte 27 (Zeugenaussage von Frau Mollath vor dem Ermittlungsrichter in Berlin)

⁸¹ Akte 88 (Zeugin Heinemann)

⁸² Schreiben von Heinz Westenrieder vom 04.07.2013

⁸³ Schreiben von Heinz Westenrieder vom 04.07.2013

⁸⁴ Schreiben der Ministerin Dr. Merk vom 24.06.2013

Wie praktisch, dass diese tatsächlichen Anhaltspunkte für ein solches Dienstvergehen von der Staatsanwaltschaft Augsburg im April 2013 verneint wurden. Das stellt der Bericht im Übrigen wenige Zeilen davor selbst fest und ist auch dem Justizministerium, dem berichtet wurde, bestimmt nicht entgangen.

Einerlei: Mehr als ein Lippenbekenntnis kann das ohnehin nicht sein, denn Konsequenzen dürfte Herr Brixner wegen der Verjährung nicht zu fürchten haben. Aber das brauchen die Leute ja nicht zu wissen.

d) Regensburg drängt, Nürnberg bremst

Die Berichte der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 06.02.2013 und 20.02.2013 leitete Generalstaatsanwalt Nerlich am 22.02.2013 an das Justizministerium weiter, nachdem ihn am selben Tag folgendes Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Regensburg, Herrn Böhm erreicht hatte:

„In Ergänzung zu meinem letzten Bericht darf ich nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter OSTA Dr. Meindl noch auf folgende Bedenken hinweisen:

(...) Bei einem weiteren Zuwarten ist damit zu rechnen, dass die zuständige Strafkammer ihre Entscheidung ausschließlich auf den Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers Strate stützt. Es wäre durchaus denkbar, dass die Kammer sich auf einen der angegebenen Wiederaufnahmegründe beschränkt und die Zulässigkeit bejaht. Einige der Gründe könnten möglicherweise auch das Probationsverfahren (§ 369 StPO) zügig ohne Beweisaufnahme durchlaufen, da sich der Nachweis zum Teil ausschließlich anhand der Verfahrensakte führen lässt.

Im Ergebnis wäre dann eine schnelle gerichtliche Entscheidung möglich, ein nach Bejahung der Zulässigkeit des Antrags des Verteidigers eingereichter Antrag der Staatsanwaltschaft ginge ins Leere und wäre spätestens bei erfolgreichem Abschluss des Probationsverfahren sogar unzulässig.

(...) Eine Entscheidung über die Einreichung eines Antrags sollte daher möglichst schnell erfolgen. Sofern wenigstens im Laufe der nächsten Woche sicher ein Antrag eingereicht werden kann, wozu die Staatsanwaltschaft Regensburg umgehend in der Lage ist, wäre es möglich bei Übersendung der angeforderten Akten an die Strafkammer darauf hinzuweisen, dass noch im Laufe der Woche der Antrag der Staatsanwaltschaft eingereicht wird.

(...) Im Übrigen fühlen wir uns der Weisung der Justizministerin vom 30.11.2012, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen, verpflichtet,

zumal unsere Prüfung tragfähige Wiederaufnahmegründe ergeben hat. Mit dieser Weisung wäre es sicher unvereinbar, wenn wir sehenden Auges zuwarten bis die Einreichung eines eigenen Antrags unmöglich gemacht wird.“⁸⁵

Hier wird deutlich, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg einen vollständigen einreichungsfähigen Wiederaufnahmeantrag formuliert hatte und diesen sofort einreichen wollte. Das hat Generalstaatsanwalt Nerlich auch genauso verstanden:

„Nach Meindls Vorstellung war der einreichungsfähig.“⁸⁶

„Ich sollte mich gefälligst beeilen, weil man doch eine Weisung hat.“⁸⁷

Es wird auch deutlich, dass sich die Staatsanwaltschaft Regensburg vom Generalstaatsanwalt gebremst fühlte. Nachdem auf die Übersendung des Antrags am 06.02.2013 keine Reaktion erfolgte, wurde der Antrag am 20.02.2013 nochmals übersandt.

Generalstaatsanwalt Nerlich nahm dann mit Schreiben vom 04.03.2013 gegenüber dem Justizministerium zum Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg Stellung:

„Im Endergebnis bedeutet meine Stellungnahme, dass aus fachlicher Sicht ich einen Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft nur unter zwei Wiederaufnahmegründen mir vorstellen könnte. Der eine Wiederaufnahmegrund betrifft das verfälschte ärztliche Attest von Frau Dr. med. Reichel, der andere die Angaben des Zahnarztes Braun. Alle anderen Wiederaufnahmegründe, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg erwogen werden, halte ich für nicht gegeben. (...) Die Angaben des Zeugen Braun enthalten zweifellos neue Tatsachen. Das Problem dieser Aussage liegt in der Glaubwürdigkeit des Zeugen. (...) Letztlich muss man auch sehen, dass die schriftlichen Angaben des Zahnarztes Braun eingebettet sind in weit-schweifige Erklärungen zum Thema Rennsport, Ferrari und vieles mehr. Insgesamt wirkt die Aussage Braun konstruiert. (...) Die Staatsanwaltschaft Regensburg legt die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 81 StPO dahin aus, dass eine Unterbringung eines Beschuldigten, der sich einer gutachterlichen Exploration entziehen will, immer auf eine sogenannte Totalbeobachtung hinauslaufe. Das ist unzutreffend. (...) Die mit dem Entwurf geltend gemachten Wiederaufnahmegründe belegen nach meiner Auffassung den Vorwurf der Rechtsbeugung nicht.“⁸⁸

⁸⁵ Akte 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 22.02.2013)

⁸⁶ Protokoll vom 06.06.2013, S. 136 (Zeuge Nerlich)

⁸⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 137 (Zeuge Nerlich)

⁸⁸ Akte 39b (Schreiben von Generalstaatsanwalt Nerlich vom 06.03.2013)

e) Das Justizministerium stellt sich hinter Hasso Nerlich: vertuschen statt Aufklären

Herr Nerlich behauptete im Untersuchungsausschuss, es habe daraufhin keine Reaktion aus dem Justizministerium gegeben:

„Also, das Justizministerium hat sich dazu überhaupt nicht geäußert.“⁸⁹

Tatsächlich gab es aber laut Aktenvermerk des Ministerialdirigenten Dr. Helmut Seitz vom 08.03.2013 durchaus Gespräche, auch Ministerin Dr. Merk hat dies bestätigt⁹⁰:

„Betreff: Wiederaufnahme Mollath

1. z.K.: GenStA Nerlich berichtet zu heutigem Gespräch mit LOStA Kimmel, LOStA Wenny und OStA Meindl zur Wiederaufnahme Mollath.

(...) Eine künftige Ergänzung wird ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft den Komplex Sachverständiger Wörthmüller, der erst nächste Woche erneut vernommen werden kann, und – vor allem – die Rechtsbeugung insgesamt.

(...) Offen ist bei dem Gespräch geblieben, ob mit Wiederaufnahmeantrag zugleich Antrag auf vorläufige Freilassung gestellt werden soll.“⁹¹

Im Ergebnis hat sich Generalstaatsanwalt Nerlich weitgehend durchgesetzt; alle Wiederaufnahmegründe, die ein Versagen der Justiz bedeutet hätten, sind aus dem Antrag entfernt worden.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat gründlich und objektiv gearbeitet. Der ursprüngliche Antrag hätte aber zur Feststellung geführt, dass sowohl der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth als auch der Staatsanwaltschaft Augsburg massive Fehler unterlaufen sind. Dass das Interesse des Generalstaatsanwalts in Nürnberg begrenzt war, den Nürnberger Justizbehörden Fehlverhalten nachzuweisen, liegt auf der Hand. Hasso Nerlich war noch als Amtsgerichtspräsident in Nürnberg selbst mit einer Strafanzeige von Herrn Mollath befasst gewesen. Dass er die Glaubwürdigkeit des Zeugen Braun in Zweifel zieht, ohne ihn je gesehen zu haben, spricht Bände⁹². Das Argument, die Ausführungen von Herrn Braun seien weitschweifig, wirkt an den Haaren herbeigezogen. Herr Braun hat auf seine Art versucht, seine Beziehung zu Herrn Mollath zu erläutern. Aufgrund einer bloß subjektiv so empfundenen „Weitschweifigkeit“ zu unterstellen, Herr Braun habe unter Umständen nicht die Wahrheit gesagt, zeugt von einer Arroganz, wie sie in diesem Verfahren leider nicht selten anzutreffen war.

⁸⁹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 137 (Zeuge Nerlich)

⁹⁰ Protokoll vom 14.06.2013, S. 72 (Zeugin Merk)

⁹¹ Akte 39b (Vermerk des Justizministeriums vom 08.03.2013)

⁹² Protokoll vom 11.06.2013, S. 90 (Zeuge Braun)

In seinem Eifer hat Herr Nerlich der Justizministerin aber auch einen Wiederaufnahmegrund herausgestrichen, der für die Begründung ihres viel zu langen Zuwartens essentiell war: Die Ministerin gibt an, erst am 30.11.2012 einen Wiederaufnahmegrund erkannt zu haben und dann umgehend gehandelt zu haben. Der Grund hierfür sei der Anruf von Herrn Brixner beim Finanzamt gewesen.⁹³ Diesen Wiederaufnahmegrund hat Nerlich aber kassiert. Die Aussage Brauns lag bereits 2011 im Ministerium vor, der Hinweis auf das verfälschte ärztliche Attest erfolgte bereits vor dem 30.11.2012. Da nur ein Wiederaufnahmegrund erforderlich ist, hätte die Weisung also bereits 2011 nach Vorliegen der Aussage von Herrn Braun erfolgen können und müssen.

Vor diesem Hintergrund sind also die despektierlichen Äußerungen von Herrn Nerlich zur Glaubwürdigkeit von Herrn Braun zu lesen. Sie sollen eine Rechtfertigung bieten, dass die Staatsanwaltschaft und die Ministerin nicht bereits 2011 die Aussage von Herrn Braun als Gelegenheit ergriffen, um eine Wiederaufnahme in Gang zu bringen.

Ob Generalstaatsanwalt Nerlich gegenüber der Wochenzeitschrift „Zeit“ geäußert hat, dass es eine Katastrophe für das bayerische Volk wäre, wenn auf politischen Druck hin nun ein gefährlicher Mann auf die Straße entlassen werden müsste, konnte nicht geklärt werden. Da die „Zeit“ bei ihrer Darstellung bleibt, erscheinen die Einlassungen von Herrn Nerlich wenig glaubhaft.

Es hätte im Interesse des Rechtsstaats und auch einer vernünftigen Fehlerkultur in der Justiz gelegen, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg herausgearbeiteten Rechtsbeugungen in den Wiederaufnahmeantrag aufzunehmen. Dies bestätigt auch die Aussagen von Frau Heinemann und Herrn Westenrieder. Herrn Nerlichs Intervention unter dem Deckmantel der Fachaufsicht hat dies verhindert.

Es ist aber auch festzustellen, dass das Justizministerium über den Verlauf der Ermittlungen und die internen Diskussionen einschließlich der Antragsentwürfe informiert war. Es gab auch Diskussionen mit Generalstaatsanwalt Nerlich und in internen Besprechungen wurde auch die Ministerin informiert. Da die Weisung ja vom Ministerium erteilt wurde und das Vorgehen mit dem Ministerium abgestimmt wurde, ist davon auszugehen, dass auch das Ministerium Einfluss auf den Wiederaufnahmeantrag und somit auf die Kürzung des Antrags der Staatsanwaltschaft Regensburg genommen und die Intervention von Herrn Nerlich gebilligt hat. Es war schließlich auch der Ministerin Dr. Merk von Anfang an bekannt, dass Nerlich einem Wiederaufnahmeverfahren skeptisch gegenüberstand.⁹⁴ Die vorgenomme-

⁹³ Protokoll vom 14.06.2013, S. 40 (Zeugin Dr. Merk)

⁹⁴ Protokoll vom 14.06.2013, S. 112 (Zeugin Dr. Merk)

nen Kürzungen können nicht nur die Erfolgsaussichten schmälern, sie schützen auch in unangemessener Weise die Justiz, die ihr Fehlverhalten nicht aufklären muss. Auch hier ist die Staatsanwaltschaft letztlich – beeinflusst von Generalstaatsanwaltschaft und Justizministerium – nicht ihrer Aufgabe als „Wächterin des Gesetzes“ nachgekommen.

Nur mit dem Einfluss des Generalstaatsanwalts ist wohl auch zu erklären, warum die Staatsanwaltschaft Regensburg weder die einstweilige Freilassung beantragt noch die nun fast viermonatige Untätigkeit des Landgerichts Regensburg gerügt hat, obwohl man anfangs davon ausging, dass das Gericht in wenigen Tagen würde entscheiden können.⁹⁵ Angesichts dessen, dass ein Bürger möglicherweise unschuldig in der Psychiatrie sitzt, drängt sich jedem verständigen Menschen – einschließlich Ministerpräsident Seehofer und Münchens Oberbürgermeister Ude – die Eilbedürftigkeit geradezu auf.

5. Auch kein Ruhmesblatt: Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Fortdauer der Unterbringung von Herrn Mollath seit 2006

Der Untersuchungsausschuss hatte mit Beschluss vom 26.04.2013 auch die Akten der Vollstreckung der Unterbringung des Landgerichtes Bayreuth angefordert. Aufgrund eines Versehens sind diese Akten jedoch nicht mehr rechtzeitig beim Untersuchungsausschuss eingegangen, um diese Akte für den Bericht vernünftig auswerten und Zeugen daraus Fragen stellen zu können. Die Nichtvorlage der Akte stellt einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung dar.

Die Beobachter des Justizministeriums, die den Untersuchungsausschuss von der ersten Stunde an begleiteten und Einsicht in den gesamten Schriftverkehr und die Unterlagen des Untersuchungsausschusses hatten, hatten einen enormen Wissensvorsprung zum Verfahren „Mollath“. Ihnen lagen diese Akten bereits im Januar 2012 vor. Dennoch wurde der Untersuchungsausschuss auf dieses Fehlen einer Akte, die immerhin fünfbändig ist und über sieben Jahre geführt wurde, nicht hingewiesen. Auch dies ist gemeint, wenn eingangs die mangelnde Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch die Regierung beklagt wurde.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses hatten 90 Akten mit mehreren tausend Seiten zu sichten. Dass ein derartiger Fehler unter den Augen der Regierung passieren könnte, mussten sie nicht vermuten. Das erklärt, warum den Verfassern des Minderheitenberichts das Fehlen dieser an sich angeforderten Akten erst in letzter Sekunde auffiel.

In dieser Akte muss der Verlauf der Unterbringung von Herrn Mollath seit 2006 dokumentiert sein. Für die Fortdauer der Unterbringung trägt die

⁹⁵ Akte 39b (Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 22.02.2013)

Staatsanwaltschaft jedoch genauso wie für die erstmalige Anordnung eine Verantwortung. An der zwingenden jährlichen gerichtlichen Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung ist die Staatsanwaltschaft mit einem eigenen Antrags- und Beschwerderecht beteiligt.

Diese Akte hätte also weiteren Aufschluss über den Verlauf der Unterbringung und die Beteiligung der Staatsanwaltschaft daran geben können.

Für den Bericht der Regierungsparteien stellte das Fehlen dieser Akte offensichtlich keinen Grund dar, bei der Erteilung eines Persilscheins für den Komplex „4. Landgericht Bayreuth – Strafvollstreckungskammer“ Vorsicht walten zu lassen. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft wird jedoch mit keinem Wort erwähnt.

Aus Sicht der Verfasser lässt sich mit Sicherheit zu diesen Vorgängen um die Vollstreckung der Unterbringung folgendes festhalten. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg hatte am 29.12.2011 den Revisionsbericht in den Akten. Dieser war zu diesem Zeitpunkt bereits Gegenstand mehrstündiger Besprechungen zwischen der Staatsanwaltschaft Nürnberg, der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und dem Ministerium. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg hatte dazu auch bereits gegenüber der Presse Stellung genommen.

Der Revisionsbericht erregte deswegen Aufsehen in der Öffentlichkeit, weil er zum einen unterlassene Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung anprangerte und zum zweiten erhebliche Zweifel an der Diagnose eines Wahns bei Herrn Mollath aufkommen ließ.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg – Vollstreckungsabteilung – trug die Verantwortung für die Überprüfung, ob weiter von einem Wahn und damit auch von einer Gefährlichkeit auszugehen ist.

Dennoch gelangt der Revisionsbericht, wenn man der Ministerin Glauben schenken möchte, erst am 20.11.2012 an alle für die Unterbringung zuständigen Gerichte und Behörden.

Aus den Akten ergibt sich jedoch auch, dass dieser Bericht just in dem Moment an die Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft gelangte, als auch die Verteidigerin von Herrn Mollath den Bericht, den sie kurz zuvor erhalten hatte, an eben diese Behörden sandte.

Damit bleibt die Frage, ob die Ministerin hier wirklich aus eigenem Ansporn handelte oder nicht auch hier eher Getriebene ihrer vorangegangenen Fehler war. Es schließt sich damit auch der Kreis, weshalb Herr Nerlich darauf bedacht sein musste, dem Bericht der HypoVereinsbank für die Wiederaufnahme keine Bedeutung zukommen zu lassen.

Der Bericht der Regierungsparteien schwadroniert und spekuliert hier zu dem Thema „drei Ärzte fünf Meinungen“. Wie gut, dass Herr Dr. Leipziger Herrn Mollath für seine Gutachten „hautnah“ erleben durfte. Das erklärt dann wahrscheinlich auch, warum Herr Dr. Leipziger mit Vorträgen „*Unser Gustl: Realität, Wahn, Justiz und Medien*“⁹⁶ auf Reisen ging. Erschreckend sind auch die hilflosen Erklärungsversuche des Gutachters Prof. Dr. Kröber⁹⁷. Die einseitige Schuldzuweisung an die Justiz und die andauernden Verleumdungen gegen Gustl Mollath, der mit dem schwedischen Massenmörder Breivik gleichgesetzt wird, machen sprachlos.

Allein diese Unverfrorenheit hätte die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde auf den Plan bringen müssen.

Die Staatsanwaltschaft hat jährlich die Fortdauer der Unterbringung beantragt. Eine kritische Überprüfung dieser Position fand nicht statt. Den Beschwerden des Untergebrachten zum Oberlandesgericht Bamberg ist sie stets entgegengetreten. Selbst als die Betreuungsrichterin in Straubing aufgrund des Gutachtens von Herrn Dr. Simmerl dringend eine Überprüfung der Unterbringung anregte⁹⁸, kamen der Staatsanwaltschaft keinerlei Zweifel. Sogar als alle Fakten längst bekannt waren, die zu den beiden Wiederaufnahmeanträgen führten, beantragte die Staatsanwaltschaft – mit Zustimmung des Ministeriums – noch die weitere Unterbringung, die das Landgericht Bayreuth dann im Juni 2013 anordnete. Begründet wurde dies auch damit, dass der Gutachter Prof. Dr. Pfäfflin sich weigere, eine ergänzende Stellungnahme abzugeben⁹⁹. Obwohl das Gericht eine solche zuvor offenbar für notwendig erachtet hat, konnte es dann problemlos ohne eine weitere Stellungnahme entscheiden. Auch dagegen hat die Staatsanwaltschaft keine Beschwerde eingelegt. Die Forderung der Justizministerin, der Untergebrachte möge doch mit den Gutachtern zusammenarbeiten, dann stiegen seine Chancen auf Freilassung¹⁰⁰, missachtet grob die Rechte des Untergebrachten. Niemand ist zu einer solchen Zusammenarbeit verpflichtet, Art. 2 GG.

Vor diesem Hintergrund kann die Ankündigung der Justizministerin, in ihrer Stellungnahme nach § 94 Abs. 2 BVerfGG möglicherweise auf mangelnde Verhältnismäßigkeit hinweisen zu wollen¹⁰¹, nur als taktisches Manöver

⁹⁶ Ankündigung für das 17. forensisch-psychiatrische Fallseminar vom 02. bis 04. September 2013 in Potsdam

⁹⁷ Telepolis-Interview vom 04.07.2013

⁹⁸ Akte 41

⁹⁹ Presseerklärung des LG Bayreuth vom 12.06.2013

¹⁰⁰ Protokoll vom 14.06.2013, S. 103 (Zeugin Dr. Merk)

¹⁰¹ Augsburger Allgemeine vom 02.07.2013: „Beate Merk: Unterbringung von Mollath zunehmend unverhältnismäßig“; im Übrigen kann eine solche Stellungnahme, die gesetzlich vorgesehen ist, nie ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sein - wie der Bayerischer Richterverein offenbar annimmt - denn die Entscheidung trifft das Bundesverfassungsgericht; dieses Gericht ist nachweislich Teil der Judikative, auch wenn eine bayerische Richterin der Ansicht ist, es habe „keine Ahnung von der Realität“ (Mainpost vom 26.09.2012)

aufgrund der anhaltenden öffentlichen Kritik gewertet werden. Das Justizministerium muss davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde stattgeben wird. Eine Verhältnismäßigkeit kann bei einer über siebenjähriger Unterbringung wegen der Anlasstaten Körperverletzung im Rahmen einer Trennung und Sachbeschädigung, die zudem höchst zweifelhaft sind, nicht erkannt werden – das hat das Verfassungsgericht bereits in früheren Entscheidungen deutlich gemacht. Wie beim NSU-Prozess am Oberlandesgericht München wird die bayerische Justiz wohl mangels eigener Fehlerkultur wieder von Karlsruhe aus über das Grundgesetz belehrt werden müssen. Obwohl sie die Entscheidung des Landgerichts Bayreuth selbst beantragt und gedeckt hat, distanziert sich die Ministerin daher jetzt kurzfristig davon.

II. Finanzbehörden

Seit nunmehr über sieben Jahren ist Herr Mollath zwangsweise in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht. Angeklagt wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Sachbeschädigung, wurde er wegen verminderter Schuldfähigkeit zwar freigesprochen, ihm wurden jedoch krankhafter Wahn und Gemeingefährlichkeit attestiert, so dass er seither nach § 63 StGB untergebracht ist.

Ganz im Gegensatz zum rigiden Vorgehen gegen Herr Mollath stand der wenig ausgeprägte Ermittlungseifer der Finanzbehörden und der Steuerfahndung, was Anzeigen von Herrn Mollath zu anonymisierten Kapitaltransfers in die Schweiz und anonymen Betreuungsservice für die Konten in der Schweiz durch Mitarbeiter der HypoVereinsbank, von Herrn Mollath als Schwarzgeld-Verschiebungen und Steuerhinterziehung titulierte, anbelangt. Den Anzeigen und den zusätzlichen einschlägigen Informationen wurde schlicht und ergreifend nicht weiter nachgegangen.

Die Bayerische Staatsregierung, hier zuallererst Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk, hat bis zuletzt das Vorgehen der Finanzbehörden für korrekt erklärt. Assistenten wurde Frau Dr. Merk hierbei von Spitzenbeamten aus der Justiz und aus der Finanzverwaltung. Bei nicht wenigen Beobachtern der einschlägigen Debatten, Auseinandersetzungen und Presseverlautbarungen, aber insbesondere auch des Untersuchungsausschusses, hat sich der Eindruck breitgemacht, dass hier vernebelt, getrickt und getäuscht, ja gelogen wird.

1. Die Theorie: Die Pflicht der Staatsregierung zur Unterstützung des Kontrollrechts des Parlaments

Am 17.07.1984 traf das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil im Zusammenhang mit dem „Flick-Untersuchungsausschuss“ weitreichende Feststellungen.¹⁰² Nach Art. 44 Grundgesetz kann ein Untersuchungsausschuss mit der Befugnis zur Erhebung der erforderlichen Beweise eingesetzt werden. Dieses Beweiserhebungsrecht erstreckt sich auch auf das – im Grundgesetz nicht eigens erwähnte – Recht auf Vorlage der Akten. In Anwendung dieses Urteils hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 13.05.1987 betreffend „Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber Parlamenten“ heute noch gültige Vorschriften erlassen¹⁰³.

¹⁰² BVerfGE 67, 100

¹⁰³ BMF, 13.05.1987, Nr. 33 in der gemeinsamen Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder; AZ IV A 5-S 0130-35/87

Diese wurden für die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben als verbindliche Handlungsanweisung niedergelegt. Aus dem nachfolgend zitiert wird.

Laut 2.1.3 sind Auskünfte an Parlamente und Ausschüsse unter bestimmten Voraussetzungen möglich: *„Nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO ist eine Auskunft an Parlamente, deren Ausschüsse oder einzelne Mitglieder der Parlamente zulässig, soweit der Betroffene zustimmt. Von der Zustimmung des Betroffenen kann in der Regel ausgegangen werden, wenn er sich mit einer Petition an das Parlament wendet oder ein einzelnes Mitglied des Parlaments bittet, sich seines Anliegens anzunehmen.“*

Daneben ist aber laut 2.1.4 ein „zwingendes öffentliches Interesse“ zu beachten, das nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ebenfalls eine Auskunftserteilung zulässt.

Zu den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es weiter in 2.2.1 dieses BMF: *„Die Regierung hat die verfassungsrechtliche Pflicht, die Ausübung des Kontrollrechts des Parlaments in geeigneter Weise zu unterstützen. Sie muß grundsätzlich dem Untersuchungsausschuss alle für seine Entscheidungen erheblichen Unterlagen zugänglich machen und hat sich dabei von dem Interesse der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts leiten zu lassen.“*

Das Wohl des Bundes oder eines Landes ist im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes dem Parlament und der Regierung gemeinsam anvertraut. Die Berufung auf das Wohl des Bundes oder eines Landes gegenüber dem Parlament kann mithin in aller Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen werden.

Das Recht auf Wahrung des in § 30 AO gesetzlich umschriebenen Steuergeheimnisses ist als solches kein Grundrecht. Die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse kann indessen durch grundrechtliche Verbürgungen geboten sein.

Die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments sowohl für die parlamentarische Demokratie als auch für das Ansehen des Staates hat, gestattet in der Regel dann keine Verkürzung des Aktenherausgabeanspruchs zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiete gewährleisten, und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.“

In 2.2.2 „Allgemeine Voraussetzungen“ wird das Recht auf Auskunftsbegehren eines Untersuchungsausschusses zudem recht weit gefasst: *„In ei-*

nem parlamentarischen Untersuchungsverfahren steht die Entscheidung darüber, welche Auskünfte und welche Unterlagen zur Aufklärung des Sachverhalts benötigt werden, dem Untersuchungsausschuß zu. Soweit der Untersuchungsausschuß Auskünfte oder Unterlagen anfordert, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben enthalten, hat die Regierung die Pflicht, auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen dem Begehren des Untersuchungsausschusses zu entsprechen ist; bei dieser Entscheidung hat die Regierung das Interesse des Untersuchungsausschusses an der vollständigen Sachaufklärung zu beachten.“

In 2.2.3 „Wahrung des Steuergeheimnisses“ wird den Untersuchungsausschüssen auch eine weitreichende Kompetenz zugebilligt: *„Die Regierung kann die von ihr notwendig gehaltene Geheimhaltung durch den Untersuchungsausschuß nicht erzwingen. Der Untersuchungsausschuß ist vielmehr Herr über die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen. Es steht in seiner Entscheidung und Verantwortung, ob er dem Schutz geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen Vorrang vor dem Grundsatz der Öffentlichkeit einräumt.“*

Dies setzt allerdings voraus, dass der Untersuchungsausschuss für geheimhaltungsbedürftige Unterlagen den für notwendig erachteten Geheimschutz gewährleistet. Da die Verantwortung dafür Regierung und Untersuchungsausschuss gemeinsam tragen, sollen in der Regel einvernehmlich die zu treffenden Maßnahmen beschlossen werden. Als ausreichend gilt, wenn

„a) Der Untersuchungsausschuß beschlossen hat, über die dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse nur in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und

b) Die Geheimhaltung aller Teile von Niederschriften und Berichten beschlossen worden ist, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben betreffen.

Vor allem kann die Regierung die Geheimhaltung als gewährleistet ansehen, wenn ein Beschluß gefaßt worden ist, der alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses, dessen Mitarbeiter und etwaige Sachverständige in strafrechtlich relevanter Form (§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) zur Geheimhaltung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Angaben verpflichtet.

Ziffer 2.2.4 „Verfahren bei Ablehnung der Offenbarung“ schreibt vor, *„die Verweigerung der Auskunft oder der Aktenherausgabe ist gegenüber dem Untersuchungsausschuss zu begründen. Die Regierung hat den Untersuchungsausschuß, ggf. in vertraulicher Sitzung, im einzelnen und umfassend über die Art der zurückgehaltenen Schriftstücke oder sonstigen In-*

formationen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit zu unterrichten, der diesen Tatsachen ihrer Auffassung nach zukommt (BVerfGE 67 S. 138). Nach Möglichkeit sollen andere Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts angeboten werden, die das Steuergeheimnis nicht verletzen.

Die Hürde für eine endgültige Verweigerung von Auskunft und/oder Akten ist damit hoch. Die Regierung muss im Einzelfall die Gründe abwägen und alle Wege prüfen, ob nicht doch Einigkeit erzielt werden kann. Eine der vorgeschlagenen Verfahrensweisen ist, alleine „dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und seinem Stellvertreter Akteneinsicht“ zu gewähren.

2. Die bedauerliche Praxis: Akten und Auskünfte wurden mit Verweis auf § 30 AO verweigert

Zusammenfassend kann aufgrund des oben ausgeführte davon ausgegangen werden, dass umfassendere Auskünfte als geschehen an den Untersuchungsausschuss mit der Wahrung des Steuergeheimnisses gut vereinbar gewesen wären. Die genannten Vorschriften hat der Untersuchungsausschuss erfüllt bzw. er hätte sie erfüllt, wenn einvernehmlich und im Einzelfall über möglicherweise auftretende Probleme betreffend geheimhaltungsbedürftiger Sachverhalte gesprochen worden wäre.¹⁰⁴

Der häufige und pauschale Verweis darauf, dass der § 30 der Abgabenordnung („Steuergeheimnis“) bestimmte Aussagen nicht erlaube, stellte eine Beeinträchtigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses dar und führte unter anderem dazu, dem Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten wurden.

So wurde bereits im ersten Schreiben des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV) an den Landtag vom 25.04.2013, das eine vorläufige Aktenliste enthielt, darauf hingewiesen, dass manche Berichtsvorgänge „detaillierte Berichte und Unterlagen der Steuerfahndung an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth“ aus dem Jahr 2012“ enthielten:

„Dessen Offenbarung würde das Steuergeheimnis und ggf. auch die aktuellen Ermittlungen der Steuerfahndung berühren. Es wird um Verständnis gebeten, dass insoweit zunächst eine Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium der Finanzen herbeigeführt werden muss.“¹⁰⁵

Im nächsten Schreiben vom 03.05.2013 wurde dann bereits vermeldet:

¹⁰⁴ vgl. Beschluss Nr. 1 des UA zur Verpflichtung der Mitarbeiter zur Geheimniswahrung und Beschluss Nr. 9 des UA betreffend die Geheimhaltung von Akten

¹⁰⁵ Schreiben vom 25.04.2013

„Die insoweit erforderliche Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium der Finanzen wurde bereits eingeleitet“.¹⁰⁶

Am 10.05.2013 hieß es verheißungsvoll: *„Die insoweit erforderliche Abstimmung mit dem zuständigen Staatsministerium der Finanzen ist noch im Gange.“*¹⁰⁷

Leider wurde am selben Tag die Übermittlung vom Finanzministerium abgelehnt, wie durch das Schreiben vom StMJV zwei Wochen später, am 24.05.2013, mitgeteilt wurde: *„Das Staatsministerium der Finanzen hat hierzu mit Schreiben vom 10. Mai 2013 mitgeteilt, dass diese Unterlagen detaillierte Informationen zu Verhältnissen Dritter und zum Teil zu laufenden steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren enthalten und damit dem Steuergeheimnis unterliegen und nach dortiger Auffassung gemäß § 30 AO nicht offenbart werden können. Dieser Auffassung schließt sich das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass die entsprechenden Aktenteile nicht übersandt werden können.“*¹⁰⁸

Das wirft an dieser Stelle bereits die Frage auf, warum Ministerin Dr. Merk vor dem Untersuchungsausschuss erklärte, sie sei über den Stand der Steuerermittlungen in der Causa Mollath nicht informiert, so dass sie dem Untersuchungsausschuss darüber keine Auskunft geben könne.¹⁰⁹

Es erscheint zweifelhaft, dass die Ministerin in eine derart wichtige Entscheidung, in welchem Umfang die Herausgabe von Unterlagen an den Untersuchungsausschuss im Hinblick auf § 30 AO zu verweigern ist, nicht eingebunden worden sein soll. Sollte dem so sein, müsste sie sich den Vorwurf gefallen lassen, dass sie dort keine Verantwortung übernimmt, obwohl gerade dies ihre Aufgabe wäre.

Im Übrigen wirkt die Einlassung der Ministerin vor dem Untersuchungsausschuss auch deswegen wenig glaubhaft, weil sie noch Ende 2012 in der Öffentlichkeit noch sehr wohl und eindrucksvoll für sich in Anspruch nahm, über den Stand der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen in der Causa Mollath bestens informiert zu sein.

In der Fernsehsendung „Münchner Runde“ vom 11.12.2012, etwa Minute 13, erklärt die Ministerin der interessierten Öffentlichkeit, die von Herrn

¹⁰⁶ Schreiben des StMJV vom 03.05.2013

¹⁰⁷ Schreiben des StMJV vom 10.05.2013

¹⁰⁸ Schreiben des StMJV vom 24.05.2013

¹⁰⁹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 91 (Zeugin Dr. Merk)

Mollath angegebenen Nummernkonten seien nicht real gewesen und die jüngeren Razzien bei Banken hätten mit dem Fall nichts zu tun.

Nicht nur bei den Akten, sondern auch bei den Zeugenaussagen stieß der Untersuchungsausschuss des Öfteren an die – nach Ansicht der Verfasser des Berichts manchmal nur vorgeschobenen und behaupteten – Grenzen des § 30 AO. Insbesondere dem Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Steuern, Herrn Dr. Roland Jüptner, war der Verweis auf § 30 AO mehrfach willkommene Ausrede, um den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Informationen vorzuenthalten.

Der Bericht der Regierungsparteien will nun zu der Frage, was die Anzeigen von Herrn Mollath hervorgebracht haben, festhalten, das sei nur „Kleinkram“ – so der Bericht wörtlich - gewesen und macht sich dann über zwei Seiten die Mühe, mit Spekulationen und vermeintlichen Gewissheiten wasserdicht begründen zu wollen, dass alles nur halb so wild sei, „peanuts“ eben.

Zu dieser Frage, des Umfangs der laufenden Ermittlungen und der Zusammenhänge mit den Anzeigen von Herrn Mollath wurde der Untersuchungsausschuss jedoch – unter Berufung auf das Steuergeheimnis – weitgehend im Dunkeln gelassen. Aufgrund dieser Sachlage ist weder ein Marginalisieren noch ein Dramatisieren über die bereits bekannten 19 Verfahren hinaus, seriös.

3. Die peinlichen Einlassungen des Präsidenten des Bayerischen Landesamtes für Steuern, Herrn Dr. Roland Jüptner

Für Irritationen, ja für deutlichen Unmut sorgte Dr. Roland Jüptner, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Steuern, bereits wegen seiner Einlassungen in den Sitzungen des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28.02.2013 und am 07.03.2013.

Dabei ging es um ein Telefonat zwischen dem Richter am Nürnberger Landgericht Otto Brixner und Regierungsdirektor Wolfgang Kummer, Vorgesetzter vom in der Causa Mollath zuständigen Fahndungsprüfer Steueramtsrat Klaus Schreiber vom Finanzamt Nürnberg-Süd, vom 11.02.2004.

a) **Unwichtiger Anruf und deshalb keine Vermerk – der erste Auftritt am 28.02.2013 im Ausschuss**

Ausweislich der Mitschriften des Abgeordneten Dr. Runge, ausweislich der Berichterstattung in den Medien, ja auch ausweislich des ursprünglich er-

stellten Nicht-Wortprotokolls dieser Sitzung hatte Herr Dr. Jüptner in der Sitzung am 28.02.2013 behauptet, es gäbe keinerlei Aktennotiz über das Telefonat. Der Untersuchungsausschuss ließ auf Antrag der Oppositionsfraktionen ein nachträgliches Wortprotokoll dieser Sitzung erstellen. Dort ist ebenfalls nachzulesen:

„Der Leiter der Steuerfahndungsstelle im Finanzamt Nürnberg-Süd hat insbesondere darauf hingewiesen, dass, wenn es einen wichtigen Inhalt gegeben hätte, und dass, wenn der Inhalt dieses Gesprächs für seine Entscheidung von Bedeutung gewesen wäre, er das in einem Vermerk niedergeschrieben hätte. Einen solchen Vermerk hat er nicht niedergeschrieben. Deshalb geht er davon aus, dass dieses Telefonat für die Entscheidung ohne Bedeutung war.“¹¹⁰

b) Der Versuch der Rechtfertigung – der zweite Auftritt am 07.03.2012 im Ausschuss

Nachdem wenige Tage später in Zeitungen von eben solchen Aktennotizen berichtet worden war, bestritt Herr Dr. Jüptner, die Aussagen vor dem Landtagsausschuss so getroffen zu haben.

In einer Pressemitteilung vom 04.03.2013 verkündete die Medienstelle beim Landesamt für Steuern: *„Er hat lediglich behauptet, dass es keinen Aktenvermerk gibt, in dem eine Einflussnahme auf das Steuerverfahren schriftlich niedergelegt worden ist.“*

Aufgrund dieser Diskrepanz wurde Herr Dr. Jüptner abermals in den Ausschuss geladen, für den 07.03.2013. Dort stieß Dr. Jüptner persönlich ins gleiche Horn. Wortwörtlich führte er aus:

„Zum Bericht. Ich habe am Montag in einem Gespräch – der Herr Vorsitzende hat es erwähnt – darum gebeten, meine Erläuterungen vom Donnerstag hier noch einmal erläutern zu dürfen, weil in den Medien zu lesen war, ich hätte ausgesagt, es hätte zu dem Telefonat zwischen Richter Brixner und dem Leiter der Steuerfahndungsstelle keine Vermerke gegeben. Das trifft nicht zu. Dem Sinne nach habe ich gesagt, dass es keinen Vermerk gibt, in dem niedergelegt worden ist, dass es eine Einflussnahme Brixners gegeben habe. Zu Vermerken oder Notizen aus Anlass des Telefonats habe ich nicht Stellung genommen.“¹¹¹

¹¹⁰ Akte 15, S. 17 (Wortprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 28. Februar 2013)

¹¹¹ Wortprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz vom 07.03.2013, Seiten 6f.

c) Die unwahren Behauptungen des Dr. Roland Jüptner

Die Behauptungen von Herrn Dr. Jüptner gegenüber dem Landtag entsprachen in mehrerlei Punkten nicht den Tatsachen, Herr Dr. Jüptner hat mehrfach dem Landtag gegenüber die Unwahrheit behauptet:

aa) Herr Dr. Jüptner war die Existenz der Aktenvermerke zum Berichtszeitpunkt bekannt

Es gab sehr wohl Aktenvermerke beim Finanzamt Nürnberg-Süd zu dem Telefonat mit Richter Brixner, was Herr Dr. Jüptner bewusst war und in der Sitzung vom 28.02.2013 auch präsent sein musste. So hatte Herr Dr. Jüptner doch gerade erst mit Schreiben vom 03.12.2012 dem Finanzministerium über diese Vermerke berichtet.¹¹² Diesem Bericht von Herrn Dr. Jüptner an das Finanzministerium ist auch zu entnehmen, dass die Steuerfahnder erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige Mollaths nach dem 106-seitigen Konvolut nachfragten, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 9.12.2003 Bezug genommen hatte.

Der erste Eingang der Anzeige von Herrn Mollath vom 09.12.2003 bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Nürnberg-Süd war am 19.12.2003. Erst am 10.02.2012 erhielt das Finanzamt Nürnberg-Süd aufgrund einer ausdrücklichen Anfrage vom 02.02.2012 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das 106seitige Konvolut aus dem September 2003. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg hatte am 05.01.2012 veranlasst, den Revisionsbericht der HypoVereinsbank dem Finanzamt Nürnberg zu übersenden. Aus unerfindlichen Gründen wurde jedoch das Konvolut, obwohl es sich mit dem Revisionsbericht in ein und derselben Akte 500 AR 23562/11 befand, nicht unaufgefordert mit übersandt.

Zu diesem Konvolut führte der Präsident des Landesamtes für Steuern, Herr Dr. Roland Jüptner, in seinem Schreiben vom 03.12.2012 an das Finanzministerium aus:

„Da in den Anzeigen des Herrn Mollath immer wieder die Rede von 106 Seiten mit umfangreichen Beweisen war, sich diese jedoch nicht in den von der Staatsanwaltschaft übersandten Unterlagen befanden, fragte der Fahndungsprüfer am 08.02.2012 telefonisch bei Herrn Staatsanwalt

¹¹² Akte 39 a (Heft 1, Bericht des Bayerischen Landesamtes für Steuern an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 03.12.2012)

als Gruppenleiter Werner, der den Sonderrevisionsbericht an das Finanzamt übersandt hatte, nach diesen Unterlagen.“¹¹³

Die Strafanzeige(n) und die anderen Hinweise von Herrn Mollath dienen nun als Beweismittel in den 2012 endlich angelaufenen Ermittlungen der Steuerfahndung, welche zur Einleitung von zahlreichen Strafverfahren geführt haben.

bb) Anruf von Herrn Brixner war kausal für die Untätigkeit der Steuerfahndung

Ausweislich jener Vermerke war das Telefonat zwischen dem Richter Brixner und dem Steuerfahnder Kummer maßgeblich für die Einstellung von Ermittlungen. So heißt es im handschriftlichen Aktenvermerk des Regierungsdirektors Kummer, vom 11.2.2004 zum Rückruf des Richter Brixner:

„Rücksprache i.S. Mollath (Anzeige!)

wg Anruf von VRiLG Brixner

AG-Verfahren gg Mollath

Az. 41 DS 802 JS 4743/03

aber wohl unerheblich!“

Der Fahndungsprüfer Schreiber hat darauf vermerkt:

„o.B.

M = Spinner“¹¹⁴

Im Aktenvermerk des Fahndungsprüfers, Steueramtsrat Schreiber, vom 11.02.2004 heißt es:

„In seiner Anzeige beschuldigt Mollath seine Frau zusammen mit anderen Personen (Bankmitarbeitern und Bankkunden) Geldtransfers ins Ausland vorgenommen zu haben. Ebenso bringt er vor, Richter Huber habe ihn auf Drängen von Frau M. und anderer Personen auf seinen Geisteszustand untersuchen lassen.

Bei vielen der genannten Namen handelt es sich um höherrangige Mitarbeiter der HVB und anderer Banken.

¹¹³ Akte 39 a (Heft 1, Bericht des Bayerischen Landesamtes für Steuern an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom 03.12.2012, S. 10)

¹¹⁴ Akte 39 a (Heft 1, Anlagen zum Schreiben des StMF an das StMJV vom 03.12.2012)

Da eine Prüfung der Anzeige anhand der vorgebrachten Behauptungen nicht möglich war, wurde Kontakt mit Frau Richterin Heinemann aufgenommen. Sie konnte keine Auskunft über den Anzeiger und den Inhalt der Anzeige etc. machen und sagte zu, evt. Ansprechpartner ausfindig zu machen.

Am 11.2.04 rief Herr Richter Brixner bei RD Kummer an und bestätigte diesem, dass bei Gericht ein Verfahren gegen M. vorlag, in dessen Verlauf sei die Untersuchung von M. wegen seines Geisteszustandes veranlasst worden. Das Aktenzeichen sei: 41 DS 802Js4743/03. Aufgrund dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass die vorgebrachten Anschuldigungen zumindest zum großen Teil nicht zutreffen und ggf. nicht überprüft werden können.

*Weitere Ermittlungen erscheinen nicht veranlasst.*¹¹⁵

(Hervorhebung vom Verfasser)

Außerdem ist zwischen den Absätzen handschriftlich darauf vermerkt:

„Richter Brixner hat Beschwerde gegen AG-Beschluss als unzulässig verworfen.

Bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten“

Zeuge Schreiber hat in seiner Vernehmung ausgesagt:

*„Wenn ich einen Punkt finde, der gegen die Auswertung oder gegen den Anzeiger soweit spricht, dass ich sagen kann, der ist nicht verlässlich, vorsätzlich falsche Angaben etc., dann ist dieser Fall erledigt.“*¹¹⁶

Weiter führt er aus:

*„Mir ging es darum, Bestätigung dafür zu kriegen, dass der Herr Mollath eventuell nicht geistig normal ist.“*¹¹⁷

Dem Bericht der Regierungsparteien, der an dieser Stelle behauptet, dem Rückruf des Zeugen Brixner käme für die Einschätzung der Anzeige „keine eigenständige Bedeutung“ zu, ist daher eindeutig zu widersprechen. Die Kausalität ist nicht abzustreiten weswegen auch die Staatsanwaltschaft Regensburg den Anruf ursprünglich als neue Tatsache im Wiederaufnahmeantrag werten wollte.¹¹⁸

¹¹⁵ Akte 39 a (Heft 1, Anlagen zum Schreiben des StMF an das StMJV vom 03.12.2012)

¹¹⁶ Protokoll vom 14.05.2013, S. 19 (Zeuge Schreiber)

¹¹⁷ Protokoll vom 14.05.2013, S. 31 (Zeuge Schreiber)

¹¹⁸ vgl. oben B.I.3 b

cc) *Das peinliche Herumgeeiere Teil 1 im Verfassungsausschuss*

In der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 07.03.2013 behauptete Herr Jüptner dann wieder die Unwahrheit, dieses Mal bezüglich seiner Einlassungen, die er in der Sitzung vom 28. Februar 2013 getroffen hatte.¹¹⁹

dd) *Das peinliche Herumgeeiere Teil 2 und 3 im Untersuchungsausschuss*

Die Auseinandersetzung um die Aktenvermerke setzte sich in zwei Sitzungen des Untersuchungsausschusses fort. In gedrechselten Redewendungen bemühte sich Herr Dr. Jüptner in seiner Zeugenaussage am 14.05.2013 um Klarstellung, die es verdienen, hier wiedergegeben zu werden:

„Ich würde gern zu diesem zweiten Aktenvermerk, auf dem der Fahndungsstellenleiter Notizen angebracht hat, etwas sagen. Handschriftliche Notizen des Dienststellenleiters - - Diese handschriftlichen Notizen des Dienststellenleiters auf dem Vermerk des Fahnders sind kein Aktenvermerk und sind nicht Teil dieses Aktenvermerks. Zum einen deswegen, weil sie nicht vom Verfasser des Vermerks stammen, sondern nur auf dem Vermerk eines anderen angebracht worden sind, zum Zweiten: Der Aktenvermerk wurde am 10.02.2004 begonnen und am 11.02.2004 geschlossen. Die Datei mit diesem Aktenvermerk wurde am 11. Februar 2004 um 14.13 Uhr gespeichert. Es handelt sich um einen Ausdruck. Die handschriftliche Notiz kann naturgemäß nur auf dem Ausdruck angebracht worden sein, handschriftlich im Computer geht nicht. Also können sich Inhalte des Aktenvermerks nicht auf die handschriftliche Notiz beziehen, also auch erkennbar, dass sie nicht Teil des Aktenvermerks ist, und: Die handschriftliche Notiz des Dienststellenleiters wurde am 16. Februar auf diesem Vermerk angebracht, also fünf Tage, nachdem die Eingangsliste geschlossen war. Also auch deswegen kann sie nicht Teil des Aktenvermerks des Fahnders sein.

Ich stelle also fest: Die handschriftlichen Notizen des Leiters der Steuerfahndungsstelle auf dem Aktenvermerk des Steuerfahnders sind nicht Teil des Aktenvermerks; sie sind nachträglich auf dem Aktenvermerk angebracht worden. Zu dem im Bericht genannten handschriftlichen Aktenvermerk des Leiters der Steuerfahndungsstelle habe ich in der zweiten Sitzung des Verfassungsausschusses gesagt – und daran halte ich fest -, dass ich mit juristischer Schärfe nach wie vor nicht darauf schließen würde, dass es sich um einen Aktenvermerk handelt.“¹²⁰

¹¹⁹ vgl. bereits unter B.II.3.b)

¹²⁰ Protokoll vom 14.05.2013, S. 106f. (Zeuge Dr. Jüptner)

Den Gipfel der Peinlichkeit, um es vornehm auszudrücken, bildete allerdings die Antwort Herrn Dr. Jüptners auf die Frage des stellvertretenden Vorsitzenden MdL Streibl, ob denn bereits die Frage nach der Existenz von Aktenvermerken unter das Steuergeheimnis falle:

„Das ist jetzt eine neue Frage. Über diese Frage kann man streiten. Ich habe aber, zumindest nach meiner Erinnerung, in der Sitzung nicht gesagt, dass ich aus Gründen des Steuergeheimnisses nichts zur Existenz des Aktenvermerks oder der Aktennotiz des Dienststellenleiters sagen konnte; ich habe nur gesagt, dass ich zu den Vermerken nicht Stellung nehmen kann. „Stellung nehmen“ ist etwas Inhaltliches... Da hätte Gelegenheit bestanden, nach diesen Akten zu fragen, die Gelegenheit geboten haben für Fahnder und Dienststellenleiter, ihre Erinnerung zu rekonstruieren... Ich habe in der ersten Sitzung mitgeteilt, dass es Aktenvorgänge gibt. Der Ausschuss hat nicht weiter gefragt, um welche Aktenvorgänge es sich handelt.“¹²¹

(Hervorhebung vom Verfasser)

Herr Dr. Jüptner will nun für sich in Anspruch nehmen, deshalb korrekt ausgesagt zu haben, weil er eben eine Unterscheidung zwischen Aktenvermerken und Aktenvorgängen gezogen haben will.

Selbst wenn man diese Einlassung, die das Adjektiv konstruiert verdient, glauben möchte, so ist sie nicht etwa juristisch korrekt oder auch nur spitzfindig, sondern einfach schlicht und ergreifend sinnlos.

Eine Akte kann qua definitione nur aus Schriftlichem bestehen, folglich sind Aktenvermerke wie Aktenvorgänge gleichermaßen schriftliche Dokumentationen in den Akten.

Das Interesse des Landtags an Dokumentation zu Vorgängen in der Akte war aber offensichtlich. Seine nicht im Ansatz nachvollziehbare Unterscheidung hatte Herr Dr. Jüptner dagegen in den vorhergehenden Aussagen vor dem Landtag nicht offengelegt.

Seine Aussage lässt sich demzufolge beim besten Willen nicht als korrekt bewerten. Zeugen haben von sich aus zu berichten und zwar umfassend. Es gilt: *„Für den Vernehmungsgegenstand ersichtlich wesentliche Tatsachen hat ein Zeuge auch ohne besonderes Befragen anzugeben.“*¹²² Eine Lüge oder ein Verstoß gegen diese Pflicht vor einem Gericht oder auch dem Untersuchungsausschuss ist gemäß § 153 StGB strafbar. Eine derartige Aussage vor dem Landtag kann unter keinen Umständen als dienstlich korrekt bewertet werden.

¹²¹ Protokoll vom 14.05.2013, S. 117/118 (Zeuge Jüptner)

¹²² Fischer, Kommentar zum StGB, 60. Auflage, § 153 Rn. 6.

Das wirft die Frage auf, wie ernst leitende Beamte ihre Wahrheitspflicht gegenüber staatlichen Organen nehmen.

Die Idee, dass sich Herr Dr. Jüptner in einer derartigen Konfliktsituation zwischen Loyalität zur Ministerin und der Wahrheit befand, *„die ein Abweichen von der Wahrheit menschlich verständlich erscheinen lässt und damit die Annahme eines echten Achtungsverstoßes ausschließt“* ist als abwegig zu verwerfen.

Welche hehren Ziele, die über der Wahrheit hätten stehen können, sollte Herr Dr. Jüptner verfolgt haben? Die Vertuschung vorangegangener Fehler der Finanz- oder Ermittlungsbehörden scheidet selbstverständlich aus, auch wenn sie vielleicht der wahre Ansporn für dieses „Herumgeeiere“ gewesen sein mag.

Nachdem der Landtag also in mehreren Sitzungen des Rechtsausschusses mit Halb- und Unwahrheiten bedient worden war, nachdem immer wieder festzustellen war, dass Vertreter der Staatsregierung wesentliche Sachverhalte einseitig dargestellt oder gar ganz ausgeblendet hatten, wurde dies teilweise auch im Untersuchungsausschuss fortgesetzt.

4. Die Bearbeitung 2004 und 2010: Herr Mollath wurde dank Herrn Brixner wieder als „Spinner“ abgestempelt - Arbeitsüberlastung, Ressourcenschonung bei Finanzbehörden taten ihr übriges

Sowohl von Herrn Dr. Jüptner als auch vom Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich war bereits Ende Februar, Anfang März 2013 mehrfach der Satz zu vernehmen:

„Anzeige, Revisionsbericht, weitere Erkenntnisse und eine Selbstanzeige haben ausreichende Ermittlungsansätze für die Steuerfahndung geboten“.

In seinen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss am 14.05.2013 und am 04.06.2013 wiederholte Herr Dr. Jüptner dies mehrfach:

„Zu 2003 kann ich sagen: Es fehlten sowohl die 106 Seiten, also das Konvolut mit 106 Seiten. Das lag der Steuerverwaltung damals nicht vor. Das lag bei der Justiz. Es fehlte auch der Revisionsbericht, sodass also, wenn man diese Dinge, die aktuell dazu geführt haben, Ermittlungen einzuleiten, sieht, dann fehlten 2003 wesentliche Teile, nämlich der Revisionsbericht und der 106-Seitenbericht.“¹²³

Und drei Wochen später:

¹²³ Protokoll vom 14.05.2013, S. 88 (Zeuge Dr. Jüptner)

„Zur Frage: Warum sind 2012 Ermittlungsansätze gesehen worden und 2003/2004 nicht? 2012 lag der Steuerverwaltung, lag den Steuerfahndern am Finanzamt Nürnberg-Süd nicht nur die Anzeige vor, es lag auch das 106-seitige Konvolut vor. Es lag auch der Revisionsbericht der Hypovereinsbank vor, und es lag eine Selbstanzeige vor. Diese vier Teile lagen den Steuerfahndern 2004 nicht vor.“¹²⁴

Allein bemerkenswert daran war vielleicht der Verweis in der ersten Aussage, dass wesentliche Unterlagen bei „der Justiz“ lagen. Möglicherweise war dies ein Versuch, die Verantwortung von den Finanzbehörden abzu lenken. Allerdings ist der darin enthaltene Vorwurf zum Teil berechtigt. Wie bereits ausgeführt, hätte die Staatsanwaltschaft in 2004 die Ermittlungen aufnehmen können und müssen. Das hat auch das Justizministerium übersehen.¹²⁵

a) 2003: Eingang einer Anzeige in Nürnberg

Am 15.12.2003 ging eine Anzeige von Herrn Mollath in der Oberfinanzdirektion Nürnberg ein. Erhalten hat sie diese aber nicht von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth¹²⁶ oder vom Justizministerium, sondern von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf und in den folgenden knapp zwei Wochen auch vom Finanzamt Frankfurt am Main I und vom Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin.

Nachdem diese Anzeige am 17.12.2003 an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd weitergeleitet wurde, landete sie schließlich – nach 19 Tagen (!) – am 5.01.2004 auf dem Schreibtisch des zuständigen Fahndungsprüfers Klaus Schreiber.

aa) Nach Anruf von Richter Brixner war der Fall erledigt

Der Zeuge Schreiber hat vor dem Untersuchungsausschuss am 14.05.2013 zunächst ausgesagt, dass er an den Fall überhaupt keine Erinnerung habe und sich nur anhand der Akten etwas Orientierung verschafft habe. Das tatsächlich Bemerkenswerte an der Begründung dafür war – neben dem Umstand, dass die fraglichen Ereignisse mehr als zehn Jahre zurückliegen – dass er im Schnitt jährlich 600 neue Fälle zur Bearbeitung bekomme und aus diesem Grund um jeden Fall froh sei, den er ohne größeren Aufwand erledigen könne.

¹²⁴ Protokoll vom 04.06.2013, S. 37 (Zeuge Dr. Jüptner)

¹²⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter B.III.

¹²⁶ Die Anzeige Mollaths, die von Richter Huber am Nürnberger Amtsgericht, versehen mit der Aufschrift „offenbar Strafanzeige wegen Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz“, an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth expediert wurde, erreichte nicht die dort zuständige Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen, sondern wurde stattdessen von einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Staatsanwaltschaft schnell (mit Einstellungsverfügung) vom Tisch gefegt.

Nachdem ihm die Anzeige „einen sehr wirren Eindruck machte“¹²⁷, rief er bei Richterin Heinemann am Landgericht Nürnberg an, deren Namen er der Anzeige von Herrn Mollath entnahm. Insoweit hat Herr Schreiber also die Anzeige schon durchgesehen, dass ihm Herrn Mollaths Ausführungen zu Schreiben an verschiedene Richter aufgefallen sind.

Frau Heinemann habe ihm jedoch gesagt, sie wisse davon überhaupt nichts und werde dafür sorgen, dass er zurückgerufen werde.

Dieser bereits erwähnte¹²⁸ Rückruf von Richter Brixner am 11.02.2004 erfolgte allerdings zum Erstaunen Herrn Schreibers bei seinem damaligen Vorgesetzten, Herrn Wolfgang Kummer und nicht bei ihm selbst.

Der Bericht der Regierungsparteien möchte hier feststellen, dass Herr Brixner wahrscheinlich nur deshalb mit dem Zeugen Kummer gesprochen habe, weil er den Zeugen Schreiber nicht erreichen konnte. Mindestens ebenso wahrscheinlich wäre es jedoch, dass Herr Brixner Herrn Kummer deshalb direkt zurückgerufen hat, weil er ihn aus dem Referendariat und von der Bergkirchweih kannte¹²⁹.

Im Anschluss an dieses Telefonat hatte Herr Schreiber Rücksprache bei seinem Chef, der ihm sagte,

*„dass der Richter bei ihm angerufen habe und ihm mitgeteilt habe, dass der Herr Mollath letztlich nicht zurechnungsfähig sei. Damit war die Anzeige für mich auch nicht mehr weiter überprüfbar. Denn wenn ich einen Anzeiger habe, der nicht zurechnungsfähig ist, kann ich darauf keine weiteren Ermittlungen aufbauen. Daraufhin habe ich den Fall erledigt“*¹³⁰.

Dies führte dann zu den bekannten schriftlichen Vermerken

„M. = Spinner“ und *„bei M. handelt es sich offensichtlich um Querulanten, dessen Angaben keinen Anlass für weitere Ermittlungen bieten.“*¹³¹

Folgerichtig wurde daraufhin das Verfahren als „erledigt“ erklärt. Nach dem 106-seitigen Konvolut, auf das in der Anzeige hingewiesen worden war, hat sich demzufolge Herr Schreiber auch nicht erkundigt.

Die Erleichterung war wohl groß, dass keine weiteren Ermittlungen notwendig waren. Herr Schreiber sagte dazu wörtlich:

¹²⁷ Protokoll vom 14.5.2013, S. 13 (Zeuge Schreiber)

¹²⁸ vgl. unter B.II.3.c)bb)

¹²⁹ Protokoll vom 17.05.2013, S. 184 (Zeuge Brixner)

¹³⁰ Protokoll vom 14.05.2013, S. 14 (Zeuge Schreiber)

¹³¹ Akte 39 a, Heft 1 (Anlagen zum Schreiben des Staatministeriums der Finanzen an das Staatministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 03.12.2012)

„Es ist relativ einfach. Deswegen habe ich Ihnen die Fallzahlen ungefähr genannt, die jedes Jahr zu prüfen sind. Sprich, wenn ich einen Punkt finde, der gegen die Auswertung oder gegen den Anzeiger soweit spricht, dass ich sagen kann, der ist nicht verlässlich, vorsätzlich falsche Angaben etc., dann ist dieser Fall erledigt.“¹³²

Der Präsident des Landesamts für Steuern, Herr Dr. Jüptner findet daran auch nichts auszusetzen, nicht einmal im Rückblick zieht er in Betracht, dass doch seinerzeit auch ein anderes Vorgehen der Finanzbehörden möglich gewesen wäre.

In seinem Bericht ans Finanzministerium vom 03.12.2012 bewertet er das folgendermaßen:

„Das Vorgehen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd entspricht der üblichen Vorgehensweise beim Umgang mit Anzeigen.“¹³³

Festzustellen ist jedoch, dass den Steuerbehörden offensichtlich die bloße ungesicherte Auskunft, ein Anzeigerstatter sei ein „Spinner“ genügt, um Ermittlungen nicht einmal aufzunehmen.

Eine Rückversicherung, ob die beschlossene Untersuchung tatsächlich zu dem Ergebnis führte, dass Herr Mollath ein „Spinner“ ist, fand ausweislich der Akten niemals statt.

Die Theorie des Berichts der Regierungsparteien, es seien von Herrn Brixner „lediglich Fakten weitergegeben“ worden, ist nicht zutreffend. An den Inhalt der Gespräche mochte sich keiner der Zeugen mehr erinnern. Die Akten sprechen eine andere Sprache: nach ihnen war der Anruf eindeutig nicht bedeutungslos.

bb) Wie kommt Richter Brixner zu seiner Meinung über Herrn Mollath?

Zu dem Zeitpunkt des Anrufs von Richter Brixner bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd, am 11.02.2004, gab es lediglich die Stellungnahme einer Frau Dr. Krach vom Klinikum am Europakanal Erlangen, die Zweifel an Herrn Mollaths Zurechnungsfähigkeit äußerte, ohne ihn jemals gesehen zu haben¹³⁴.

Danach könne nach Schilderungen Frau Mollaths davon ausgegangen werden, dass deren Ehemann *„mit großer Wahrscheinlichkeit an einer*

¹³² Protokoll vom 14.05.2013, S. 19 (Zeuge Schreiber)

¹³³ Akte 39 a, Heft 1 (Bericht des Bayerischen Landesamtes für Steuern an das Staatsministerium der Finanzen vom 03.12.2012, S. 5)

¹³⁴ Das entsprechende Fax wurde von Rechtsanwältin Woertge, Anwältin von Frau Mollath, am 23. September 2003 ans Amtsgericht gesandt.

*ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist.*¹³⁵

Diese Stellungnahme hat keinen Adressaten, wendet sich an „*Sehr geehrte Damen und Herren*“ und endet mit „*In der Hoffnung, mit meinen Angaben gedient zu haben*“¹³⁶.

Diese Stellungnahme führte dann jedoch dazu, dass das Amtsgericht im September 2003 einen Beschluss erließ, dass Herr Mollath auf seine Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt zu untersuchen ist.

Anfang des Jahres 2004 gab es in den Akten des Strafverfahrens gegen Herrn Mollath also nicht mehr als einen Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg, Herrn Mollath auf seine Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt untersuchen zu lassen.

Gegen diesen Beschluss hatte Herr Mollath eine Beschwerde eingelegt, über die Herr Brixner als Richter am Landgericht zu entscheiden hatte. Herr Brixner hatte diese Beschwerde als unzulässig verworfen. Das heißt, eine Auseinandersetzung damit, ob die Begutachtung zu Recht oder zu Unrecht angeordnet worden war, war damit gerade nicht verbunden. Die Beschwerde scheiterte also allein an formellen Gesichtspunkten. Mehr hatte Herr Brixner nicht zu entscheiden und hat er auch nicht entschieden.¹³⁷

Wenn der Bericht der Regierungsparteien an dieser Stelle festhalten will, Herr Brixner habe sich mit der Beschwerde „auseinandergesetzt“, dann suggeriert er eine inhaltliche Befassung mit dem Beschwerdegegenstand, die es nicht gab.

Es ist wohlgermerkt nicht zuletzt oder vielleicht insbesondere diese nicht abgesicherte Aussage von Herrn Brixner, die zur Folge hatte, dass die Steuerfahndung keinerlei Ermittlungsanstrengungen oder wenigstens den Versuch einer Kontaktaufnahme zu Herrn Mollath unternahm.

Es gab also in 2004 nicht etwa eine festgestellte Schuldunfähigkeit, sondern lediglich einen Verdacht. Dieser genügte, um die Finanzaufklärungen zu stoppen und die fehlenden Finanzaufklärungen boten dann wiederum die Grundlage für die Annahme eines Wahns.

b) 2010: Die nächste Anzeige landet beim Finanzamt Bayreuth

Die nächste Finanzbehörde, die Kontakt mit einer Anzeige von Herrn Mollath hatte, war das Finanzamt Bayreuth bzw. die dortige Steuerfahndungsstelle und Bußgeld- und Strafsachenstelle im Jahr 2010.

¹³⁵ Akte 42 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft vom 18.03.2013, S. 16)

¹³⁶ Akte 42 (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft vom 18.03.2013, S. 16)

¹³⁷ Akte 27 (Beschluss aus dem vom 29.10.2003)

aa) Anzeige von Herrn Mollath aus dem Jahr 2010

Ausschlaggebend hierfür war eine Anzeige, die Herr Mollath an den damaligen Finanzminister Fahrenschon geschickt hatte. Diese Anzeige war am 01.04.2010 im Finanzministerium eingegangen und am 18.06.2010 an das Bayerische Landesamt für Steuern abgegeben worden. Was in den gut 11 Wochen dazwischen damit passiert ist, ist ungeklärt. Jedenfalls leitete das Landesamt für Steuern die Anzeige dann am 25.06.2010 an das Finanzamt Bayreuth weiter.

Dort stand ziemlich schnell fest, dass die genannten Adressen alle aus dem Nürnberger Raum waren und deshalb wurde wohl umgehend ein Teil der Akten an das Finanzamt Nürnberg-Süd weitergeleitet. Demzufolge lagen am 03.08.2010, als die Steuerfahndungsstelle in Person des am 14.05.2013 als Zeugen vernommenen Fahndungsprüfers Preiß den Fall zugeteilt bekommen hat, nicht mehr alle Unterlagen vor:

„Infolge dann war dieses Material bereits weitergegeben. Dann hat man es mir, ich sage mal, zur büromäßigen Abwicklung gegeben. Ich habe allerdings noch mal drübergeschaut, ob irgendwelche Erkenntnisse drin wären, die jetzt unseren Zuständigkeitsraum in Oberfranken betreffen könnten, die verwertbar wären auch noch im Zeitraum 2010. Und als ich diesbezüglich nichts gefunden habe, habe ich dann den Fall, ich sage mal, bei uns nennt man das „totgemacht“. Aber ich habe ihn letztendlich verwaltungsmäßig erledigt.“¹³⁸

Das heißt Herr Preiß hat bereits am 4.08.2010 die Anzeige an das Finanzamt Nürnberg-Süd abgegeben, weil dort die überwiegende Anzahl der angezeigten Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz hatte. Auch in dieser Dienststelle dürfte eine gewisse Erleichterung dabei geherrscht haben, sprach doch der Steuerfahnder Preiß von 1.000 bis 1.200 Eingängen im Jahr.¹³⁹

In der Zwischenzeit war im Finanzministerium, am 27.07.2010, eine weitere identische Anzeige von Herrn Mollath eingegangen. Diese wurde ebenfalls vier Wochen später an das Bayerische Landesamt für Steuern und von diesem am 14.09.2010 wiederum an das Finanzamt Bayreuth geschickt. Auch diese Anzeige wurde in gleicher Weise „behandelt“ und weitergeleitet. Das wäre auch so weitergegangen, wie ein kurzer Ausschnitt aus der Vernehmung vom 14.05.2013 zeigt:

¹³⁸ Protokoll vom 14.05.2013, S. 18 (Zeuge Preiß)

¹³⁹ Protokoll vom 14.05.2013, S. 8 (Zeuge Preiß)

„Abg. Dr. Martin Runge (GRÜNE): Dann ist es eben wieder den Gang gegangen nach Bayreuth. Das heißt eben, ein wiederholtes Mal. Ich habe es jetzt formuliert mit „geschäftsmäßig“. Man schließt den Aktendeckel, gibt es zu den Steuerfahndern Finanzamt Nürnberg-Süd und sagt: Macht Ihr mal, weil Ihr seid ja örtlich zuständig.

Zeuge Rolf Preiß: Ja.

Abg. Dr. Martin Runge (GRÜNE): Das hätte dann beliebig oft kommen können; das wäre immer so weiter gegangen.

Zeuge Rolf Preiß: Ich gehe davon aus.¹⁴⁰

bb) Weitere Gründe für die schnelle Erledigung in Bayreuth

In einem entsprechenden Aktenvermerk des Fahndungsprüfers ist am 04.08.2010 die Rede davon, dass „[d]ie völlig wirre Anzeige (...) keinerlei konkrete Anhaltspunkte für steuerstrafrechtlich verwertbare Tatbestände“ enthält.

Weiter wird ausgeführt: „Es werden darin vom psychisch kranken Anzeiger nur die (größtenteils bereits in den 90er Jahren erfolgten) Kapitalverschiebungen aus Deutschland in die Schweiz thematisiert und mit Personen aus dem Umfeld des Anzeigers oder öffentlich bekannten Personen in Verbindung gebracht, ohne dass sich aus den Einlassungen konkrete Informationen ergeben.“¹⁴¹

Auch hier bestand also keinerlei Interesse, den Angaben Herrn Mollaths genauer nachzugehen, selbst nach Kenntnisnahme der einschlägigen Seiten.

Am 14.12.2011 wurde das Bayerische Landesamt für Steuern nämlich vom Finanzministerium zu einem Bericht aufgefordert mit Bitte um aufsichtliche Prüfung. Dafür fertigte Herr Preiß am 15.12.2011 einen weiteren Aktenvermerk, der weitgehend mit dem vom 04.08. identisch war und stellte darüber hinaus fest:

„Auch die angeblich schlüssigen Beweismittel (Kontoauszüge Leu-Bank, handschriftliche Buchungsanweisungen) aus dem Jahr 2001 lassen keinerlei Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu ... Aus der Anzeige waren damit für nichtverjährte Zeiträume im hiesigen Bereich keine verwertbaren Erkenntnisse zu gewinnen.“¹⁴²

Das Landesamt für Steuern schreibt dazu am 16. Dezember 2011 in seinem Bericht an das Finanzministerium: „Vorgehen der Steuerfahn-

¹⁴⁰ Protokoll vom 14.05.2013, S. 9f.

¹⁴¹ Akte 39 a, Heft 1 (Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S. 8)

¹⁴² Akte 39 a, Heft 1 (Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S. 8)

*ungsstelle und der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Bayreuth ist aufsichtlich nicht zu beanstanden.*¹⁴³

5. Das Landesamt für Steuern sieht keine Versäumnisse: Alles war korrekt

Zusammenfassend schreibt der Präsident des Landesamtes, Herr Dr. Jüptner über die beiden Vorgänge in seinem Bericht an das Staatsministerium der Finanzen am 03.12.2012:

„Verschiedene Personen und Finanzämter sind damit nach unabhängiger Prüfung jeweils zum gleichen Ergebnis gelangt, dass nämlich die Anzeige keine verwertbaren Erkenntnisse enthält¹⁴⁴.“ Keine Einschränkung, kein Bedauern.

Fast in der gesamten Zeit hat es niemand in der Finanzverwaltung für angebracht oder gar für erforderlich gehalten, mit Herrn Mollath zu sprechen oder seinen Hinweisen nachzugehen, sich beispielsweise nach seiner Verteidigungsschrift zu erkundigen, die er am 25.09.2003 dem Amtsgericht übergab. Diesem aus 106 Blättern bestehenden Schnellhefter (später oftmals „DuraPlus-Geheft“ genannt, eigentlich aber die Verteidigungsschrift Mollaths) wären nicht zuletzt Hinweise darauf zu entnehmen gewesen, dass die HypoVereinsbank aufgrund der Informationen, die sie von Herrn Mollath erhalten hat, eine Sonderrevision durchführen wird.

Der HVB-Sonderrevisionsbericht wurde vom 15.01. bis 05.03.2003 erstellt und enthält unter anderem auf Seite 16 den Satz: *„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“*¹⁴⁵

6. Der Fall wird öffentlich: jetzt auf einmal wird ermittelt – aber vorher wäre es auch gegangen!

So dauerte es bis zum Januar 2012, bis von den Finanzbehörden weitere Schritte eingeleitet wurden. Seit November 2011 gab es nämlich eine zunehmende Presseberichterstattung zum Fall Mollath sowie einen Fernsehbeitrag in „Report aus Mainz“. Auch waren die Oppositionsparteien im Bayerischen Landtag über parlamentarische Anfragen und Berichtsanträge um Aufklärung bemüht¹⁴⁶.

¹⁴³ Akte 39 a, Heft 1 (Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S 7)

¹⁴⁴ Akte 39 a, Heft 1 (Bericht des LfS an das StMF vom 03.12.2012, S. 9)

¹⁴⁵ Akte 39 a, Heft 1 (HypoVereinsbank, Sonderrevisionsbericht)

¹⁴⁶ z.B. Anfrage Margarete Bause, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 16/10546 vom 28.11.2011), Dringlichkeitsantrag FREIE WÄHLER (Drs. 16/10687 vom 13.12.2011), Dringlichkeitsantrag SPD (Drs. 16/10699 vom 14.12.2011).

aa) *Ein neuer Versuch im Finanzamt Nürnberg-Süd*

In der Folge wurde am 12.01.2012 der HVB-Sonderrevisionsbericht von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Nürnberg-Süd geschickt. Am 18. Januar ging der Revisionsbericht auch im Landesamt für Steuern ein, das ihn wiederum an das Finanzministerium weiterleitete. Dieses wiederum reagierte darauf seinerseits am 31.01.2012 mit einem Schreiben an das Bayerische Landesamt für Steuern, mit der Bitte, die beteiligten Stellen des Finanzamts Nürnberg-Süd auf die Dringlichkeiten der Ermittlungen hinzuweisen.

bb) *Beim 2. Anlauf in Nürnberg wird ermittelt*

Nach Eingang dieses Schreibens wurde dann am 1. Februar der Fahndungsprüfer Georg Seifert mit dem Fall betraut. Der Zeuge Seifert sagte aus, dass er zunächst die „allseits bekannte Anzeige“ sowie den Sonderrevisionsbericht bekommen habe. Hier habe er bestimmte Überschneidungen festgestellt und sich daraufhin die Sendung von Report Mainz vom Dezember 2011 nochmals angesehen:

„Und da ist mir dann aufgefallen, dass im Hintergrund immer wieder von Nummernkonten die Rede ist: „Pythagoras“, „DVD“ und so weiter waren kurz eingblendete Faxe oder so was. Und die waren natürlich in den Unterlagen nicht dabei. Die hätten mich also auch schon interessiert. Deswegen habe ich dann bei der Staatsanwaltschaft nachgefragt, weil in der Anzeige auch mehrfach erwähnt war, dass der Anzeiger während einer Gerichtsverhandlung 106 Seiten Beweise übergeben hätte“¹⁴⁷.

Nachdem also auch Herr Seifert diese 106 Seiten nicht mit den anderen Unterlagen zu dem Fall zugeschickt bekommen hatte, wurde er selber aktiv und fragte am 02.02.2013 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth danach:

„Also habe ich den Staatsanwalt angerufen, der uns die Unterlagen zugeschickt hat und habe gefragt, ob es diese 106 Seiten noch irgendwie gibt, ob wir die noch finden, dass ich mir die mal anschauen kann. Er hat gesagt: Das wird wohl möglich sein. Und sechs Tage später hatte ich das dann auf dem Tisch liegen, habe mir das angeschaut. Also es waren 106 Blätter – Seiten sind es ja mehr, weil ja teilweise viele Vorder- und Rückseiten bedruckt sind. Im Endeffekt waren 12 Blätter dabei, die man verwerten konnte. Dann hatten wir also praktisch die Anzeige, den Revisionsbericht und die 12 Blätter.“¹⁴⁸

¹⁴⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 4 (Zeuge Seifert)

¹⁴⁸ Protokoll vom 06.06.2013, S. 4 (Zeuge Seifert)

Das heißt, dass erst mehr als acht Jahre nach Eingang der Anzeige von Herrn Mollath jemand aus der Steuerfahndung nach dem 106-seitigen Konvolut nachfragte, auf das Herr Mollath bereits in seiner Anzeige vom 9.12.2003 Bezug genommen hatte.

cc) *Was ist heute anders?*

Herrn Seifert lagen somit also Herrn Mollaths Anzeige vom 09.12.2003, der Revisionsbericht vom 17.03.2003 sowie die Verteidigungsschrift von Herrn Mollath vom September 2003 vor, aus der er in Kürze die für ihn relevanten Blätter destillierte. Dass da eine Bank ihren Anlegern ermöglicht hat, in der Schweiz Geld anzulegen, war weniger überraschend:

„Das war jetzt im Prinzip nichts Neues, weil, das war uns schon bekannt, dass mehr oder weniger alle Banken in Deutschland das gemacht haben, um dieses Geschäft im Ausland auch mit abzudecken. Da sind diverse Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren in den Neunzigerjahren schon gewesen.“¹⁴⁹

Er hielt auch Herrn Mollaths Schilderungen, dass und wie seine Frau Geld in die Schweiz gebracht hat, statt es einfach zu überweisen, für „interessant“ und fügte hinzu:

„Welche Gründe das hat, kann sich jeder selber ausdenken.“¹⁵⁰

Der Zeuge Seifert hatte damit einerseits Herrn Mollaths Behauptungen vorliegen, dass es Konten in der Schweiz gab und andererseits auch die Bestätigung aus dem Revisionsbericht, dass dies tatsächlich stimmte. Allerdings war es zu dem Zeitpunkt sehr fraglich, ob eine Ermittlung überhaupt noch Erfolg haben könnte oder ob nicht bereits die Verjährung eingetreten war. Er hat sich dennoch die Steuerakten von den genannten Personen kommen lassen, denn:

„ob jetzt die Festsetzungsverjährung beginnt, steuerlich gesehen, das hängt von verschiedenen Faktoren ab, nämlich, ob eine Steuererklärung abgegeben wurde oder nicht und wenn ja, wann. (...) Es kann daher passieren, dass zwischen 1999 und 2001 der Verjährungsbeginn liegt – steuerlich. Man guckt dann als Nächstes in den Steuerakten nach: Haben diese Leute überhaupt Kapitalerträge erklärt, und wenn ja: Haben sie welche aus der Schweiz erklärt? So läuft das normal ab. Man konnte daraus nichts sehen, man konnte aber mit dem, was man

¹⁴⁹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 5 (Zeuge Siefert)

¹⁵⁰ Protokoll vom 06.06.2013, S. 5 (Zeuge Siefert)

*hatte, auch nicht auf die Leute zugehen, sage ich jetzt mal. Das war einfach noch zu wenig.*¹⁵¹

Kurz darauf wurde Herr Seifert dann aber auf eine Selbstanzeige aus dem Jahr 2011 aufmerksam, die auf ein Nummernkonto nach demselben Schema verwies, wie es in den von Herrn Mollath im „Konvolut“ aufgeführten Faxen zu sehen war:

„Allerdings hatten wir dann im letzten Jahr noch einen vierten Punkt, und zwar hat im Jahr 2011 eine Person, die in der Anzeige als „Anleger“ bezeichnet wird, eine Selbstanzeige beim Finanzamt Nürnberg-Süd abgegeben. Und nach der Selbstanzeige war ersichtlich, dass ein Nummernkonto vorhanden war, und zwar von zurückliegend 2000 und vorher bis in die aktuelle Zeit. Das war dasselbe Schema, wie auf diesen Faxen zu sehen war, also eine vierstellige Nummer und dann ein Codewort oder ein Kennwort. Und es war da drauf, wurden Kapitalerträge erzielt, und diese Kapitalerträge hat diese Person bisher nicht versteuert gehabt.

*Das war dann für uns der Auslöser, dass wir gesagt haben: Okay, wir haben jetzt einen Hinweis, der sogar in die aktuelle Zeit führt. Das reicht uns jetzt, um mit steuerlichen Ermittlungen nach § 208 Abs. 1 Nr. 3 zu beginnen.*¹⁵²

Nachdem also von dieser Person die anfallenden Kapitalerträge bis in die aktuelle Zeit nicht versteuert worden waren, war auch keine Verjährung eingetreten: Die Verjährungsfrist für die steuerliche Festsetzung beträgt vier Jahre, die strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist bei einfacher Steuerhinterziehung (Steuerverkürzung) fünf, in schweren Fällen der Steuerhinterziehung zehn Jahre.

Nun konnten also zwar Ermittlungen aufgenommen werden, allerdings betonte der Fahndungsprüfer, dass es im Jahr 2003 dieser Selbstanzeige nicht bedurft hätte:

„Also wir brauchen ja nicht ins Jahr 2003 zurückgehen, sondern wenn jetzt meinetwegen in der Anzeige Zeiträume benannt werden von 2007 oder so was, um das zeitliche Verhältnis – das sind ja Zeiträume in den Neunzigerjahren, also 2003 zurück –, also ‘99 fünf Jahre, sechs Jahre teilweise zurück, wenn man von 2012 ausgehend sechs oder fünf Jahre zurückgeht, dann wären wir genauso tätig geworden. Dann hätten wir diese Selbstanzeige nicht gebraucht. Wir sind ja nur tätig geworden, weil wir aus der Selbstanzeige gesehen haben, dass wir jetzt in den Jahren tätig werden können, die noch nicht verjährt sind. Und da hätten

¹⁵¹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 6 (Zeuge Siefert)

¹⁵² Protokoll vom 06.06.2013, S. 6f. (Zeuge Siefert)

*uns ja dann auch schon genügt der Revisionsbericht, die Anzeige und diese 106 Seiten, um entsprechend tätig zu werden.*¹⁵³

Er erwähnte daneben auch, dass er 2003 auf jeden Fall mit dem Anzeigerstatter, Herrn Mollath, gesprochen hätte, weil er immer auf den Anzeiger zugehe, bevor er irgendetwas anderes mache. Auch als er den Fall übertragen bekam, habe er deshalb im Vorfeld als Erstes darüber nachgedacht, ihn zu vernehmen. Nur die Tatsache, dass Herr Mollath in der Psychiatrie eingesperrt ist, hätte ihn daran gehindert, weil dessen Zeugenaussage dann kaum verwertbar gewesen wäre.

dd) *Die Ermittlungen nehmen Fahrt auf*

Im weiteren Verlauf dieser steuerlichen Ermittlungen wurden zwischen dem 21.03.2012 und dem 25.07.2012 zahlreiche Steuerpflichtige von Mitarbeitern des Finanzamtes Nürnberg-Süd im Zuge der Erforschung von Steuerstrafsachen und Steuerordnungswidrigkeiten aufgesucht. Die überwiegende Mehrheit bestritt, Geld in der Schweiz angelegt zu haben. Deshalb wurden im Laufe des Jahres 2012 mehrere Steuerpflichtige bzw. deren Rechtsanwälte und Steuerberater mit Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd konfrontiert, in denen erklärt wurde, dass die Steuerpflichtigen nach Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle Kapitalanlagen in der Schweiz hätten oder gehabt hätten und nun auf erhöhte Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung hinzuweisen seien.¹⁵⁴ Es lägen Erkenntnisse über Anlagen in der Schweiz vor und deshalb müsse die Besteuerungsgrundlagen überprüft werden. Die Empfänger wurden aufgefordert, von den jeweils dort aufgeführten Schweizer Banken sogenannte Negativerklärungen einzuholen, dass in den Jahren 2000 bis 2010 keine Konten, Depots, Schließfächer oder Verwahrstücke vorhanden waren. Insbesondere sollten die Banken erklären, dass sie auch jeweils keine Nummernkonten mit den in Herrn Mollaths Unterlagen genannten Bezeichnungen unterhalten haben.

Bereits im Dezember 2012 war bekannt geworden, dass in der Folge bei der Steuerfahndung des Finanzamtes Nürnberg-Süd Ermittlungsverfahren in 19 Fällen laufen, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche schon in den ersten Anzeigen von Herrn Mollath genannt worden waren. In den letzten Monaten sind zu den oben genannten 19 Ermittlungsverfahren weitere hinzugekommen. Mittlerweile sind erste Ver-

¹⁵³ Protokoll vom 06.06.2013, S. 29 (Zeuge Siefert)

¹⁵⁴ Zitat aus einem der einschlägigen Schreiben der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd: „nach den Erkenntnissen der Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Nürnberg-Süd hat bzw. hatte Ihr Mandant Kapitalanlagen in der Schweiz. Diese Erkenntnisse beziehen sich nicht nur auf Ihren Mandanten, sondern auch auf weitere Personen. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorliegenden Erkenntnisse zutreffend waren.“

fahren mit Strafbefehlen abgeschlossen. Auch hat es zwei strafbefreiende Selbstanzeigen gegeben.

ee) *Zur Frage der Verjährung der Mitwirkung von Bankmitarbeitern an der Steuerhinterziehung*

Im Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank aus dem März 2003 heißt es:

*„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.“*¹⁵⁵

Damit geht es um die Frage, ob die genannten Bankmitarbeiter, die an den anonymen Kapitaltransfers, hinter denen in wohl den meisten Fällen die Absicht der künftigen Steuerhinterziehung stand, noch strafrechtlich bzw. haftungsrechtlich zu greifen sind.

Wenn Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, handelt es sich unstrittig um Fälle von Steuerhinterziehung. Die Verjährungsfrist beträgt dabei fünf, in besonders schweren Fällen sogar zehn Jahre. Bereits mit Urteil vom 01.08.2000 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Mitwirkung von Bankmitarbeitern an anonymen Kapitaltransfers ins Ausland als Beihilfe zur Steuerhinterziehung strafbar ist. Dabei ist es für den Tatbestand nicht einmal entscheidend, ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat vielleicht sogar lieber vermeiden würde. Ja der der Vorsatz ist *„selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er missbillige die Haupttat.“*¹⁵⁶

Neben der Strafbarkeit seiner Beihilfe geht derjenige, der bei der Verschleierung anonymen Kapitaltransfers Unterstützung leistet, ein weiteres erhebliches Risiko ein. Er haftet nach § 71 AO nämlich *„für die verkürzten Steuern und die zu Unrecht gewährten Steuervorteile sowie für die Zinsen nach § 235 AO“*. Demnach hat der Helfer das volle Haftungsrisiko, d.h. wenn der eigentliche Steuerhinterzieher nicht mehr greifbar ist oder kein Vermögen mehr hat, haftet der Unterstützer in voller Höhe, auch weil das Ausmaß der Mitschuld und der eingetretene Steuerschaden nicht in Relation gesetzt werden dürfen.¹⁵⁷

„Nimmt der Bankangestellte an, der Bankkunde werde - wie zumeist schon in der Vergangenheit - über mehrere Jahre hinweg die Erträge aus den transferierten Geldbeträgen nicht versteuern, dann erstreckt

¹⁵⁵ Akte 39 a, Heft 1 (HypoVereinsbank, Sonderrevisionsbericht, S. 16)

¹⁵⁶ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

¹⁵⁷ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

*sich die - von ihm einheitlich erbrachte - Hilfeleistung auch auf die insoweit begangenen weiteren Steuerhinterziehungen“.*¹⁵⁸

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Feststellung, dass im Moment der Beihilfe noch gar keine Steuerhinterziehung vorliegen muss. Für die Strafbarkeit reicht aus, dass der Steueranspruch „*bei der Verwirklichung der Haupttat besteht*“¹⁵⁹, wenn also erstmals anfallende Zinserträge gegenüber dem Finanzamt nicht erklärt werden. Die Verjährung der Beihilfe als Nebentat ist demzufolge ausgerichtet an der Haupttat, also dem Fall der Steuerhinterziehung an sich. Darum müssten spätestens mit den ersten Selbstanzeigen und den ersten Strafbefehlen auch Ermittlungen gegen die beteiligten Bankmitarbeiter aufgenommen werden.

7. Fazit: Die Anzeige aus 2003 und das Konvolut hätten gereicht

Den Finanzbehörden in Bayern ist anzulasten, dass sie 2003 und vor allem 2004 den Anzeigen von Herrn Mollath nicht weiter nachgingen. Weder wurden Herr Mollath und seine damalige Frau befragt, noch wurden Unterlagen besorgt, die weiterführende Hinweise, ja im Grunde sogar Belege für steuerstrafrechtliche Vergehen enthielten wie die Strafanzeige aus dem Juni 2003 oder insbesondere das 106-seitige Konvolut aus dem September 2003. Letzteres enthielt bekanntlich nicht nur zahlreiche Namen von mutmaßlichen Zeugen und Tätern, Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz sowie Vermögens- und Anlageverzeichnisse, übersandt von der Bethmann-Bank in der Schweiz, sondern auch die Korrespondenz von Herrn Mollath mit der HypoVereinsbank (HVB), in welcher sich wiederum das Schreiben der HVB befand mit dem Hinweis, dass die interne Revision eingeschaltet worden sei.

Auch aufgrund von Arbeitsüberlastung vor allem bei der Steuerfahndung war man froh, die Akte Mollath beiseitelegen zu können, nachdem aus der Justiz die Botschaft gekommen war, Herr Mollath sei möglicherweise unzurechnungsfähig.

Später wurde dann versucht, gegenüber Landtag und Öffentlichkeit ein falsches Bild zu den Vorgängen bei der Steuerfahndung und zur Kommunikation (und auch Nichtkommunikation) zwischen Steuerfahndung und Justiz zu zeichnen.

Anders als von Justizministerin Dr. Merk noch vor dem Untersuchungsausschuss behauptet, wurden einschlägige wichtige Unterlagen weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Justizministerium auf eigene Initiative an die Finanzbehörden weitergereicht.

¹⁵⁸ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

¹⁵⁹ BGH 5 StR 624/99, Urteil vom 01.08.2000.

2012 sind dann endlich Ermittlungen angelaufen, die allesamt Steuerpflichtige betreffen, welche von Herrn Mollath bereits 2003 benannt worden waren. Diese Tatsache und die Tatsachen, dass einige der Verfahren bereits mit Strafbefehlen abgeschlossen werden konnten und dass es daneben in mindestens zwei Fällen zu strafbefreienden Selbstanzeigen gekommen ist, belegen, dass die Anzeigen von Herrn Mollath eben nicht substanzlos waren.

Spätestens mit den Strafbefehlen und mit den Selbstanzeigen hätten nach Ansicht der Verfasser auch Ermittlungen gegen die Bankmitarbeiter, die an der Steuerhinterziehung mitgewirkt haben, aufgenommen werden müssen, was aber bisher wohl nicht geschehen ist.

Es ist ein Skandal, dass die Prüfer offensichtlich aufgrund ihrer permanenten Arbeitsüberlastung froh sind um jeden Fall, dem sie nicht nachgehen müssen. Bayerns Steuerverwaltung leidet unter massivem Personalmangel. Bei nahezu allen Kennzahlen zur Personalausstattung, etwa Zahl der Mitarbeiter zu Steuerfällen oder Verhältnis Betriebsprüfer zu Betrieben, liegt Bayern an letzter Stelle unter den 16 Bundesländern. In den Prüfdiensten (Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung) sind im Schnitt 20 bis 30 Prozent der ohnehin schon viel zu knapp bemessenen Planstellen nicht besetzt.

Auch ist festzuhalten, dass es offenbar strukturell bedingt oder die Folge oftmals schlechter Vorbilder in der Staatsregierung ist, in den höchsten Führungsfunktionen lieber mit allergrößtem Aufwand zu versuchen, die eigene Weste reinzuhalten als begangene Fehler einzugestehen und v.a. dazu zu stehen. Ganz zu schweigen von dem Bestreben, dadurch verursachte Schäden zumindest ansatzweise wiedergutzumachen.

Der Bericht der Regierungsparteien möchte festhalten, dass die Steuerfahndung auch in „anderen Großverfahren“ ohne Scheu vor Umfang und Namen tätig geworden sei, und sieht damit den Beleg dafür erbracht, dass es hier keinen „blinden Fleck“ gegenüber bestimmten Bank und Beschuldigten gegeben haben kann. Diese Logik erschließt sich nicht. Im Übrigen zeigt der Skandal um die hessischen Steuerfahnder und um eine Nürnberger Finanzbeamtin in Sachen Diehl, dass „unbotmäßige Einflussnahmen“ vorkommen können und kein Hirngespinnst sind.

Der Bericht der Regierungsparteien möchte in seinem Tatsachenteil gleich einleitend festhalten, dass für die Aufnahme der Ermittlungen heute folgende fünf Bausteine zusammenkommen mussten:

- Sonderrevisionsbericht
- Auszüge aus dem Konvolut
- Anzeige vom 09.12.2003

- Selbstanzeige vom 16.03.2011
- Erfolgversprechende Ermittlungsmöglichkeiten in die Schweiz.

Das ist nicht zutreffend, wie die vorhergehenden Ausführungen zeigen. Es soll an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich festgaltan werden:

Gereicht hätte die Anzeige vom 09.12.2003 in Verbindung mit dem Konvolut.

Der Revisionsbericht war, wie von Herrn Dr. Jüptner zu hören war, allein dafür relevant, dass es Depotübergänge in der Schweiz gab. Das ist jedoch nicht mehr als die Revidierung des Wahns, den man Herrn Mollath angedichtet hatte.¹⁶⁰

Die Selbstanzeige war allein wegen des Zeitablaufes erforderlich, für den die Regierungsbehörden die Verantwortung tragen, weil 2003 pflichtwidrig nicht ermittelt wurde. Sie bestätigte lediglich, dass es immer noch (sic!) Steuerhinterziehungen aus dem von Herrn Mollath angezeigten Personenkreis gibt. Eine Bestätigung, die man in 2003 nicht gebraucht hätte.¹⁶¹

Die Ermittlungsmöglichkeiten in die Schweiz haben sich seit 2003 nicht verändert. Neu ist allein, dass andere Bundesländer jetzt CDs ankaufen, deren Informationen auch in Bayern immer gerne genommen werden. Die Anforderung von Negativattesten, Durchsuchungen und Vernehmungen waren schon immer möglich und führten auch zu Ermittlungserfolgen, ohne dass Ermittlungshandlungen in und mit der Schweiz erforderlich waren.

¹⁶⁰ Protokoll vom 04.06.2013, Seite 37 (Zeuge Dr. Jüptner).

¹⁶¹ Protokoll vom 06.06.2013, Seite 29 (Zeuge Seifert).

III. Fehler des Justizministeriums

1. Umfang der Befassung: 19 Vorgänge von 2004 bis 2013 – Kein Gehör, kein Erfolg und keine Gnade

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist seit der ersten Eingabe von Herrn Mollath vom 20.12.2003, also seit nunmehr zehn Jahren, regelmäßig mit dem „Fall Mollath“ beschäftigt.

Es waren über all die Jahre im Justizministerium drei Referate, das Referat für strafrechtliche Einzelsachen, das Referat für Wirtschaftsstraf-/Steuerstrafsachen und das Strafvollstreckungsreferat) mehrfach mit den Vorgängen rund um die „Causa Mollath“ befasst. Allein im Justizministerium gibt es daher 19 Aktenbände.

Das heißt, es gibt Akten zu Mollaths Eingabe vom 20.12.2003¹⁶², zu seiner Eingabe vom 20.07.2006¹⁶³, zu seiner Eingabe vom 11.3.2010¹⁶⁴, zu den Schreiben des Richter i.R. Heindl und des Herrn Edward Braun aus 2010/2011¹⁶⁵, zum Bericht im Zusammenhang mit dem Landtagsbeschluss 16/14733 zum Thema Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Schwarzgeld im Jahr 2012/2013¹⁶⁶, zu sonstigen Vorgängen¹⁶⁷ wie Eingaben und Schreiben von Bürgern, unter anderem Herrn Braun oder auch der Rechtsanwältin von Herrn Mollath und zu Berichten von Behörden¹⁶⁸ sowie im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens¹⁶⁹ und einer Anzeige gegen Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich¹⁷⁰.

Neben dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben sich aufgrund weiterer Eingaben oder parlamentarischer Initiativen auch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,¹⁷¹ das Staatsministerium des Innern,¹⁷² das Staatsministerium der Fi-

¹⁶² Akte 2 (E4-II Ls-293/2004)

¹⁶³ Akte 3 (E3-II Ls-8777/2006) Unterbringung im BKH

¹⁶⁴ Akte 4 (E6-Gns-2974/2010)

¹⁶⁵ Akte 5 (E6-RVIII-540/2010)

¹⁶⁶ Akte 6 (E5-7036E-II-10879/2012)

¹⁶⁷ Akte 7 (E3-II Ls-12132/2012 Entlassung von StMJV Dr. Merk), Akte 8 (E6-RVII-875/2013 zur geplanten Verlegung von Herrn Mollath), Akte 9 (E6-RVIII-2355/2013 Schreiben RAin Lorenz-Löblein), Akte 19 bis 24 (Mehrbändiger Hauptvorgang E3-II-4114/04 Landtagsbefassung, Eingaben und Landtagseingaben Mollath Heft 1 bis 5, Unterhefte 1 bis 2 und Vorgang Ministerbüro),

¹⁶⁸ Akte 25 (E3-II-11699/2012 Bericht der GStA Bayreuth), Akte 26 (StA Bayreuth/Augsburg), Akte 76 (E 4 – II – 11800/2012 diese Akte wurden dem UA mit Verweis auf § 30 AO nur Auszugsweise zur Verfügung gestellt)

¹⁶⁹ Akte 39 a und b (Az. E 3 – II – 11781/2012 Heft 1 und 2)

¹⁷⁰ Akte 40 (E3-II-2680/13)

¹⁷¹ Akte 3 (E3-II Ls-8777/2006) Unterbringung im BKH

¹⁷² Akte 1 (Insgesamt 14 Vorgänge im Zusammenhang mit Schreiben, Anzeigen, Beschwerden und Eingaben Mollaths sowie der Stellungnahme der Staatsregierung im Zusammenhang mit den Dringlichkeitsanträgen im Dezember 2011)

nanzen¹⁷³ und die Staatskanzlei¹⁷⁴ mit den Vorgängen rund um die Causa Mollath beschäftigt.

Trotz dieser unglaublichen Anzahl an Vorgängen in verschiedensten Behörden und Referaten wurde Herr Mollath über zehn Jahre hinweg nie persönlich angehört. Dies ist insbesondere deswegen so bemerkenswert wie bedenklich und rügenswert, weil Herr Mollath in zahllosen Schreiben inständig darum bat.

Herr Mollath bekam, wie wir heute wissen, Ende 2003 aktenkundig, aber ohne ausreichende Fundierung, den Stempel aufgedrückt, ein „Spinner“ oder „Querulant“ zu sein.¹⁷⁵ Dieser bloße Verdacht, der auf einem Beschluss, eine Begutachtung zur Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt der Schuldfähigkeit einzuholen, beruhte, genügte, um Herrn Mollath nie mehr zu Gehör kommen zu lassen.

2. Ein Wort zum „Deckmantel“ der richterlichen Unabhängigkeit

Die richterliche Unabhängigkeit wurde viel bemüht in dieser Causa Mollath. Nicht immer zu recht.

Auch der Bericht der Regierungsparteien beginnt seine bewertenden Schilderungen des Falles Mollath mit der Ansage, dass dieser Schlussbericht wegen der richterlichen Unabhängigkeit keine Wertungen dahingehend enthalten könne, ob die in der Causa Mollath ergangenen gerichtlichen Entscheidungen „richtig oder falsch“ sind.

Das ist richtig. Die richterliche Unabhängigkeit ist aber gerade kein Deckmantel für die Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften haben nach dem Legalitätsprinzip Straftaten zu verfolgen und sind an den gerichtlichen Verfahren mit eigenen Rechten und Befugnissen beteiligt.¹⁷⁶ Gerade die Kontrollaufgabe der Staatsanwaltschaften hat das Bundesverfassungsgericht jüngst in seiner Entscheidung zu den Verständigungen betont:

*„Ihr ist die Aufgabe zugewiesen, an der Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrensablaufs und – **ergebnisses** mitzuwirken. Mit ihrer Verpflich-*

¹⁷³ Akte 17 und 18 (15, bzw. 5 Aktenvorgänge im Zusammenhang mit dem Beschluss des Landtags Drs. 16/14733, zum Bericht Steuerhinterziehung, Steuerbetrug und Schwarzgeld im 2012/2013), Akte 32 (Az. 37-S 0700-M-15232/10 Anzeige an Fahrenschon), Akte 33 (Az. 37-S 0700-M-31401/10 weitere Anzeigen); diverse Akten wurden dem UA mit Verweis auf § 30 AO (Steuergeheimnis) nicht oder nur unter Unkenntlichmachung zur Verfügung gestellt

¹⁷⁴ Akte 16 (E99-1437-5 Schreiben an Dr. Stoiber, E99-1437-6 Schreiben an Dr. Stoiber, E08-4586-7 Schreiben vom 25.09.08, E08-4586-7 Schreiben an Dr. Beckstein, E08-4586-9 Schreiben an Seehofer, Sammelvorgang E09-3722, ca. 250 Eingaben von Bürgern)

¹⁷⁵ Vgl. dazu die obigen Aktenvermerke der Finanzbehörden

¹⁷⁶ Vgl. dazu auch B.I.3.

*tion zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) ist sie Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe; (...)*¹⁷⁷

(Hervorhebung vom Verfasser)

An diesem Maßstab ist also die Staatsanwaltschaft zu messen und dafür trägt das Justizministerium als Fachaufsichtsbehörde und damit auch die Ministerin die Verantwortung.

3. Der erste weichenstellende Fehler: Die Behandlung von Herrn Mollaths Eingabe von 2004

a) Die damalige Sachbehandlung

Das Ministerium befasste sich erstmalig mit dem Vorgang „Mollath“ im Zusammenhang mit der Eingabe VF.0097.15, einem Schreiben vom Herrn Mollath vom 20.12.2003. Darin rügte Herr Mollath, dass Staatsanwältin Dr. Fili mit der Begründung, es lägen keine zureichenden Anhaltspunkte vor, es abgelehnt hatte, infolge seiner Anzeige vom 09.12.2003 Ermittlungen aufzunehmen. Die Eingabe war an sich an den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber, jedoch mit Anschrift „Landtag“, gerichtet.¹⁷⁸

aa) Verlauf und Ergebnis: „Keine Beanstandung der Sachbehandlung“

Infolge der Eingabe berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Nürnberg, LOStA Hubmann, an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg mit Schreiben vom 19.02.2004 wie folgt: Es gebe auch in Zusammenschau mit der Eingabe keinen ausreichenden Anfangsverdacht, um Ermittlungen zu führen. Der Petent trage nur pauschal den Verdacht vor, dass Schwarzgeld in großem Umfang in die Schweiz verbracht werde, konkrete Angaben zu bestimmten Umständen, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde, würden nicht mitgeteilt.¹⁷⁹

Mit diesem Bericht vom 19.02.2004 wurde die Ermittlungsakte Az. 509 Js 182/04 (2 Bände), die Frau Dr. Fili bearbeitet hatte, übersandt. Das Ministerium erhielt diese Akten zusammen mit dem ergänzenden Bericht der Generalstaatsanwaltschaft, Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Stöckl, Nürnberg, vom 23.02.2004. Auch dieser teilte mit, die Sachbehandlung begegne keinen Bedenken.¹⁸⁰

Das Ministerium kam in seiner Stellungnahme für den Landtag vom 12.03.2004 übereinstimmend mit den zugrundeliegenden Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Generalstaatsanwalts zu dem Ergebnis, dass die Sachbehandlung, also die Ablehnung eines Ermitt-

¹⁷⁷ BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19.03.2013, Rn. 92.

¹⁷⁸ Akte 10 (Schreiben von Herrn Mollath an Herrn Dr. Stoiber)

¹⁷⁹ Akte 10, Bl. 13ff., Akte 14 (Bericht des LOStA zur Eingabe vom 20.12.2003)

¹⁸⁰ Akte 10 Bl. 16; Akte 2 (Bericht des GStA zur Eingabe vom 20.12.2003)

lungsverfahrens nach § 152 Abs. 2 StPO, nicht zu beanstanden sei. Im Übrigen verwies es, soweit sich Herr Mollath auch gegen den Beschluss, seine Begutachtung anzuordnen, beschwerte, auf die richterliche Unabhängigkeit.¹⁸¹

Mit Schreiben vom 14.03.2004 und 16.3.2004 erweiterte Herr Mollath seine Eingabe vom 20.12.2003. Sie betraf jetzt auch die Einstellungsverfügung der Staatsanwältin Dr. Fili vom 19.02.2004, sein Beschwerdeschreiben an selbige vom 14.03.2004 sowie eine Beschwerde, dass sein Antrag um Entbindung seines Pflichtverteidigers, Herrn Rechtsanwalt Dolmany, erfolglos geblieben war.¹⁸²

In seiner Stellungnahme vom 08.04.2004 zu diesen nachgereichten Schreiben ergab sich aus Sicht von Oberstaatsanwalt Dr. Heusinger, in Vertretung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Nürnberg, wiederum keine andere Beurteilung der Sachlage.¹⁸³ Die Generalstaatsanwaltschaft leitete auch diese Stellungnahme – unbeanstandet – mit Schreiben vom 19.04.2004 inklusive der Ermittlungsakten 509 Js 182/04 und den Zweitakten 802 Js 4743/03 mit der Verteidigungsschrift („Geheft“) an das Ministerium weiter, wo es am 26.04.04 einging.¹⁸⁴

Die Landtagseingabe wurde am 27.05.2004 im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz behandelt und teilweise ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt betrachtet.¹⁸⁵ Den Berichterstattern lag dabei allerdings nicht die Verteidigungsschrift des Herrn Mollath vor.

bb) *Zur Sachbehandlung im Einzelnen*

aaa) *Umfang der dem Justizministerium vorgelegten und zur Kenntnis genommenen Unterlagen*

Der Sachbearbeiterin im Ministerium, Oberregierungsrätin Sabine Schauer, lagen bereits im Frühjahr 2004 alle entscheidenden Unterlagen vor:

(1) Die Akte 509 Js 182/04 mit der Anzeige vom 09.12.2003. Diese Anzeige lag dem Verfahren 509 Js 182/04 zu Grunde. In ihr fand sich auch das Angebot vom Herrn Mollath, eine Aussage zu machen und weitere Unterlagen nachzureichen.

¹⁸¹ Akte 14; Akte 2 (Stellungnahme des StMJV zur Eingabe vom 20.12.2003)

¹⁸² Akte 10 Bl. 21 und 27ff; Akte 2, Akte 14 (Schreiben Mollaths vom 14. und 16.03.2004)

¹⁸³ Akte 10 Bl. 31ff. (Bericht des LOStA zu den nachgereichten Schreiben)

¹⁸⁴ Protokoll vom 13.06.2013, S. 23 (Zeugin Schauer)

¹⁸⁵ Akte 14 (Ausschussprotokoll vom 27.05.2004)

(2) Die Akte 803 Js 4743/03. Dies ist die Akte des Strafverfahrens gegen Herrn Mollath. In dieser Akte fand sich bereits eine Anzeige von Herrn Mollath, die dieser vor dem Amtsgericht Nürnberg im Juni 2003 eingereicht hatte. Außerdem befand sich darin unter anderem die ermittelungsrichterliche Vernehmung der damaligen Ehefrau von Herrn Mollath. Darin äußert sie sich am 15.05.2003 wie folgt: „*Er hat durch Denunziation dafür gesorgt dass ich meine Arbeitsstelle verliere.*“¹⁸⁶ Daneben findet sich in der Akte auch das Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003¹⁸⁷, in der Herr Mollath seine Verteidigungsschrift übergeben hatte und Frau Mollath ausgeführt hatte, dass in ihrer Ehe die Geldangelegenheiten kein Thema waren. Es habe ihm einfach nicht gepasst, was sie für einen Job habe.

(3) Die Verteidigungsschrift, im Folgenden auch Geheft, DuraPlus-Geheft oder 106-Seiten genannt. Darin finden sich jene zwölf Seiten mit Buchungsanordnungen und Kontenaufstellungen etc., die heute, Grundlage für die Steuerermittlungen sind. Außerdem enthält sie den Hinweis, dass die HypoVereinsbank die interne Revision eingeschaltet hatte.

Frau Schauer bestätigte in ihrer Vernehmung, dass sie die Akten und die Verteidigungsschrift von Herrn Mollath gründlich gelesen habe.¹⁸⁸

Auch die Ministerin erklärte, dass das „Geheft“, gemeint ist die Verteidigungsschrift, geprüft und ausweislich der internen Bemerkung zu ihrem Schreiben an den Landtag vom 14.05.2004 auch bewertet worden sei. Sie habe von der Existenz dieser Unterlagen also im Zusammenhang mit der von ihr unterzeichneten Stellungnahme des Ministeriums an den Landtag Kenntnis erlangt.¹⁸⁹

bbb) *Zur damaligen Bewertung im Einzelnen*

Zu der von ihr durchgeführten Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft führte die Zeugin Schauer aus, das Ministerium überprüfe nur die Vertretbarkeit staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen. So wie die Unterlagen von Herrn Mollath sehe ihrer Meinung nach eine konsequente und stringente Strafanzeige nicht aus. Die Angaben seien einfach sehr pauschal gewesen, es fänden sich keine Daten, es würden nur ein paar Namen ge-

¹⁸⁶ Akte 27 (Protokoll der ermittelungsrichterlichen Vernehmung vom 15.5.2003 beim AG Tiergarten)

¹⁸⁷ Akte 27 (Protokoll der Hauptverhandlung vom 25.09.2003)

¹⁸⁸ Protokoll vom 13.06.2013, S. 23 (Zeugin Schauer)

¹⁸⁹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 27 (Zeugin Dr. Merk)

nannt.¹⁹⁰ Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Nürnberg, keine Ermittlungen einzuleiten, sei vertretbar gewesen.¹⁹¹

Die Zeugin Schauer sagte darüber hinaus aus, dass ihr damals der Revisionsbericht der Bank nicht vorgelegen habe. Das Schreiben der HypoVereinsbank an Herrn Mollath vom 02.01.2003, worin die Bank mitteilte, dass die interne Revision eingeschaltet worden sei, sah sie nur unter dem Gesichtspunkt, dass auch Schreiben in der Verteidigungsschrift gewesen seien, „in denen eben die Bank geschrieben hat, er solle bitte aufhören mit seinen Beschuldigungen.“¹⁹² Dazu ist anzumerken: Aus Sicht der Bank ist es folgerichtig, dass sie Herrn Mollath aufforderte. Die Bank konnte kein Interesse daran haben, dass Herr Mollath derartige Vorwürfe an die Öffentlichkeit bringt. Die Sachbearbeiterin Frau Schauer hatte aber einen deutlichen Hinweis auf die interne Revision und damit auf die Tatsache, dass die Bank Herrn Mollaths Angaben ernst nahm. Frau Schauer zog jedoch eine Anforderung dieses Berichts durch die Staatsanwaltschaft nicht in Erwägung.

Komplett übersehen hat die Zeugin Schauer die Aussage, die Frau Mollath vor dem Ermittlungsrichter in Berlin bereits im Mai 2003 machte. Frau Mollath lebte damals in Berlin und war dort zur Sicherung der Beweismittel ergänzend ermittelungsrichterlich zu den Körperverletzungsvorwürfen gegen ihren Mann vernommen worden. Dort gab sie an, ihr Mann habe durch Denunziation dafür gesorgt, dass sie ihre Arbeit verloren habe. Diese Aussage wäre für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin von entscheidender Bedeutung gewesen.

b) Eigene Bewertung: Ein doppeltes Versagen der Kontrolle im Justizministerium

Die fachaufsichtliche Kontrolle des Ministeriums hat doppelt versagt. Es blieb so unbeanstandet, dass erstens mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung nicht aufgenommen wurden. Unbeanstandet blieb aber auch, dass die Staatsanwaltschaft entgegen ihrem Auftrag nicht objektiv, also be- und entlastendes gleichermaßen ermittelt hat.¹⁹³

aa) Mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung vereitelt

Im Ministerium lagen im Frühjahr 2004 alle notwendigen Unterlagen vor, die die Steuerfahndung heute brauchten, um die Ermittlungen auf-

¹⁹⁰ Protokoll vom 13.06.2013, S. 30 (Zeugin Schauer)

¹⁹¹ Protokoll vom 13.06.2013, S. 25f. (Zeugin Schauer)

¹⁹² Protokoll vom 13.06.2013, S. 31 (Zeugin Schauer)

¹⁹³ Vgl. auch unter B.I.3.

zunehmen: Die Anzeigen, das DurPplus-Geheft mit immerhin 12 brauchbaren Seiten, der Hinweis auf die Revision bei der HypoVereinsbank, das Ergebnis dieser Revision, das heißt die Kündigung von Frau Mollath durch die HypoVereinsbank, und die Tatsache, dass Herr und Frau Mollath wegen dieser Tätigkeiten offensichtlich massiven Streit hatten.

Weitere Unterlagen war nicht erforderlich, wie der Öffentlichkeit aber glauben gemacht werden sollte.

Der heute bekannte HypoVereinsbank Bericht war nur insofern relevant, als man daraus heute die Erkenntnis zog, dass es „diese Vermögensverschiebungen“ gab. Nach der Bewertung der Opposition ist das ein Schutzargument, das gebraucht wurde, um die Untätigkeit der vergangenen Jahre rechtfertigen zu können. Im Ergebnis muss man sagen, dass sich mit dem Bekanntwerden des HypoVereinsbank-Berichts lediglich die Behauptung, Herr Mollath spinne und deswegen sei an seinen Anzeigen nichts dran, nicht mehr aufrecht erhalten ließ.

bb) Für Herrn Mollath Entlastendes schlicht ignoriert

Die Staatsanwaltschaft muss auch zugunsten eines Angeklagten ermitteln. Dies ergibt sich aus § 160 Abs. 2 StPO: *„Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.“*

Wegen dieser Pflicht gilt die Staatsanwaltschaft als objektivste Behörde. Diesem Ruf wurde die Staatsanwaltschaft nicht gerecht, aber auch das Justizministerium als Fachaufsichtsbehörde versagte an dieser Stelle.

Es stand in den Akten, dass es eine Revision gab und Frau Mollath ihren Job verloren hat. Eine sich demzufolge aufdrängende Ermittlung zugunsten Herrn Mollaths wäre gewesen, bei der HypoVereinsbank nach dem Revisionsbericht selbst oder auch nur nach dessen Ergebnis nachzufragen. Genügt hätte aber auch die Anweisung an die Staatsanwaltschaft, bei Frau Mollath genauer nach den Zu- und Umständen ihrer Anzeige gegen Herrn Mollath nachzufragen. Immerhin hatte Frau Mollath ihren Job verloren und ausweislich der Akten erst anschließend ihren Mann vor dem Gericht bezichtigt, geisteskrank zu sein. Gerade gegen den Beschluss, sich begutachten lassen, hatte sich Herr Mollath mit seiner Eingabe aber beschwert.

Das heißt der Revisionsbericht oder auch nur die Kenntnisnahme von seinem Ergebnis, wäre im Rahmen des Strafverfahrens gegen Herrn

Mollath dazu geeignet gewesen, die Glaubwürdigkeit der damaligen Ehefrau und einzigen Zeugin zu erschüttern.

Dies sieht im Übrigen auch der Antrag eines Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft vom 06.02.2013 so:

„Zudem wäre auch bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M., der ja immerhin im unmittelbaren Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen des Angeklagten gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank AG zum 25.02.2003 außerordentlich gekündigt worden war (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen im Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17.03.2002), ein weiterer Gesichtspunkt in die richterliche Überzeugungsbildung mit einzu beziehen gewesen.“¹⁹⁴

Es folgt ein Verweis auf den HypoVereinsbank-Bericht, aber auch die Aussage vor dem Ermittlungsrichter. In dem Antrag wird deshalb gefolgert, dass unter anderem diese neuen Tatsachen und Beweismittel dazu geeignet wären, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath zu erschüttern.

Folgerichtig heißt es dann im Wiederaufnahmeantrag vom 06.02.2013 weiter: *„Wäre aber am 08.08.2006 bekannt gewesen, dass der Angeklagte tatsächliches, nicht nur wahnhaftes „Insiderwissen“ hatte und nichts anderes als dieses tatsächliche Wissen gegenüber den betroffenen Finanzinstituten, den Strafverfolgungs- und den Finanzbehörden offenlegte, hätten sich der Gutachter und das Gericht bei der Frage, ob der Angeklagte die festgestellten Taten im Zustand nicht ausschließbare Schuldunfähigkeit begangen hat, sowohl mit der Genese und dem Hintergrund dieser Taten wesentlich eingehender und differenzierter befassen müssen (...)“*

Dieser Antrag vom Februar 2013 wurde von der Generalstaatsanwaltschaft jedoch „eingedampft“. Diese Ausführungen finden sich im nunmehr eingereichten Wiederaufnahmeantrag vom März 2013 nicht mehr. Sachliche Gründe hierfür konnte nach Ansicht der Opposition hierfür nicht angeführt werden. Nachvollziehbar ist allein ein „Marginalisieren“ des Berichts aus politischen Gründen, um Fehler zu kaschieren.

c) Der Bericht gegenüber dem Landtag: unbrauchbar, weil unvollständig und einseitig

aa) Anzeigehalt des Gehefts marginalisiert

In der Stellungnahme des Ministeriums an den Landtag vom 14.05.2004, wird bezüglich der Verteidigungsschrift nur darauf hinge-

¹⁹⁴ Akte 41 (Antrag auf Wiederaufnahme vom Februar 2013)

wiesen, dass am 25.09.2003 der Hauptverhandlungstermin im Strafverfahren gegen Herrn Mollath wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. geführten Strafverfahren stattfand. In diesem Termin habe der Petent eine mehr als 100-seitige „Verteidigungsschrift“ übergeben, in welcher er u.a. ausgeführt habe, die größte Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz aufdecken zu wollen.¹⁹⁵ Mehr findet sich dazu nicht. Weder ein Hinweis auf die Schreiben der Bank, noch auf die Buchungsanordnungen zu anonymen Konten oder auf Vermögensanlagenverzeichnisse. Es wird mit keinem Wort näher auf den Inhalt der Verteidigungsschrift eingegangen.

Die Berichterstatter im Landtag verfügen in der Regel nicht über die Aktenkenntnis des Ministeriums und müssen sich auf die Ausführungen des Ministeriums verlassen.

Zur Frage, warum das Konvolut dem Landtag nicht vorgelegt worden sei, verwies die Ministerin auf Art. 6 des Bayerischen Petitionsgesetzes, wonach ohne einen Beschluss oder ein solches Ersuchen durch den Landtag gemäß Absatz 3 keinerlei Rechtsgrundlage für eine Vorlage von Bestandteilen von Ermittlungsakten an einen Ausschuss des Landtages gegeben sei. Das Justizministerium sei mit Schreiben des Vizepräsidenten des Bayerischen Landtages vom 08.01.2004 lediglich um Stellungnahme gebeten worden.

Es sei absolut unüblich, dem Rechtsausschuss zu einer Landtagseingabe über die Stellungnahme des Justizministeriums und der zuständigen Staatsanwaltschaft hinaus Justizakten oder Aktenbestandteile vorzulegen. Dass es diese 106 Seiten gab, sei für den Ausschuss sowohl aufgrund der Anlage zur Eingabe des Herrn Mollath vom 20.12.2003 als auch der Eingabeergänzung des Herrn Mollath vom 14.03.2004, als auch aufgrund der Stellungnahme vom 14.05.2004 offensichtlich gewesen.¹⁹⁶

MdL Weidenbusch (CSU) führte in der Plenarsitzung vom 14.12.2012 aus, er habe sich in der Registratur die nachgereichten Schreiben Mollaths angesehen, die in wesentlichen Teilen mit der Verteidigungsschrift übereinstimmten. Er war der Ansicht: *„Wenn wir sie bekommen hätten, wären wir nach der Lektüre dieser 20 Seiten vielleicht zu der Auffassung gekommen: Es ist doch alles anders.“*¹⁹⁷

Die Verteidigungsschrift wurde den Berichterstattern in der Stellungnahme des Ministeriums zwar nicht verschwiegen, allerdings ist die

¹⁹⁵ Akte 2 (Stellungnahme StMJV vom 14.05.2004)

¹⁹⁶ Protokoll vom 14.06.2013, S. 25 (Zeugin Dr. Merk)

¹⁹⁷ Plenarprotokoll vom 4.12.12, 16/114, S. 10655

dürftige und einseitige Information von Seiten des Ministeriums deutlich zu kritisieren.

bb) *Begutachtungsbeschluss dramatisiert*

Wie erläutert fand sich in der Stellungnahme nur ein kurzer Satz zu der Verteidigungsschrift. In dessen Anschluss wird jedoch ausgeführt, dass die Hauptverhandlung zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens ausgesetzt wurde. Dass das Ergebnis einer solchen Begutachtung noch nicht vorliegt, wurde verschwiegen. Verschwiegen wurde auch, welche geringen Hürden für einen derartigen Beschluss zu überwinden sind.

Das Ministerium informierte also nicht vollständig und mit Darlegung der verschiedenen Ansichten und Positionen, sondern einseitig und manipulativ, so, dass eine umfassende Überprüfung durch den Ausschuss unterblieb.

4. Die Behandlung weiterer Eingaben von Herrn Mollath: Die Perpetuierung vorangegangener Fehler unter dem Deckmantel „Querulant“

Auch im Rahmen der weiteren Petitionen kann von einer Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Ministerium, die diesen Namen auch verdient, nicht die Rede sein:

a) **Die Eingabe wegen der Unterbringung zur Begutachtung von 2006**

Mit seiner Eingabe (EB 2189.15) wandte sich Herr Mollath damals gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und die gegen ihn angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen. In seiner Stellungnahme vom 24.01.2007 gegenüber dem Landtag verwies das Justizministerium im wesentlichen auf seine damaligen Ausführungen zur Eingabe vom 20.12.2003, das heißt auf seine Stellungnahmen vom 12.3.2004 und 14.5.2004.¹⁹⁸ Es nahm außerdem Bezug auf den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts Hubmann vom 16.01.2007, mit dem es wiederum die kompletten Akten (802 Js 4743/03 einschließlich der verbundenen Verfahren 802 Js 13851/05 und 802 Js 4726/03, ein Geheft und zwei Bände Ermittlungsakten 509 Js 182/04) erhalten hatte.

Der Leitende Oberstaatsanwalt Hubmann hatte seinen Bericht zunächst mit den Akten an die Generalstaatsanwaltschaft geleitet und darin ausgeführt: *„Die aufgrund der nur schwer verständlichen Eingaben des psychisch kranken Petenten durchgeführte Prüfung der Ermittlungs- und Strakten ließ keine sachwidrige Entscheidungen erkennen.“*¹⁹⁹ Übereinstimmend mit

¹⁹⁸ Akte 3 (Stellungnahme des StMJV vom 24.01.2007)

¹⁹⁹ Akte 3 (Schreiben LOStA Hubmann an GStA vom 15.01.2007, Eingang am 17.01.2007)

dem Generalstaatsanwalt, kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden sei. Auf die richterliche Unabhängigkeit wurde wiederum verwiesen. Neue oder weitergehende Aussagen von Relevanz seien dem Vorbringen des Petenten in seiner Eingabe vom 20.07.2006 sowie den nachgereichten Schreiben nicht zu entnehmen.²⁰⁰

Es zeigt sich an dieser Sachbehandlung, dass erneute Eingaben nur dazu führen, dass akribisch bisherige Aktenverläufe auf- und nachgezeichnet werden. Es fehlt jegliches kritische Herangehen an die bisherigen Ergebnisse. Die bisherigen Entscheidungen werden einfach übernommen. Herr Mollath hatte zu diesem Zeitpunkt bereits das Siegel, psychisch krank zu sein. Seine Angaben wurden demzufolge – fälschlicher Weise – als irrelevant abgetan.

Vollkommen übersehen wurde, dass sich zu diesem Zeitpunkt in den Akten bereits eine Stellungnahme einer unbeteiligten Beobachterin des Prozesses gegen Herrn Mollath vom 16. August 2006 fand, die darin ihre Bestürzung über die Art und Weise der Prozessführung gegen Herrn Mollath zum Ausdruck brachte.²⁰¹

Auch das war offensichtlich weder für die Staatsanwaltschaft noch die Generalstaatsanwaltschaft noch das Ministerium von „Relevanz“.

Das wirft dann aber die Frage auf, welche Anforderungen hier gestellt werden für „relevantes“ Vorbringen. Dass dieses Vorbringen nicht relevant gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar und damit willkürlich.

Wodurch unterscheidet sich aber der Rechtsstaat von einem Willkürstaat? Nach dem Bericht der Regierungsfractionen soll gerade die richterliche Unabhängigkeit dafür ein fundamentales Prinzip sein. Er stimmt in das hohe Lied der Ministerin auf die richterliche Unabhängigkeit gleich in seiner Einleitung ein.

An dieser Stelle möchte man jedoch sagen. Es wäre schon ein erster Schritt in Richtung Rechtsstaat gewesen, wenn man eine echte Auseinandersetzung in der Sache und sachlichen Kriterien dafür, wann nach Meinung des Entscheidenden etwas relevant ist oder auch nicht, aus den Entscheidungen hätte ablesen können.

b) Die Behandlung der Strafanzeige zu Händen von Herrn Dr. Beckstein aus 2005 – die unberechtigte Verweigerung der Fachaufsicht

Bezeichnend für die Behandlung des Vorbringens von Herrn Mollath ist auch die Behandlung seines Schreibens vom 07.02.2005 an Dr. Beckstein.

²⁰⁰ Akte 3 (Bemerkung des Sachbearbeiters in der Stellungnahme des StMJV vom 24.01.2007)

²⁰¹ Stellungnahme Concepcion Vila Ambrosio vom 16.08.2006

Herr Dr. Beckstein gab die damit verbundenen Strafanzeige am 17.02.2005 an das Justizministerium ab.²⁰²

In seiner Antwort vom 01.03.2005 an Herrn Mollath führte das Justizministerium sodann aus, dass die Staatsanwaltschaften sowie die Beamten und Behörden des Polizeidienstes zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig seien. Es bliebe Herrn Mollath unbenommen, sich unmittelbar an eine der genannten Stellen zu wenden.²⁰³

Herr Mollath wandte sich in seinem Schreiben vom 07.02.2005 allerdings gerade gegen die Verweigerung der Aufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft. Das Ministerium weigerte sich damit, seine Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Ein Beschwerdeführer darf nicht an die Stelle zurückverwiesen werden, gegen die sich die Beschwerde richtet.

c) Die Behandlung der „Solidarität mit Gustl Mollath aus 2010 – Ergebnis: „keine Gnade“

Darüber hinaus gab es eine umfangreiche Eingabe der Arbeitsgemeinschaft „Solidarität mit Gustl Mollath“ vom 11.03.2010, die bereits unter anderem die Verhältnismäßigkeit dieser Unterbringung rügte.

In seiner Stellungnahme vom 10.06.2011 kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung auf einer rechtskräftigen Entscheidung beruhe und es kein Raum für einen Gnadenerweis gebe.

In der Bemerkung zur dieser Stellungnahme des Ministeriums vom Juni 2006 führte der Sachbearbeiter aus, dass die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden sei. Herr Mollath sei als querulatorisch bekannt, weshalb das Innenministerium seine Eingaben grundsätzlich nicht mehr beantworten würde.²⁰⁴

Der Sachbearbeiter zitiert dabei auch aus den Akten 509 Js 182/04 bzw. 509 Js 582/04. In Bezug auf das Aktenzeichen 509 JS 582/04, lag laut Auskunft des Leitenden Ministerialrats Reinhard Röttle ein Zahlendreher vor. Die Akten 509 Js 182/04 lag am 10.05.2010, als dieser Bericht gegeben wurde, noch vor. Sie wurden also hier im Original vorgelegt. Heute sei sie aber vernichtet.

Auch hier hätte die Chance bestanden, die vorangegangenen Fehler aus 2004 als solche zu erkennen und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

²⁰² Akte 19 Bl. 13 ff.

²⁰³ Akte 19 Bl. 35

²⁰⁴ Akte 4 (Bemerkung des Sachbearbeiters zur Stellungnahme vom Juni 2010 im Rahmen der Eingabe vom 10.06.2010)

5. Die Vorgänge im Jahr 2011/2012: Der Landtag und Herr Braun schalten sich ein

a) Die zahlreichen Schreiben von Herrn Braun und seinen Anwälten an die Ministerin persönlich

aa) *Die Abarbeitung der Schreiben durch das Ministerium*

Zur grundsätzlichen Behandlung von Schreiben führte die Ministerin im Rahmen ihrer Befragung aus:

„Schreiben, die diese rein fachliche Relevanz nicht haben, werden mir im Original oder in Kopie vorgelegt. Dessen ungeachtet werde ich darüber hinaus bei konkretem Anlass über den Inhalt von Schreiben informiert. Diese Vorgehensweise gewährleistet, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die sich an mich wenden, schnell die fachlich zuständigen Stellen und dort bearbeitet werden.“²⁰⁵

Keines der zahlreichen Schreiben von Herrn Braun wurde jedoch nach den Angaben, die dem Untersuchungsausschuss gemacht wurden, direkt der Ministerin vorgelegt. Dasselbe gilt für die Antwortschreiben an Herrn Braun.

Die Ministerin sei aber im Rahmen der folgenden Presseberichterstattung und Landtagsbefassung über die Existenz und den Inhalt der Schreiben informiert worden²⁰⁶. Die Schreiben seien nach Aktenlage wie folgt behandelt worden:

1. Das Schreiben an die Ministerin vom 05.08.2011²⁰⁷ beinhaltete die Beschwerde Brauns gegen die Einstellung des Strafverfahrens gegen Dr. Leipziger und Dr. Pfäfflin. Außerdem warf Braun darin der Ministerin vor, sie sei an der Freiheitsberaubung Herrn Mollaths maßgeblich beteiligt. Sie habe ihre Fachaufsicht in Bezug auf die Nichteinleitung von Ermittlungen auf die Anzeige aus dem Jahr 2003 nicht wahrgenommen. Es wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verfügt, weil darin lediglich eine Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung gegen die Ärzte gesehen wurde.²⁰⁸ Eine Abgabennachricht wurde erteilt.

2. In seinem Schreiben an die Ministerin vom 07.09.2011²⁰⁹ beschwerte sich Herr Braun darüber, dass die Ministerin sein Schreiben nicht persönlich beantwortet hatte und dass die Abgabennachricht in keinsten Weise darauf einginge, wie die Behandlung der detaillierten Strafanzei-

²⁰⁵ Protokoll vom 14.06.13, S. 18 (Zeugin Dr. Merk)

²⁰⁶ Protokoll vom 10.06.13 S. 13f. (Zeuge Gramm)

²⁰⁷ Akte 19 (Schreiben Braun vom 05.08.2011)

²⁰⁸ Akte 19 (Verfügung des StMJV vom 19.08.2011)

²⁰⁹ Akte 19 (Schreiben Braun vom 07.09.2011)

ge von Herrn Mollath durch die Staatsanwaltschaft damals bewertet worden sei. Das Ministerium habe mit Schreiben vom 01.03.2005 seine Aufsichtspflicht verletzt, indem Herr Mollath an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen wurde, gegen die sich seine Beschwerde jedoch gerade richtete. Außerdem kritisiert er das damalige Strafverfahren gegen Herrn Mollath. Das Schreiben wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an das zuständige Referat verfügt und als weitere Aufsichtsbeschwerde gewertet. Mit Schreiben vom 12.09.2011²¹⁰ wurde es durch den Leitenden Ministerialrat Grauel beantwortet. Darin führte er aus, dass die Vorgänge aufgrund mehrfacher Beschäftigung gut bekannt seien. Die Sachbehandlung der Strafanzeigen im Jahr 2004 sei mehrfach überprüft worden und begegne keinen Bedenken. Auch die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft in den Verfahren gegen Herrn Mollath sei ebenfalls mehrfach Gegenstand umfangreicher Prüfung durch das Ministerium gewesen und auch insoweit bestünden keinerlei Gründe, die Tätigkeit der verantwortlichen Staatsanwälte zu beanstanden.

Das zeigt deutlich, warum auch das Ministerium kein Interesse daran haben konnte, dass der erste Antrag von Herrn Dr. Meindl, der noch von mannigfachen Fehlern und sogar mannigfacher Rechtsbeugung, die aus den Akten ersichtlich ist, spricht.²¹¹

Wäre ein solcher Antrag eingereicht worden, hätte er in Verbindung mit seinem Erfolg, einen gerichtlichen Nachweis für Fehler bedeutet, zu deren Behebung das Ministerium mehrfach die Chance gehabt hätte.

3. In seinem Schreiben vom 06.10.2011, gerichtet an das Ministerium, führt Herr Braun aus, dass die Antwort des Ministerialrats leider das Thema verfehlt habe.²¹² Er bittet die Ministerin darin, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, sich mit dem Gutachten Dr. Simmerl auseinanderzusetzen. Es wurde als weitere Aufsichtsbeschwerde gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts Bamberg gewertet und am 25.10.2011 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verfügt, mit der Bitte um weitere Veranlassung und Vorlage der Akten, falls der Beschwerde gegen den Beschwerdebescheid nicht abgeholfen werde.²¹³ Herr Braun erhielt eine Abgabennachricht mit Schreiben vom 25.10.2011.

Generalstaatsanwalt Lückemann kam zu dem Ergebnis, dass es keinen Anlass dafür gebe, von der Beurteilung des bisherigen Sachverhalts abzuweichen. Außerdem weist er am Ende darauf hin, dass die „im

²¹⁰ Akte 19 (Antwort des StMJV vom 12.09.2011)

²¹¹ Vgl. auch unter B.I.2. und B.III.6

²¹² Akte 19 (Schreiben Braun vom 06.10.11)

²¹³ Akte 19 (Verfügung des StMJV vom 25.10.11)

Schreiben des Beschwerdeführers vom 16.11.2011 erwähnte Ausarbeitung des Herrn Dr. Schlötterer vom 28.03.2011 [...] im Sonderheft als Bl. 158-188 in Kopie abgeheftet sei.“ Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhielt den erwähnten Auszug aus dem Sonderband am 16.12.2011.²¹⁴

Herr Dr. Schlötterer hatte in dieser Ausarbeitung die vielfachen Fehler im Verfahren gegen Herrn Mollath akribisch aufgelistet. Herr Dr. Schlötterer ist im Übrigen Jurist, ehemaliger Leitender Ministerialbeamter und als schonungsloser, aber sachkundiger Kritiker der Verwaltung durch sein Buch „Macht und Missbrauch“ gerade unter Juristen bestens bekannt. Es hätte im Ministerium also allen Grund gegeben aufzuhören.

Zeitgleich wurden aber auch die Erkenntnisse um den Revisionsbericht auch im Justizministerium virulent. Zweifel am Wahn und der bisherigen Sachbehandlung mussten aufkommen.

Offensichtlich war man im Ministerium nicht bereit, hier die Erkenntnisse aus der Ausarbeitung von Herrn Dr. Schlötterer, aus den Angaben von Herrn Braun und dem Revisionsbericht, der wenig später im Ministerium vorlag, zusammenzuführen.

In ihrer Zeugeneinvernahme war die Ministerin auf den Vorgang „Ausarbeitung von Dr. Schlötterer“ gar nicht vorbereitet, so dass sie hier keine Angaben machen konnte²¹⁵ und stattdessen eine wenig aussagekräftige schriftliche Stellungnahme nachreichte.²¹⁶

4. Das Schreiben vom 09.11.2011²¹⁷ wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg verfügt. In dem Schreiben regte Herr Braun an, dass das Ministerium im Rahmen der Überprüfung darlegen solle, warum die Staatsanwaltschaft die angezeigten Schwarzgeldverschiebungen nicht untersucht habe. Außerdem solle sie Stellung dazu nehmen, was sie aufgrund der schlüssigen Analyse des Falles durch den Ministerialrat a.D. Dr. Wilhelm Schlötterer vom 28.03.2011 veranlasst habe. Eine Abgabennachricht wurde laut Verfügung vom 16.11.2011 nicht gesondert erteilt, der Brief wurde an die Generalstaatsanwaltschaft im Nachgang zum Schreiben vom 25.10.11 weitergeleitet.²¹⁸

²¹⁴ Akte 19 (Schreiben des GStA vom 14.12.2011 an das StMJV zur weiteren Aufsichtsbeschwerde vom 06.10.2011)

²¹⁵ Protokoll vom 14.06.2013, S. 89 (Zeugin Dr. Merk)

²¹⁶ Akte 90 (Schreiben vom 24.06.2013)

²¹⁷ Akte 19 (Schreiben Braun vom 09.11.11)

²¹⁸ Akte 19 (Verfügung des StMJV vom 16.11.11)

5. Mit Schreiben vom 23.11.2011²¹⁹ sendet Herr Braun seine eidesstattliche Versicherung vom 07.09.2011 an die Ministerin, mit der Bitte, alles zu veranlassen, dass Herr Mollath aus der Psychiatrie entlassen und entschädigt werde. Sie habe die Pflicht, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen. Herr Braun schließt mit den Worten:

„Ich bitte Sie nochmals nachdrücklich, die Konsequenzen zu ziehen. Da die von Ihnen weisungsabhängige Staatsanwaltschaft die Verbringung Mollaths in die Psychiatrie durch entsprechende Anträge und die Weigerung, seine Angaben zu überprüfen, maßgeblich betrieben hat, sind sie sehr geehrte Frau Dr. Merk, persönlich verantwortlich.“

Der Brief wurde von der Büroleitung des Ministerbüros in den allgemeinen Geschäftsgang an das zuständige Referat verfügt und von dort mit den Worten *„mit der Bitte um Kenntnisnahme des Wiederaufnahmeantrags des Herrn Braun zugunsten des Herrn Gustl Mollath und gegebenenfalls weiteren Veranlassung“* an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg weitergeleitet²²⁰.

In ihrer Bemerkung am Ende der Verfügung führte die zuständige Sachbearbeiterin Dr. Käbisch aus: *„Sofern er die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Gustl Mollath fordert, war die Eingabe an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg als Mittelbehörde für die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu übersenden. (...) nachdem der Petent bereits informiert wurde, dass die Akten für die wAB [Anmerkung: weitere Aufsichtsbeschwerde] angefordert wurden, erscheint mir eine weitere Benachrichtigung nicht angezeigt.“*

6. Herr Braun beschwerte sich mit Schreiben vom 20.01.2012 sowie vom 12.03.2012 darüber, dass er bisher keine Antwort erhalten habe und man ihn bereits am 25.10. vertröstet habe.²²¹ Herr Braun erhielt schließlich mit Schreiben vom 19.03.2012 einen vom zuständigen Referatsleiter Ministerialrat Gramm unterschriebenen Bescheid, wonach kein Anlass für eine dienstaufsichtliche Beanstandung in Bezug auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Ärzte bestehe.²²²

Am 27.03.2012²²³ wandte Herr Braun sich nochmals an die Ministerin und kritisierte, die mangelhafte Beantwortung seiner Schreiben.

²¹⁹ Akte 19 (Schreiben Braun vom 23.11.11)

²²⁰ Akte 19 (Schreiben des StMJV vom 20.12.2011 an die GStA zur Eingabe Brauns vom 23. und 28. November)

²²¹ Akte 19 (Schreiben Braun vom 20.01. und 12.03.2012 an das StMJV)

²²² Akte 19 (Schreiben des StMJV vom 19.03.2012)

²²³ Akte 19 (Schreiben Braun vom 27.03.12)

bb) *Bewertung: unengagierte und fachlich fragwürdige Sachbehandlung*

Der Zeuge Gramm äußerte zur Behandlung der zahlreichen Schreiben von Herrn Braun, es sei nichts unter den Tisch gefallen. Alles sei bearbeitet worden, entweder durch Abgabe an die Staatsanwaltschaften bzw. Generalstaatsanwaltschaft oder durch eigene Antwortschreiben.²²⁴

Das vielbeachtete Schreiben vom 23.11.2011 von Herrn Braun mit der sogenannten eidesstattlichen Versicherung hätte man genau an die Behörde gegeben, die dann auch die Weichen hätte stellen können für eine Wiederaufnahme, nämlich an die Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg. Es sei schließlich dann auch zum Gericht in Regensburg gelangt, das letztlich auch mit Beschluss darüber entschieden habe.²²⁵

Es ist richtig, dass die Schreiben bearbeitet wurden - das Wort abgearbeitet trifft es dabei aber eher. Zu konstatieren ist eine unengagierte und fachlich auch nicht korrekte Bearbeitung.

Das gilt vor allem für das Schreiben vom 23.11.2011 mit der sogenannten eidesstattlichen Versicherung. Das Ministerium selbst wertete dieses Schreiben als Antrag zur Wiederaufnahme und verfügte diese Wertung so in dem Schreiben vom 20.12.2011, expediert am 29.12.2011, an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg.

Das war eindeutig ein Fehler des Ministeriums, dem sich die Generalstaatsanwaltschaft offensichtlich nur all zu gern anschloss. Herr Braun ist, klar ersichtlich, unter keinen Umständen antragsberechtigt.

Nicht erst die Staatsanwaltschaft hat somit diese Fehldeutung vorgenommen. In Regensburg wurde dieser vom Ministerium vorgegebene Weg kritiklos weiterverfolgt. Vom Landgericht Regensburg, dem das Schreiben von der Staatsanwaltschaft zugeleitet wurde, musste dieses Schreiben dann zwingend als unzulässiges Wiederaufnahmegesuch abgelehnt werden. So kam es zu dem absurden Ergebnis, dass Herr Braun, wie wir im Untersuchungsausschuss gehört haben, von einer Behörde, die er nicht angeschrieben hatte einen Kostenbescheid für etwas bekam, was er überhaupt nicht beantragen wollte.

Die Ministerin versteigt sich hier in der Öffentlichkeit sogar im Nachhinein – Ende 2012 – noch zu der Bemerkung, das sei doch „etwas Gutes“ gewesen. Das ist schier unverständlich.²²⁶

Unverständlich ist daher auch die Stellungnahme in dem Bericht der Regierungsbehörden zu dieser Frage. Die Sachbehandlung sei nicht zu

²²⁴ Protokoll vom 10.06.13, S. 44 (Zeuge Gramm)

²²⁵ Protokoll vom 10.06.13, S. 44 (Zeuge Gramm)

²²⁶ So die Ministerin in der Münchner Runde vom 11.12.2012

beanstanden, wie wohl man natürlich auch eine andere Vorgehensweise denkbar und vertretbar gewesen wäre.

cc) *Informationen aus dem Ministerium dazu für den Landtag: Keine, weil Schreiben Braun „subjektiv und nicht gewichtig“*

Zur Frage, warum die Ministerin nicht bereits im Plenum im Dezember 2011 auf das Anliegen von Herrn Braun eingegangen sei, erklärte die Ministerin, dass es damals noch nicht Thema der Plenardebatte gewesen sei. Es sei vielmehr um zwei Dringlichkeitsanträge der FREIEN WÄHLER und der SPD gegangen, mit denen sie erst zu einem Bericht aufgefordert worden sei. Es habe Einigkeit darüber bestanden, dass der Bericht im Rechtsausschuss gegeben werde.²²⁷ Die Ministerin erinnerte sich daran, dass sie in jedem Fall im Rahmen der Vorbereitung der Plenarsitzung über die von Herrn Braun bezeichnete eidesstattliche Versicherung informiert worden sei.²²⁸

Im Rahmen ihrer Berichterstattung im Ausschuss im März 2012 bedankte sich die Ministerin dann zwar vorab ausdrücklich bei den Abgeordneten Stahl und Aures, die ihr einen Katalog über 90 Fragen zugesandt hatten, denn das gebe ihr „Gelegenheit, heute detailliert Stellung zu nehmen.“²²⁹ Auf die Schreiben des Herrn Braun ging sie allerdings auch dann nicht ein, obwohl dazu Fragen im Katalog gestellt wurden.

Mit dem Fragenkatalog vom 19.12.2011 sollte eigentlich Zeit gewonnen werden,²³⁰ um dem Ministerium die Beantwortung zu erleichtern. Für das Ministerium habe damals nach Aussage der Ministerin kein Anlass für eine Weisung bestanden. Zureichende Gründe für eine Wiederaufnahme von Amts wegen wären erst in Verbindung mit weiteren objektiven Umständen vorgelegen, die Bedenken an der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath aufkommen lassen konnten.²³¹

Frau Ministerin Merk hat zwischen Dezember 2011 bis Mitte 2012 gegenüber dem Landtag in ihren Berichten und Redebeiträgen vor dem Plenum und vor dem Rechtsausschuss sowie in Beantwortung erster Anfragen und gegenüber der Öffentlichkeit die Existenz der eidesstattlichen Versicherung und der sonstigen zahlreichen Schreiben von Edward Braun und seinen Anwälten aus dem Herbst 2011 verschwiegen. Die Kenntnis der Erklärungen von Herrn Braun in dessen eidesstattlicher Versicherung und in dessen sonstigen Schreiben hätte möglicherweise dazu beigetragen, die Person von Herrn Mollath und dessen Aussagen in ein anderes Licht zu stellen, vor allem in Bezug auf die

²²⁷ Protokoll vom 14.06.13, S. 21f. (Zeugin Dr. Merk)

²²⁸ Protokoll vom 14.06.13, S. 19. (Zeugin Dr. Merk)

²²⁹ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 1)

²³⁰ Protokoll vom 10.06.2013 S. 95f. (MdL Aures); zu den Fragen vgl. Akte 77

²³¹ Protokoll vom 14.06.13, S. 23 (Zeugin Dr. Merk)

Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath Das führt nun auch der tatsächlich eingereichte Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft so aus.²³²

dd) *Unglaubwürdig Frau Dr. Merk in der Retrospektive dazu: „es ging nicht besser“*

Das Ministerium möchte die Verantwortung für diese unzureichende Behandlung der zahlreichen Schreiben von Herrn Braun, die jetzt auch den Wiederaufnahmeantrag stützen, abschieben. Es sollte dem Untersuchungsausschuss glauben gemacht werden, dass die Schreiben von Herrn Braun nicht optimaler bearbeitet hätten werden können als geschehen.

Der Zeuge Gramm hat bei seiner Vernehmung stets von der „sogenannten eidesstattlichen Versicherung“ gesprochen. Dementsprechend hat sich auch die Ministerin im Untersuchungsausschuss, aber auch in der Öffentlichkeit dazu geäußert und belehrt.²³³ Diese Belehrung ist vollkommen unerheblich und auch neben der Sache. Für den Juristen und somit gerade für die Experten im Ministerium muss damit erkenntlich sein, dass der juristische Laie einfach nur seinen unbedingten Willen zur Wahrheit kund geben will. Durch diesen Zusatz „sogenannt“ wurde die Aussage von Herrn Braun in der Öffentlichkeit, vor dem Landtag und dem Untersuchungsausschuss in einer Weise abgewertet, die vollkommen unangebracht ist.

Es zeigt sich somit, dass Herr Braun für das Ministerium lediglich einer der zahlreichen und lästigen Unterstützer von Herrn Mollath war.

Wäre das Ministerium bürgerfreundlich und unvoreingenommen vorgegangen, hätte man Herrn Braun und sein Anliegen ernst genommen und respektiert. Dann hätte man Herrn Braun, einen juristischen Laien, weil Zahnarzt, darauf hinweisen können und müssen, dass Herr Braun nach dem Beurkundungsgesetz eine eidesstattliche Versicherung beim Notar abgeben könne/solle, die dann auch strafbewehrt ist und auch juristisch die Glaubwürdigkeit erhöht. Der spitzfindige Rückzug darauf, dass es juristisch keine eidesstattliche Versicherung war, und die Tatsache, dass man die eidesstattliche Versicherung lieblos als Wiederaufnahmeantrag weiter reicht – sehenden Auges, dass er als unzulässig abgewiesen werden muss –, spricht eindeutig gegen die These, dass das Ministerium hier unvoreingenommen und korrekt gearbeitet hat.

²³² Vgl. unter B.I.2. und B.III.6.

²³³ Münchner Runde vom 11.12.2012, Protokoll vom 14.06.2013 S. 19

Eine korrekte, unvoreingenommene Sachbehandlung hätte bereits Ende 2011 dazu dienen können, in die Prüfung einer Wiederaufnahme einzusteigen. Sie hätte der deutlichen Beschleunigung des Verfahrens gedient.

b) Die Berichterstattung im Ausschuss VF am 08.03.2012 – oder: Märchenstunde mit Frau Dr. Merk

Auf die Dringlichkeitsanträge der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion vom 13.12.2011²³⁴ sowie der SPD Fraktion vom 14.12.2011²³⁵ im Zusammenhang mit der Berichterstattung in „Report Mainz“ erfolgte zunächst eine Landtagsdebatte im Plenum am 15.12.2011.²³⁶ Der Landtag beschloss daraufhin, dass die Ministerin im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz berichten sollte.

aa) Vermeintliches Qualitätssiegel für das Urteil von Herrn Brixner durch den Bundesgerichtshof

Bereits in der ersten Plenardebatte referierte die Ministerin darüber, dass Herr Mollath gegen das Urteil gegen ihn Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt habe. Der Bundesgerichtshof habe die Entscheidung des Landgerichts Nürnberg überprüft und bestätigt.²³⁷ Dergestalt ging die Information gegenüber der Öffentlichkeit weiter, so etwa in der Sendung „Münchner Runde“ vom 11.12.2012, etwa Minute 43, aber auch im „Morgenmagazin“ vom 29.11.2012, Minute 0.33, und in dem Beitrag vor dem Rechtsausschuss vom 08.03.2012.²³⁸

Dass es eine Revision gab, ist in der Sache also korrekt. Verschwiegen wurde den juristischen Laien jedoch, dass die Revision eine reine Rechtsinstanz ist. Verschwiegen wurde auch, dass die Hürden für zulässige Rügen hoch, gleichsam nur von Spezialisten zu überspringen sind und Revisionen im Übrigen nur selten Erfolg haben und es demzufolge kein Wunder und keine Besonderheit ist, dass im konkreten Fall von Herrn Mollath, die Verwerfung der Revision aus dem „üblichen (sic!) Dreizeiler“ bestand.

Ausweislich der Akten hat sich das Ministerium erst Ende November 2012 – vermutlich weil Strafafakten schon nicht mehr im Ministerium vorlagen – bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg nach den Zu- und Umständen der Revision von Herrn Mollath erkundigt. Man erhielt darauf

²³⁴ LT-Drs. 16/10687

²³⁵ LT-Drs. 16/10669

²³⁶ Zuvor schon in Anfrage zum Plenum vom 28.11.2011 der Abgeordneten Margarete Bause thematisiert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), LT-Drs. 16/10546, S. 6

²³⁷ Ministerin Dr. Merk im Plenum, Plenarprotokoll 16/92 v. 15.12.2011, S. 8299

²³⁸ Seite 4 und 28 der Anlage des Ausschussprotokolls vom 08.03.2012

die Antwort, dass der BGH in der Sache Mollath mit dem üblichen Dreizeiler ohne weitere Ausführungen die Revision verworfen habe.²³⁹

Das hätte Frau Dr. Merk und ihr Ministerium ob der Üblichkeit also schon vermuten können. Frau Dr. Merk ist daher vorzuwerfen, dass sie – offenbar ohne sich vorher über die Zu- und Umstände kundig zu machen – den Eindruck eines Qualitätssiegels in der Öffentlichkeit hervorrief, das so nicht nur vermutlich, sondern auch tatsächlich nicht bestand. Es gab nur den üblichen Dreizeiler, also nichts. Also kein Qualitätssiegel, wie der Öffentlichkeit und dem Landtag glauben gemacht werden sollte.

Weshalb daher auch der Bericht der Regierungsparteien wieder auf „sämtliche Revisionen“ „mit ausführlicher Begründung vom 06.10.2006“ in dieser Sache rekurriert und verschweigt, dass der Verwerfungsbeschluss „ohne erneute Beweisaufnahme“ der übliche Dreizeiler war, ist all zu durchsichtig. Daher noch einmal: Dieses Qualitätssiegel gibt es nicht.

bb) *Die Verteidigungsschrift: Heute Grundlage der Ermittlungen, damals laut Merk ein „abstruses Sammelsurium“*

Über die sogenannte „Verteidigungsschrift“, auch DuraPlus-Geheft oder 106-seites Konvolut, die Herr Mollath dem Gericht übergeben hatte, berichtete die Ministerin im Ausschuss am 08.03.2012 wie folgt:

„Erstmals in der gerichtlichen Hauptverhandlung wegen dieser gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Sachbeschädigungen, nämlich am 25. September 2003, übergab Herr Mollath einen Schnellhefter. Obenauf eine Zusammenstellung mit der Überschrift "Was mich prägte" mit Daten aus seinem Leben, Daten der Weltgeschichte, Büchern, die er gelesen hatte, und Behauptungen zu Schwarzgeldverschiebungen seiner Ehefrau in die Schweiz. Beigefügt waren rund 100 Seiten Anlagen. Neben Abschriften aus seinem Schriftverkehr mit der HVB waren darunter auch Kopien von Schreiben z.B.

- *an den Altbundespräsidenten Theodor Heuss über eine*
- *Auseinandersetzung im Bundestag zwischen den Abgeordneten Guido Westerwelle und Christian Ströbele und den Zustand der FDP,*
- *an Bundestagsabgeordnete zum Thema "Einigkeit und Recht und Freiheit",*
- *an diverse Medienvertreter mit Dank für deren unermüdliche Arbeit oder*
- *an Seine Heiligkeit Johannes Paul II mit der Begründung seines Kirchenaustritts sowie diverse Flugblätter ("Make Peace – No War!", "Krieg ist doof – Frieden ist geil") und*

²³⁹ Akte 24 (E-Mail RR Käbisch vom 21.11.12 an Seitz/Gramm/Grauel)

- *Zeitungsartikel zu Themen wie z.B. Verstrahlung mit Uran, über Flüchtlingsströme nach dem 2. Weltkrieg oder über die Drosselung der Öllieferungen aus den arabischen Ländern.*²⁴⁰

Hintergrund dieser Verteidigungsschrift war, dass der damalige Verteidiger am Tag vor der Hauptverhandlung sein Mandat niedergelegt hatte und Herr Mollath als Angeklagter vor dem Amtsgericht, in großer seelischer Not war, wie er berichtete und versucht hat, einem größeren Kreis verständlich zu machen, was er für ein Mensch ist, welche grundsätzlichen Einstellungen er hat.²⁴¹ Er betitelte das Konvolut mit „Meine Verteidigung“ und beginnt mit „Was mich prägte“.²⁴²

Unter diesem Blickwinkel sind die Schreiben zu lesen. Das lässt zum Beispiel das Schreiben an den Papst – Herr Mollath begründet darin seinen Kirchenaustritt damit, dass die Katholische Kirche Deutschlands nicht entschiedener gegen Kriegseinsätze der Bundeswehr protestiert – nicht mehr wirr und anmaßend erscheinen.²⁴³

Es war in erster Linie eine Verteidigungsschrift. Das wurde dem Ausschuss nicht dargelegt, wäre aber wichtig gewesen, um das Sammelsurium in ein differenzierteres Licht zu stellen. Die Darstellung der Ministerin dagegen musste die Person von Herrn Mollath als wirr und wenig glaubwürdig erscheinen lassen. Die Ministerin hat dem Ausschuss diese Dinge als „abstruses Sammelsurium“²⁴⁴ neben den Schwarzgeldvorwürfen beschrieben.

Aus den 12 Seiten der Verteidigungsschrift, die heute Grundlage der Ermittlungen sind, aus denen zahlreiche Verfahren erwachsen, berichtete und zitierte die Ministerin wohlweislich nicht. Berichtet wurde auch nicht, dass die Steuerfahndung das Geheft bereits für ihre Ermittlungen Anfang 2012 angefordert hatte.

Als der Ministerin im Untersuchungsausschuss diese Einseitigkeit vorgeworfen wurde, berief sie sich darauf, dass sie das Geheft selbst keinesfalls pauschal als abstruses Sammelsurium bezeichnet habe. Zum Vorwurf, sie habe den Schnellhefter mit seinen 106 Seiten nicht umfangreich dargelegt, erklärte sie spitzfindig, der Bericht sei vor dem Hintergrund des Fernsehbeitrags gegeben worden, in dem die Unterlagen ja ausdrücklich erwähnt worden seien. Sie habe also gar nichts ver-

²⁴⁰ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 7f.)

²⁴¹ Protokoll vom 11.06.2013, S. 17 (Zeuge Mollath)

²⁴² Akte 27

²⁴³ Protokoll vom 11.06.2013, S. 17f. (Zeuge Mollath)

²⁴⁴ Seite 16 der Anlage zum Protokoll vom 08.03.2012.

schweigen können, was nicht ohnehin bekannt gewesen sei.²⁴⁵ Die Ministerin versuchte also, im Rahmen ihrer Zeugenbefragung ihre einseitige Darstellung im Ausschuss zu relativieren.

Durch ihre damalige Formulierung hatte sie jedoch den Eindruck erweckt, als wären in der Verteidigungsschrift keinerlei verwertbare Schriftstücke vorhanden. Genau das war aber die Frage, die den Ausschuss interessierte und interessieren musste. Richtig ist aber, dass nun 12 Seiten daraus Grundlage aktueller Ermittlungen durch die Steuerfahndung sind und über diese im Ausschuss ebenso wenig berichtet wurde wie über die Tatsache, dass es an sich eine Verteidigungsschrift sein sollte.

cc) *Die Verteidigungsschrift: Die Grundlage des Unterbringungsgutachtens, aber laut Frau Dr. Merk „nicht ursächlich“*

aaa) *Wiederum mangelhaft, weil einseitige Berichterstattung*

An die Ausführungen zur Verteidigungsschrift schloss die Ministerin im Ausschuss an, dass die von Herrn Mollath erstatteten Anzeigen nicht ursächlich für die Einweisung gewesen seien, sondern dass das Landgericht in seinem Unterbringungsurteil ausdrücklich offen gelassen habe, ob es die von Herrn Mollath behaupteten Schwarzgeldaffären gegeben habe.²⁴⁶

Die Grundlage für die Unterbringung seien Gutachten „von hoch anerkannten und erfahrenen forensischen Psychiatern“ gewesen, der „Crème de la Crème der forensischen Psychiatrie“.²⁴⁷ Das Landgericht Bayreuth und das OLG Bamberg seien dagegen dem Privatgutachten des Dr. Weinberger, der zu einem anderen Ergebnis gekommen sei, nicht gefolgt, weil es sich ausschließlich auf die Angaben von Herrn Mollath stütze und die Feststellungen im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth ignoriere.²⁴⁸

In diesem Zusammenhang erwähnte die Ministerin dann allerdings auch nicht das für Herrn Mollath weitere positive Gutachten des Herrn Dr. Simmerl im Rahmen des Betreuungsverfahrens,²⁴⁹ der zum Ergebnis gekommen war, dass eine Betreuung für Herrn Mollath nicht notwendig sei. Herr Dr. Simmerl hatte aber anders als Prof. Kröber und Dr. Leipziger für sein Gutachten auf ein in-

²⁴⁵ Protokoll vom 14.06.2013, S. 11 (Zeugin Dr. Merk)

²⁴⁶ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 8)

²⁴⁷ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 10)

²⁴⁸ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 12)

²⁴⁹ Akte 41 (Entwurf Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

tensives Gespräch mit Herrn Mollath zurückgreifen können. Auch diese Information wäre für eine neutrale Berichterstattung notwendig gewesen.

Während die „Gutachten“, die zugunsten von Herrn Mollath ausfallen, laut Frau Merk „wissenschaftliche Standards vermissen lassen“, lobpreist sie die Verfasser der „Gutachten“, aufgrund derer Herr Mollath in die Psychiatrie verbracht und gehalten wurde.

Wichtig wäre für den Ausschuss aber auch gewesen zu wissen, dass diese Gutachten, die ohne persönliches Gespräch mit Herrn Mollath entstanden sind und sich nur auf die „Aktenbasis“ und daneben im Wesentlichen auf Beobachtungen des Stationsarztes und des Pflegepersonals stützen konnten, keine abnormen Verhaltensweisen beschrieben.

Bei einer ausreichend neutralen Berichterstattung der Ministerin im Ausschuss hätte jeder Abgeordnete für sich entscheiden können, ob er bei der Sachlage, Zweifel an der Qualität der „Gutachten“ für berechtigt hält oder nicht.

Umso bedauerlich ist die oben bereits geschilderte Panne um die Beiziehung der Akte für den Untersuchungsausschuss, die Aufschluss über den Verlauf der Unterbringung hätten geben können. In dieser Akte hätten sich alle bisher eingeholten Gutachten inklusive der bisherigen Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft dazu ergeben müssen.²⁵⁰

- bbb) *Verteidigungsschrift als Grundlage der Gutachten verschwiegen*
Immer wieder bekräftigte die Ministerin²⁵¹, aber auch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dass die Unterbringung von Herrn Mollath in der Psychiatrie in keinem Zusammenhang mit dessen Anzeigen und sonstigen Informationen zu den Kapitaltransaktionen in die Schweiz und zu Steuerhinterziehung stehe. So heißt es etwa in der Pressemitteilung 17/11 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 14.12.2011:

„Zwischen der von dem Verurteilten selbst erstatteten Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung und der durch das Landgericht Nürnberg-Fürth angeordneten und vom Bundesgerichtshof bestätigten Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht keinerlei Zusammenhang.“

²⁵⁰ Vgl. unter B.I.5.

²⁵¹ Interview mit Report Mainz vom 09.11.2012, etwa Minute

Die Ministerin sagte am 08.03.2012 im Ausschuss:

„Ich sage auch hier vorab noch einmal ganz ausdrücklich: Die Strafanzeige Mollaths wegen der Bankgeschäfte seiner Frau waren weder „Auslöser“ noch „Hauptanlass“ noch überhaupt ein Grund für seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.“²⁵²

(Hervorhebung im Original)

Heute wissen wir aus den Akten, dass die Anzeige aus dem DuraPlus-Geheft, das „abstruse Sammelsurium“, von dem heute bekannt ist, dass es Herr Mollath zunächst als Verteidigungsschrift verstanden haben wollte und auch so dem Gericht übergeben hat, dem Gutachter als Grundlage diene. Es war im Übrigen gerade deshalb Grundlage, weil Herr Mollath sich weigerte, mit dem Gutachter zu sprechen.

Es ist grob falsch, bei dieser Sachlage in der Öffentlichkeit, aber auch vor dem Ausschuss einfach kurz, knapp und strikt zu behaupten, das habe „nichts“, aber auch überhaupt nichts miteinander zu tun. Damit wird Wesentliches verschwiegen.

Frau Dr. Merk hat selbst vor dem Untersuchungsausschuss, aber auch in der Münchner Runde, etwa Minute 36, bemerkt, dass man auch beachten müsse, welcher Eindruck in der Öffentlichkeit, die keinen Einblick in das Verfahren habe, entstehe.²⁵³ Wenn die Ministerin das vorschreibt, dann darf erwartet werden, dass sie und ihre Behörden sich ebenfalls daran halten.

ccc) *„Schwarzgeldskandal“ als zentrale Grundlage der „paranoiden Wahnsymptomatik“ verschleiert*

Verschleiert wurde damit auch, dass der vom Landgericht Nürnberg-Fürth gehörte psychiatrische Sachverständige Dr. Klaus Leipziger Herrn Mollath attestiert, er *„leide mit Sicherheit seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmenden Maße bestimme“*.

Diese Wahnsymptomatik wird im Einweisungsgutachten von Herrn Leipziger vom 25.07.2005 und auch in den Prognosegutachten der folgenden Jahre an Herrn Mollaths Feststellungen und Anzeigen zu den Geldtransfers in die Schweiz, an seinen Vermutungen, dass es sich hierbei um Schwarzgeld-

²⁵² Protokoll der Sitzung vom 08.03.2012, Seite 2 der Anlage.

²⁵³ Protokoll vom 14.06.2013, S. 8, aber auch Münchner Runde vom 11.12.2012, etwa Minute 25.

Verschiebungen und Steuerhinterziehung handeln würde, festgemacht.

Das verschleiert die Ministerin, in dem sie die Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte in ihrem Bericht als Grund für die Unterbringung hervorhob. Dazu ist anzumerken, dass es keineswegs „Dritte“, sondern nur ein einziger „Dritter“, nämlich Herr Dr. Worthmüller, war und dass genau diese Theorie heute auch laut dem Wiederaufnahmeantrag vom März 2013 nicht mehr aufrecht zu halten ist.²⁵⁴

dd) *Die halbe Wahrheit zur Fortdauer der Unterbringung oder Dr. Merk: „Ich wasche meine Hände in Unschuld“*

Die Ministerin verweist in ihrem Bericht vom 08.03.2012 auf die „unabhängigen Gerichte“, in deren Entscheidung sie nicht eingreifen könne. Diese, nicht sie hätten die Gutachten, die in der Öffentlichkeit als angreifbar diskutiert wurden, bewertet. Das Ergebnis dieser Bewertung sei ihr wegen der Unabhängigkeit der Gerichte entzogen.²⁵⁵ So die Ministerin im Übrigen auch im Interview mit Frau Anthes, etwa Minute 8.50. Besonders deutlich und ausführlich auch im Morgenmagazin vom 28.11.2012, Minute 0.50, 4.46 und 5.35, aber auch in der Münchner Runde, etwa Minute 14, 18, 25/28.

Im Rechtsausschuss hält die Ministerin zur Bewertung des Gutachtens Weinberger durch das Landgericht und OLG Bayreuth demzufolge fest:

„Auch das sind Entscheidungen unabhängiger Gerichte, die wir nicht zu bewerten haben.“²⁵⁶

Die Ministerin führt am Ende ihres Berichts im Ausschuss aus, es gebe zusammenfassend für die Frage, warum Herr Mollath noch immer untergebracht ist, drei Möglichkeiten. Es sei erstens ein große Verschwörung oder es lägen zweitens alle falsch, nur Herr Mollath liege richtig,

„oder es liegt schlicht daran, dass Herr Mollath immer noch in die Psychiatrie gehört, weil er schwere Straftaten begangen hat und weiterhin allgemeingefährlich ist.“

Es wird Sie nicht überraschen, dass ich die Variante 3 für die richtige Antwort halte.“²⁵⁷

(Hervorhebungen im Original)

²⁵⁴ Vgl. unter B.III.6.

²⁵⁵ Seite 12 der Anlage zum Protokoll vom 08.03.2012.

²⁵⁶ Seite 12 der Anlage zum Protokoll vom 08.03.2012.

²⁵⁷ Seite 28/29 der Anlage zum Protokoll der Sitzung vom 08.03.2012.

Die Ministerin hat damit gerade in dieser Runde ihren Respekt vor der Unabhängigkeit der Gerichte verloren und gegen das daraus resultierende Gebot, Urteile nicht zu bewerten, verstoßen.

Wie der Bericht der Regierungsparteien zu dem Ergebnis kommen kann, die Ministerin hätte sich zu keinem Zeitpunkt den Gerichtsentscheidungen angeschlossen, ist ein Rätsel.

Im Übrigen setzt sich der Bericht, wie bereits erwähnt, selbst zum Maßstab, richterliche Entscheidungen nicht bewerten zu wollen. Festzustellen ist jedoch eine Tendenz, Herrn Mollath als zu Recht verurteilten Spinner hinzustellen, dessen Anzeigen wertlos waren. So beginnt der Bericht gleich mit der Feststellung, dass Herr Mollath ja die gefährliche Körperverletzung konkludent eingeräumt habe und wirft ihm später vor, dass seine Anzeigen ja nicht fundiert gewesen sein können, weil er nie etwas dazu nachgeliefert habe.

Verschwiegen und nicht verdeutlicht wurde mit dem Gerede von der richterlichen Unabhängigkeit aber dem Landtag, Untersuchungsausschuss und der Öffentlichkeit von der Ministerin, dass jedes Jahr zur Fortdauer der Unterbringung eine Gerichtsentscheidung auf der Grundlage von Gutachten zu fällen ist und in diesem Verfahren die Staatsanwaltschaft mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht auch zu beteiligen ist.

Aus einer Notiz in den Akten ergibt sich sogar, dass für die jüngere Entscheidung des LG Bayreuth, kein neues Gutachten einzuholen, sogar von der Staatsanwaltschaft mit dem Ministerium abgestimmt wurde, dass dagegen keine Beschwerde eingelegt wird.²⁵⁸

Es ist also falsch, wenn die Ministerin glauben machen will, sie habe keinen Einfluss und somit keine Verantwortung für die Fortdauer der Unterbringung.

Die Ministerin trägt also Verantwortung für die Fortdauer der Unterbringung. Und unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Existenz des HypoVereinsbank-Berichts und die Frage, wann wer die genaue Kenntnis von seinem Inhalt hatte, von höchster Relevanz.

Die Tatsache, dass Herr Mollath „Insiderwissen“ hatte und „alle nachprüfbaren Behauptungen sich als zutreffend erwiesen“, ist nicht nur für die Steuerermittlungen relevant, sondern auch für die Frage, ob sich für die weitere Unterbringung die Diagnose eines „Wahns“ so ohne Weiter-

²⁵⁸ Notiz von Herrn Gramm aus dem Justizministerium

res, wie geschehen, aufrecht halten lässt. Genau dafür tragen aber auch die Staatsanwaltschaften unter der Aufsicht des Justizministeriums die Verantwortung.

Wie Rechtsanwalt Dr. Strate²⁵⁹ richtigerweise schreibt, hat derjenige, der „*einen Wahn behauptet, unzweifelhaft die Last der Beweisführung: er muss die Diskrepanz zwischen Wahn und Wirklichkeit aufzeigen, auch wenn sie sich nicht stets auf den ersten Blick zu offenbaren vermag.*“

Diese Zweifel, die mit dem Bericht an dem Wahn aufkamen, hätte das Ministerium sofort und nicht erst Ende 2012 für ihre Verantwortung an der weiteren Unterbringung aufgreifen müssen.

Hinzu kommt, dass zu diesem Zeitpunkt im Ministerium bereits die Ausarbeitung von Herrn Dr. Schlötterer, aber auch die Schreiben von Herrn Braun vorlagen. Die Alarmglocken hätten schrillen müssen.

Angeblich hat sich das Ministerium Anfang 2012 nur einen Bericht eines erfahrenen Wirtschaftsstaatsanwalts über den HypoVereinsbank-Bericht vorlegen lassen. Daraus habe sich ergeben, dass immer noch kein Anfangsverdacht für Steuerermittlungen vorliege. Damit habe man seine Pflicht erfüllt. Genau das aber ist falsch. Den Bericht hätte zwingend und umgehend auch ein Staatsanwaltschaft der Vollstreckungs- oder hier besser Unterbringungsabteilung auswerten müssen. Dafür hätte das Ministerium Sorge tragen müssen.

Der Untersuchungsausschuss kann an dieser Stelle nur vermuten, dass dies erst Ende des Jahres 2012 durch das Ministerium geschah. So jedenfalls hat es die Ministerin in der Münchner Runde vom 11.12.2012, vorgetragen. Nachprüfen konnte das der Untersuchungsausschuss nicht. Die Akten der Strafvollstreckung lagen ihm bedauerlicherweise nicht vor.²⁶⁰

Das ist ein weiterer Fehler des Ministeriums neben der Unvollständigen Berichterstattung im Landtag.

Damit erklärt sich dann auch die Frage, warum dem Ministerium so daran gelegen ist, zu erklären, dass es selbst den vollständigen Bericht erst am 09.11.2012 vorliegen hatte. Dies kann man jedoch nach Aktenlage und gemessen an der Brisanz, die der Revisionsbericht bereits um

²⁵⁹ Wiederaufnahmegesuch vom 19.02.2013.

²⁶⁰ Vgl. unter B.I.5.

den Jahreswechsel 2011/2012 hatte, nicht nachvollziehen. Dazu jedoch unten.

In dieses Horn von Frau Ministerin Dr. Merk stößt nun auch die Bewertung der Regierungsfractionen. Herr Mollath sei aufgrund einer solchen richterlichen Entscheidung seit 2006 in verschiedenen psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht, heißt es dort gleich in der Einleitung. Im aufgezählten Gegenstand der Untersuchung des Berichts der Regierungsfractionen findet sich daher die Überwachung der Unterbringung durch die Staatsanwaltschaft gerade nicht. Die halbe Wahrheit geht also in diesem Bericht munter weiter.

ee) *Das Märchen Dr. Merks zum Beginn des Rosenkriegs Mollaths*

Die Ministerin betonte weiter in ihrem Bericht vor dem Landtag, dass Herr Mollath seine Anzeigen erst gestellt hätte, nachdem die Strafanzeige gegen ihn wegen gefährlicher Körperverletzung vorlag.²⁶¹

Die Ministerin verschwieg dabei die Tatsache, dass Herr Mollath bereits ab Mitte 2002 in zahlreichen Schreiben an die HypoVereinsbank und deren Schweizer Tochterbanken gegen die Geldtransaktionen in die Schweiz, an denen seine Ehefrau beteiligt gewesen sein sollte, aufbegehrt und auf Aufklärung und Einstellung der entsprechenden Aktivitäten gedrängt hatte.

So hatte Herr Mollath bereits im Mai 2002 begonnen, die Credit Suisse Group, die Bank Leu AG sowie mehrmals die HypoVereinsbank über die „illegalen Geschäfte“ seiner damaligen Frau zu informieren.

Petra Mollath muss aber bereits vor ihrer Anzeige darüber informiert, gewesen sein, dass ihr damaliger Ehemann ihren Arbeitgeber über ihre „Geschäfte“ informiert hatte. Dies ergibt sich aus den Schreiben der Bank vom 06.12.2002 und 09.12.2002, die sich in der Verteidigungsschrift Mollaths finden. Ebenso findet sich dort das Schreiben an Herrn Mollath vom 02.01.2003, dass die Bank ihre interne Revision eingeschaltet habe. Besagte Schreiben aus der Verteidigungsschrift Mollaths lagen dem Ministerium, wie bereits dargestellt, schon am 26.04.2004 vor.²⁶² Außerdem folgt dies aus der chronologischen Aufstellung²⁶³, die die Bank mit dem HVB-Bericht Ende 2011 an die Staatsanwaltschaft versandt hatte. Danach führte die interne Revision bereits am 30.12.2002 ein Gespräch mit Frau Mollath bezüglich der Vorwürfe.

²⁶¹ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 13)

²⁶² Protokoll vom 13.06.2013, S. 23 (Zeugin Schauer)

²⁶³ Akte 13

Auf diesen Zusammenhang geht auch der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg im Rahmen der Darstellung der Unglaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath ein.²⁶⁴

Dass Frau Mollath die vermeintliche Körperverletzung erst am 15.01.2003,²⁶⁵ dem Tag des offiziellen Beginns der Innenrevision, zur Anzeige brachte (die angebliche tätliche Auseinandersetzung zwischen Herrn Mollath und seiner früheren Frau soll bereits am 12.08.2001 stattgefunden haben), kann also durchaus auch als Reaktion auf die Korrespondenz von Herrn Mollath mit der HypoVereinsbank gesehen werden.

Auch hier informierte die Ministerin den Landtag nur allzu einseitig und dem schließt sich der Bericht der Regierungsparteien unkritisch an. Genauso wie man das Ausstellungsdatum des unechten Attests mit der Freiheitsberaubung vom Mai 2002 in Verbindung bringen kann, kann man es auch mit der Drohung, die Frau Mollath gegenüber Herrn Braun ausgesprochen hat, in Verbindung bringen.

ff) *Immer wieder gern: Die Geschichte von der hohen Hürde „Anfangsverdacht“*

Im Zusammenhang mit der Verneinung des Anfangsverdachts durch die Staatsanwaltschaft bezieht sich die Ministerin in ihrem Bericht im Ausschuss auf die

„Gesamtsituation [...], in der Herr Mollath seine Anzeige erstattete:

- *Frau Mollath hatte sich von Herrn Mollath getrennt und war aus der ehelichen Wohnung ausgezogen.*
- *die Staatsanwaltschaft hatte gegen ihn Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung seiner Ehefrau beim Amtsgericht erhoben,*
- *das Amtsgericht hat die Hauptverhandlung wegen der zum Teil wirren Ausführungen Mollaths am 25. September 2003 ausgesetzt und ein psychiatrisches Gutachten über seine Schuldfähigkeit eingeholt,*
- *dann haben wir den bereits erwähnten Schnellhefter, den Mollath dem Amtsgericht in demselben Hauptverhandlungstermin übergab. Darin findet sich neben den Schwarzgeldvorwürfen ein abstruses Sammelsurium von Schreiben an Theodor Heuss, den Papst und von Zeitungsausschnitten zu Uranverstrahlung und zugeordneten Ölhähnen.*

In dieser Situation kommt die Strafanzeige Mollaths gegen seine Ehefrau vom 9. Dezember 2003, gerichtet an den hierfür nicht zuständigen Generalbundesanwalt.

²⁶⁴ Akte 34 (Wiederaufnahmeantrag der StA)

²⁶⁵ Akte 27 (Anzeige vom 15.01.2003 bei der KD Nürnberg)

Ich bitte um Verständnis, dass ich diese Anzeige jetzt nicht Wort für Wort wiedergeben kann. Ich werde ihnen aber die zentralen Gesichtspunkte vortragen.

- *Die Anzeige beginnt mit der Überschrift - zentriert, Großdruck - in der es u.a. heißt: "Anzeige Steuerhinterziehung, Steuerumgehung, ...in hunderten, ja sogar tausenden Fällen, kriminelle Vereinigung, Körperverletzung, Verdunkelung, Verschleppung, Falschanzeige, Nötigung"*
- *Es folgt ein Zitat aus der Süddeutschen Zeitung vom 24. Juni 2002, wonach auf Schweizer Banken ein Drittel des im Ausland angelegten Vermögens lagert und davon schätzungsweise ein Zehntel im Ausland nicht deklariert - also nicht versteuert - ist.*
- *Herr Mollath schreibt, dass seine Ehefrau auf Anweisung der HVB-Firmenleitung geldverschiebungswillige Kunden auf ein Vermögensübertragungssystem in die Schweiz aufmerksam gemacht haben soll. Es folgt ein unvollständiger Satz.*
- *Dann ist wiederholt abstrakt von "Schwarzgeldverschiebungen" die Rede.*

Es werden aber in keinem einzigen Fall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorgetragen, dass eine bestimmte Person ein bestimmtes Vermögen in Deutschland nicht versteuert hat und dieses nicht versteuerte Vermögen mit Hilfe von Frau Mollath in die Schweiz transferiert und auch die dort erlangten Zinsen nicht versteuert wurde.

Wir sind hier also bei dem klassischen Lehrbuchfall zum Anfangsverdacht. Der Fall geht so: Ein Staatsanwalt liest in der Zeitung, dass nach einer aktuellen wissenschaftlichen Studie 5 von 10 Steuerpflichtigen Steuern hinterziehen. Er will deshalb gegen jeden zweiten Steuerpflichtigen seines Bezirks ein Ermittlungsverfahren einleiten und Durchsuchungsbeschlüsse beantragen. Genau das geht aber nicht, weil gerade keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine konkrete Straftat einer bestimmten Person vorliegen.

Gleiches gilt für die pauschale Behauptung Mollaths, es würden - ich zitiere - "sogar Insidergeschäfte getätigt". Mollath legt aber gerade nicht dar, wer wann welches Insiderwissen in strafrechtlich relevanter Weise genutzt haben soll.

- *Dann spricht die Anzeige davon, dass Frau Mollath hinter dem Rücken der HVB Anlageberatung - ich zitiere - "alle Arten von Geschäften ... auf eigene Kappe" gemacht haben soll, obwohl ihr dies nach dem Anstellungsvertrag untersagt war. Dies mag zwar eine Verletzung ihres Arbeitsvertrages sein. Einen Anfangsverdacht für ein strafrechtliches Verhalten begründet dies aber nicht.*
- *Eingestreut werden immer wieder pauschale Formulierungen wie "Es wurde weiter verwaltet und hin und her geschoben, je nach Bedarf und Gusto" oder etwa "Die illegalen Geschäfte gehen aber weiter". Von einem HVB-Mitarbeiter wird behauptet, er verwalte die größten Schwarzgeldkonten. Sein - ich zitiere "offizielles Verwaltungsvolumen bei der HVB belief sich auf über 150 Millionen DM". Auch hier folgt aber keine konkrete Darlegung, dass es sich tatsäch-*

lich um nicht versteuerte Anlegergelder handelt, wie sich die 150 Millionen DM zusammensetzen, von wem sie stammen, auf welchen Konten sie lagern und dass die Zinsen nicht versteuert wurden.

- Am Ende werden dann eine Vielzahl von Namen und Adressen vor allem von HVB-Verantwortlichen bis hin zum Vorstandsvorsitzenden sowie Mitarbeitern und Kunden genannt. Wiederum fehlt eine konkrete Darlegung von Tatsachen für ein konkret strafbares Verhalten der einzelnen Personen.
- Mit Bezug auf den in der mündlichen Verhandlung übergebenen Schnellhefter behauptet Herr Mollath in der Strafanzeige, dass er bereits beim Amtsgericht ich zitiere "die Fülle von Straftaten angezeigt habe ... mit über 106 Blättern mit umfangreichen Beweisen". Auch diese höchst eigenwillige Einschätzung Mollaths zum Beweiswert seines Papstschreibens und seiner Uranverstrahlungsartikel fließt in die Beurteilung ein, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten zu bejahen ist.
- Wenn Sie möchten, kann ich hier auch noch etwas zu Form und Inhalt der Anzeige wiedergeben. Es finden sich da Formulierungen wie "Ich versuche schon lange Ihr klarzumachen, dass alles so nicht geht. Aber die Geldgeile Gesellschaft gewinnt. Ein Großteil Ihrer Kunden bringt mich zum würgen. Keine Kultur, keine Moral (aber doppelte), kein Gewissen, nur noch Geld, Geld mehr, mehr. Das ganze Spektrum, von der Haushaltshilfe, über Beamte, zum Arzt oder Apotheker, Rentner denen Sie ein gutes Werk tun wollten, Sie tot umfallen würden, wenn Sie wüssten wie viele Millionen die besitzen. Gealterte Blondinen, alles was man sich vorstellen kann.", "Ich konnte keine Nacht mehr schlafen, bin schweißgebadet aufgewacht. Habe versucht sie abzubringen, ihr erklärt das dieses tun nicht nur uns, auch die Welt ins Unglück stürzt" oder "Um mich unter Druck zusetzen nichts weiteres zu unternehmen, sorgte meine Frau ... dafür das im Februar 2003 12 Polizisten mein Haus stürmten und von oben bis unten durchwühlten". Ende der Zitate. All das fließt auch in die Beurteilung ein, ob ein Anfangsverdacht für Straftaten zu bejahen ist. Auch hier hat Herr Mollath eine sehr eigene Sicht der Dinge. Fakt ist, dass nicht seine Frau die Polizei schickte. Die Polizei vollzog im Februar vielmehr einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Nürnberg.
- In der Anzeige behauptet Mollath auch, er sei vom Bruder seiner Ehefrau "zusammengeschlagen" worden. Fakt ist, dass es um den Verdacht wechselseitig begangener Körperverletzungen zwischen Mollath und dem Bruder von Frau Mollath ging. Die wechselseitigen Anzeigen wurden auf den Privatklageweg verwiesen. Die Behauptung Mollaths, er sei „zusammengeschlagen“ worden, gibt den Sachverhalt falsch und einseitig wieder. Vielmehr kam es zwischen beiden schon am 22. November 2002 offenbar zu einer tätlichen Auseinandersetzung, nachdem Mollath das Grundstück, auf dem seine damalige Ehefrau und ihr Bruder wohnten, betreten hatte und zumindest versuchte, dort Briefe aus den Briefkästen an sich zu

*nehmen. Beim Verlassen des Grundstücks soll er auch noch die Ehefrau des Bruders an die Hauswand gedrückt haben.*²⁶⁶

Durch diese einseitige Art der Darstellung wurden die Anzeigen von Herrn Mollath als unkonkret, ja substanzlos dargestellt. Dass sie dies nicht waren, wissen wir heute.

Die Ministerin hat in dem Bericht²⁶⁷, aber auch an anderen Stellen mehrfach ausgeführt, ohne einen Anfangsverdacht dürfe die Staatsanwaltschaft nicht tätig werden, sie mache sich andernfalls sogar strafbar.

So die Ministerin in der Münchner Runde, etwa Minute 21, in dem Interview mit Frau Anthes, etwa Minute 4.50, aber auch in der 112. Plenarsitzung, in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 28.02.2013²⁶⁸ und auch vor dem Untersuchungsausschuss.²⁶⁹

Der Öffentlichkeit, dem Landtag und dem Untersuchungsausschuss sollte also glauben gemacht werden, der Staatsanwaltschaft seien in diesem Fall Mollath schlichtweg die Hände gebunden gewesen.

Das ist falsch. Verschwiegen wurde von der Ministerin folgendes: Auch ohne Anfangsverdacht hätte die Staatsanwaltschaft Vorermittlungen tätigen können.²⁷⁰

Das hat Herr Generalstaatsanwalt Nerlich dem Untersuchungsausschuss im Übrigen auch so bestätigt.²⁷¹ Herr Nerlich führte zwar aus, dass weder die Strafanzeige vom Dezember 2003 noch das Konvolut, noch der Sonderrevisionsbericht zusammen ausreichende Anhaltspunkte liefern würden, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Wenn er heute Fahnder wäre, würde er sich über jedes weitere Papier freuen, weil es in jedem Papier ein paar Anhaltspunkte gebe, mit denen er etwas anfangen könne. Das seien aber keine strafrechtlichen Ermittlungen, sondern Vorfeldermittlungen, die sie als Staatsanwälte gelegentlich auch machen würden. Im Regelfall überließen sie das allerdings der Fahndung.²⁷²

Es waren also der Staatsanwaltschaft nicht absolut die Hände gebunden, wie von der Ministerin mehrfach fälschlicher Weise vorgetragen wurde und auch der Bericht der Regierungsparteien glauben machen

²⁶⁶ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 16ff.) ohne die Unterstreichungen des Verfassers

²⁶⁷ Anlage Seite 14 zum Protokoll vom 08.03.2012.

²⁶⁸ Akte 15 (Ausschussprotokoll vom 28.2.13, S. 5)

²⁶⁹ Seite 61 des Protokolls vom 14.06.2013

²⁷⁰ Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, 55. Auflage, Rn. 4a., vgl. auch B.I.1.

²⁷¹ Seite 156 des Protokolls vom 06.06.2013.

²⁷² Protokoll vom 06.06.2013, S. 156 (Zeuge Nerlich)

will. Der Bericht der Regierungsparteien hat diese Aussage von Herrn Nerlich und die Möglichkeit der Vorermittlungen für die Staatsanwaltschaft übergangen.

gg) *Der HVB-Bericht: Nicht nur ein „Scheinkronzeugensatz“, sondern Sprengstoff – immer noch*

aaa) *Zum Inhalt des Berichts laut Frau Dr. Merk*

Zum internen Revisionsbericht führte die Ministerin im Ausschuss am 08.03.2012 folgendes aus:

„Der interne Revisionsbericht hat eine Reihe von bankinternen und arbeitsrechtlichen Regelverstößen von Petra Mollath und weiteren Mitarbeitern festgestellt, aus denen die HVB arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen hat.

(...)Die Bank hat - so der Bericht - auch das strafrechtlich relevante Verhalten ihrer Mitarbeiter überprüft. Demnach habe es von Anfang bis Mitte der 90er Jahre bei der Hypobank die Möglichkeit von Geldanlagen in der Schweiz gegeben. Unter anderem seien Mitarbeiter der Schweizer Hypo-Tochter AKB regelmäßig nach Deutschland gekommen, um hier Konten und Depots für Kunden zu eröffnen. Es soll auch einen Effektenversand von Mitarbeitern der Hypobank in die Schweiz gegeben haben. Diese Praxis sei jedoch Mitte der 1990er Jahre eingestellt worden und zwar nach der Durchsuchung der Geschäftsräume einer Hypobank-Tochtergesellschaft in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I bzw. spätestens nach der Fusion von Hypo-Bank und Bayerischer Vereinsbank im Jahr 1998. Der Bericht bestätigt jedoch gerade nicht den Verdacht, dass diese Praxis nach 1998 weitergeführt wurde, oder dass Wertpapiere oder Bargeld von Mitarbeitern der Bank persönlich in die Schweiz gebracht worden sind.

Stattdessen ergaben sich aus dem Bericht nur Hinweise auf möglicherweise strafrechtlich relevante Verstöße einzelner HVBMitarbeiter,

die nichts mit der von Mollath angezeigten Problematik und auch nichts mit seiner damalige Ehefrau zu tun hatten: wie etwa

- *die mögliche Angestelltenbestechlichkeit von Mitarbeitern durch Annahme von Vorteilen von Kunden im Jahr 2001,*
- *die Unterverbriefung eines privaten Grundstückskaufs eines Mitarbeiters im Jahr 1992/1993 oder*

Solche etwaige Verstöße wären aber strafrechtlich verjährt und damit nicht mehr verfolgbar. Der Sonderrevisionsbericht weist ferner auf einzelne Tatbestände hin, die bei einigen Mitarbeitern bzw. Kunden steuerlich relevant sein könnten.

Ein Anlass zur Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens besteht insoweit jedoch nicht.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat den Revisionsbericht als Kontrollmitteilung an die Finanzbehörden weitergeleitet. Soweit diese Überprüfungen steuerstrafrechtliche Erkenntnisse er-

geben sollten, werden sie von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts in eigener Zuständigkeit verfolgt oder der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Evokation - d.h. der Strafverfolgungsübernahme – vorgelegt werden.

Mein Fazit zum zweiten Komplex lautet also:

Aufgrund der Anzeige des Herrn Mollath bestand im Jahr 2003 für die Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht und somit keine Handhabe, ein Ermittlungsverfahren gegen dessen Ehefrau und weitere Mitarbeiter der HVB einzuleiten.

- Eine Grundlage für Zwangsmaßnahmen wie etwa Durchsuchungen oder für etwaige Auskunftersuchen an die HVB war nicht gegeben.
- Die von Herrn Mollath erhobenen Vorwürfe hat der Revisionsbericht jedenfalls für die Zeit nach 1998 gerade nicht bestätigt.
- Er enthält nur Hinweise auf andere Straftaten, die Mollath gar nicht angezeigt hat. Insoweit bestand damals für die Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht. Einen Anfangsverdacht hätte die HVB möglicherweise begründen können, wenn sie die Staatsanwaltschaft frühzeitig über ihre internen Ermittlungen informiert und mit ihr kooperiert hätte. Das ist jedoch nicht geschehen.²⁷³

bbb) *Zum tatsächlichen Inhalt*

Die Abgeordneten wurden durch diese einseitige Berichterstattung über die entscheidende Passage des Berichts im Dunkeln gelassen:

Der Revisionsbericht führt als das „Zusammenfassende Ergebnis“ zu den Vorwürfen von Herrn Mollath bezüglich der „Schweizer Geschäfte“ auf S. 15 aus:

„Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch „Insiderwissen. Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt. (...) Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Mollath die Vorwürfe bezüglich der Transfers von Geldern von Deutschland in die Schweiz in die Öffentlichkeit bringt.“ (...) „Dies birgt die Gefahr, dass er eventuell versucht, sein Wissen zu „verkaufen“. Hinzu kommt, dass Herr Mollath möglicherweise noch über vertrauliche Belege/Unterlagen aus dem Besitz seiner Frau verfügt.“

Unter dem Punkt „2.2. Weiteres Fehlverhalten von Mitarbeitern“ kommen die Prüfer auf S. 16 zu dem Ergebnis:

²⁷³ Akte 19 (71. VF, 08.03.2012, Anlage, S. 24ff.) ohne die Unterstreichungen des Verfassers

„Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen intern Richtlinien und externe Vorschriften, unter anderem Abgabeordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, anzulasten.“

Frau Dr. Merk war bis zuletzt bemüht, dem Landtag und der Öffentlichkeit weiszumachen, aus dem Sonderrevisionsbericht der HVB vom März 2003 seien nur Belege für arbeitsrechtliche Verfehlungen der von Herrn Mollath Beschuldigten herauszulesen.

So erklärte die Ministerin in einer Mail an alle Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 21.11.2012, benannt mit *„Fakten zum Fall des Herrn Gustl Mollath“*:

„Was bedeutet der Satz im Innenrevisionsbericht der Hypobank „Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich bestätigt“? In diesem Satz ist das wichtigste das Wort „nachprüfbar“. Ausweislich des Revisionsberichts hat Herr Mollath strafrechtlich nur allgemeine, unkonkrete Behauptungen aufgestellt. Nur eine dieser Behauptungen hat sich mit Schwarzgeld befasst. Diese war aber nicht nachprüfbar und hat sich wie auch andere Behauptungen nicht bestätigt. Arbeitsrechtliche Verfehlungen wie Abwerbungen, Provisionsannahmen u.ä. haben sich wohl bestätigt.“

Man habe also einfach keinen Verdacht gehabt, dass hier „Schwarzgeld“ verschoben worden sei. So die Ministerin,²⁷⁴ aber auch andere Zeugen vor dem Ausschuss. So erklärte im Übrigen auch der Nürnberger Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich noch am 28.02.2013 vor dem Rechtsausschuss, der Sonderrevisionsbericht der HVB aus dem Jahr 2003 gebe „gerade keinen Beleg für steuerstrafrechtliche Verstöße“.

Das ist so nicht richtig, wie die oben aufgeführten Zitate zeigen.

Zu dem Thema „Schwarzgeldverschiebung“ ist ferner folgendes klarzustellen:

Strafbar als Steuerhinterziehung ist es auch, wenn Erträge aus Kapital, sei es nun „schwarz“ oder auch „weiß“ gewesen, nicht versteuert werden. Die Erträge sind dann „schwarz“. Um dies unentdeckt zu ermöglichen, muss Geld anonymisiert ins Ausland transferiert und dort dann auch verwaltet werden. Beide Teile ei-

²⁷⁴ Protokoll vom 14.06.2013, S. 10 (Zeugin Dr. Merk)

nes solchen Services von Bankmitarbeitern sind als Beihilfe zur Steuerhinterziehung auch strafbar.²⁷⁵

Das lässt sich auch als „Schwarzgeldverschiebung“ verstehen.

Diesen „Service“ hat die HypoVereinsbank, wie man dem Bericht entnehmen kann, bis Mitte der 90er auch offiziell angeboten. Danach wurde er den Mitarbeitern verboten, gerade weil er strafbar ist. Das dies hat uns Herr Heß von der HypoVereinsbank ja auch so bestätigt.²⁷⁶

Die Bank selbst hatte kein Interesse daran, zu ermitteln, ob ihr Kunden Schwarzgeld anlegen oder ob die Kunden weißes oder auch schwarzes Geld anlegen und Kapitalerträge daraus nicht versteuern. Darauf lag der Fokus der internen Revision nicht und konnte er wegen der mangelnden Ermittlungsmöglichkeiten der Bank auch nicht liegen, wie der damalige Prüfungsleiter, Herr Heß, dem Untersuchungsausschuss berichtete.²⁷⁷

Herr Heß mochte es im Übrigen aber auch nicht ausschließen, dass es weiterhin Gelder und Geschäfte in der Schweiz gab. Es sei für ihn nur einfach nicht nachprüfbar, ob es „schwarz“ gewesen sei. Das sei es aber wahrscheinlich gewesen.²⁷⁸

In dem Bericht ist jedoch dann auch festgehalten, dass Frau Mollath wenig kooperativ und wenig glaubwürdig²⁷⁹ war.

„Insgesamt ist anzumerken, dass sich Frau Mollath als wenig kooperativ zeigte. So bestand sie jeweils darauf, ihr alle Fragen schriftlich vorzulegen, um juristisch prüfen zu lassen, ob sie die überhaupt beantworten muss. Erst nach intensiven Gesprächen zeigte sie sich überhaupt bereit, einen Teil unserer Fragen zu beantworten.“²⁸⁰

Es ist also wiederum nur die Hälfte ausgeführt worden, wenn das Ministerium berichtet, dass es sich im Wesentlichen um arbeitsrechtliche Verstöße handelte.

²⁷⁵ Vgl. dazu nur das BGH Urteil vom 01.08.200, Aktenzeichen 5 StR 624/99.

²⁷⁶ Protokoll vom 13.06.2013, S. 132f. (Zeuge Heß)

²⁷⁷ Protokoll vom 13.06.2013, S. 137 (Zeuge Heß)

²⁷⁸ Protokoll vom 13.06.2013, S. 132f. (Zeuge Heß)

²⁷⁹ So insbesondere Seite 5 des Berichts zu verschiedenen Einlassungen von Frau Mollath. Frau Mollath gab vor entlastende Unterlagen zu haben, legte diese jedoch nicht vor etc.

²⁸⁰ Seite 6 des Berichts vom 19.03.2003.

ccc) *Die Brisanz des Berichts*

Obwohl der Fall Mollath seit beinahe einem Jahr auf der politischen Agenda stand und groß darüber in den Medien berichtet wurde, will sich die Ministerin lediglich auf die Darstellung des wesentlichen Inhalts des Berichts und eine eigene Bewertung der Staatsanwaltschaft verlassen und den fraglichen Bericht nicht selbst gelesen haben.

Der Bericht umfasst lediglich 17 Seiten und ist der Grund dafür, dass die öffentliche Debatte über den Fall Mollath derart entflammt. In der fraglichen Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am 08.03.2012 wurde ausführlich darüber diskutiert.

Aber erst ein Jahr nach seinem Bekanntwerden will die Ministerin ihn für sich selbst angefordert haben. Dann nämlich, als die Ministerin anlässlich des Interviews mit „Report Mainz“ am 09.11.2012 zu den entscheidenden Aussagen aus dem Bericht nur unglücklich, monoton und nicht verständlich Auskunft gegeben konnte oder wollte.

Im Rahmen ihrer Zeugenbefragung relativiert die Ministerin ihr angebliches Versäumnis. Die von ihr im November 2012 veranlasste neue Bewertung des Berichts durch den Generalstaatsanwalt habe sich inhaltlich voll umfänglich mit der Bewertung der Staatsanwaltschaft gedeckt, auf die sie sich bislang gestützt haben will.

Nach ihrer Einschätzung liege der versteckte Dissens in der Bewertung des sogenannten Kronzeugensatzes, dass sich nachprüfbar behauptungen als zutreffend herausgestellt hätten. In der Öffentlichkeit sei der Eindruck entstanden, als bestätige der Revisionsbericht voll umfänglich die Vorwürfe des Herrn Mollath.²⁸¹

Die Ministerin sieht sich dabei auch durch den Wiederaufnahmeantrag der StA Regensburg vom 18.03.2013 bestätigt, in dem es heißt:

„Die diesbezüglichen Behauptungen des Herrn Mollath zu Schwarzgeldverschiebungen von HypoVereinsbank-Kunden von Deutschland in die Schweiz mittels Bargeldtransfer, an denen

²⁸¹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 12 (Zeugin Dr. Merk)

seine Ehefrau und deren Kollegen anlässlich der Tätigkeit bei der HypoVereinsbank beteiligt waren, bestätigt der Revisionsbericht gerade nicht. Eine genaue inhaltliche Analyse des Berichtes offenbart, dass betreffend diese Personen weder Nachweise für Schwarzgeldverschiebungen noch für Bargeldtransfers erbracht werden konnten. Die am Ende des Berichts mitgeteilte Bewertung, alle nachprüfbaren Behauptungen hätten sich als zutreffend herausgestellt, wird von den im Bericht getroffenen Feststellungen gerade nicht gedeckt, wobei zu beachten ist, dass sich eben nicht alle Behauptungen des Herrn Mollath nur alle nachprüfbaren Behauptungen als zutreffend herausgestellt haben sollen.²⁸²

Dieser Teil des Wiederaufnahmeantrags liest sich aber eher wie die Stellungnahme von Herrn Generalstaatsanwalt Nerlich vom 04.03.2013. Dort heißt es nämlich.

„Die Erkenntnisse des Sonderrevisionsberichts sind schon deshalb kein Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 5 StPO, weil das Urteil ausdrücklich die Frage, ob es zu Schwarzgeldverschiebungen durch Frau M. und ihre Kollegen gekommen ist, offen gelassen hat. Die in diesem Bericht mitgeteilten Tatsachen sind damit zwar neu, aber von vornherein nicht im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO geeignet. Abgesehen davon bestätigt der Revisionsbericht gerade nicht im Kern die Behauptungen des Herrn M. Denn diese beinhalten Schwarzgeldverschiebungen von HypoVereinsbankkunden von Deutschland in die Schweiz mittels Bargeldtransfers. Eine genaue Analyse offenbart, dass weder Nachweise für Schwarzgeldverschiebungen noch für Bargeldtransfers erbracht werden konnten. Die am Ende des Berichts mitgeteilte Bewertung „alle nachprüfbaren Behauptungen“ hätten „sich als zutreffend herausgestellt“ wird von den im Bericht getroffenen Feststellungen nicht gedeckt“²⁸³

Die Staatsanwaltschaft in Regensburg hatte dagegen den HVB-Bericht in ihren beiden Entwürfen vom 15.12.2012 und vom 06.02.2013 noch sehr wohl als Wiederaufnahmegründe aufgenommen und zwar als neue Tatsachen:

Im Antrag vom Dezember 2012 heißt es:

²⁸² Protokoll vom 14.06.2013, S. 13 (Zeugin Dr. Merk)

²⁸³ Akte 42 (Stellungnahme von Herrn Nerlich vom 04.03.2013, Seite 7/8)

„Das Finanzamt Nürnberg-Süd/Steuerfahndungsstelle hat aber, nachdem ihr am 12.01.2012 von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank (s.o.) zugeleitet worden war, am 01.02.2012 die Ermittlungen (wieder) aufgenommen und ist zwischenzeitlich (Stichtag 03.12.2012) nicht nur zu dem Ergebnis gelangt, dass die (damaligen) Angaben des Verurteilten Mollath in seinen Strafanzeigen vom 09.12.2003 (s.o.) klare Ermittlungsansätze boten und bieten, sondern diese Angaben so valide waren und sind, dass bereits einige Steuerstrafverfahren eingeleitet wurden (...).“²⁸⁴

Im Antrag vom Februar 2013 wird darüber hinaus wie folgt argumentiert:

„Zwar hält sich der Sonderrevisionsbericht bedeckt, was die Art und Weise des Geldtransfers anbelangt, jedoch ist allgemein bekannt, dass gerade in den 90er Jahren von deutschen Anlegern immense Bargeldebeträge in die Schweiz verbracht worden sind, um sie der Besteuerung zu entziehen. Dass es sich dabei auch um „Schwarzgeld“ gehandelt hat, also Geld, das bereits in der Bundesrepublik insbesondere der Einkommens-, Umsatz-, Gewerbe-, Erbschafts- oder Schenkungsbesteuerung entzogen worden war, konnten die Strafverfolgungsbehörden nahezu täglich in ihrer Ermittlungsarbeit feststellen.

Der Verfasser selbst musste sich zwischen 1993 und 1999, als er am Amtsgericht Regensburg als Strafrichter für Steuerstrafsachen tätig war, mit einer Vielzahl derartiger Fälle befassen und muss es auch heute noch in seiner Eigenschaft als Referent eines Steuerstrafrechtsreferats. Dies dürfte in andere Gerichtsbezirken nicht anders gewesen sein.“²⁸⁵

Diese an sich unerklärliche Kehrtwende in der Genese des Wiederaufnahmeantrags dürfte ihren Grund also allein darin haben, den Fehler des Ministeriums bei der Berichterstattung zu diesem HypoVereinsbank-Bericht unter den Teppich zu kehren.

²⁸⁴ Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

²⁸⁵ Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 06.02.2013)

Es bleibt damit festzuhalten:

Die Berichterstattung der Ministerin war stets von Einseitigkeit und damit einhergehender Desinformation geprägt.

In ihrem zu kritisierenden Krisenmanagement hat, die Ministerin nie den Eindruck erweckt, es ginge ihr um ehrliche und unvoreingenommenen Aufklärung. Eine neutrale Funktion hat die Ministerin nie eingenommen. Ihre gegenteiligen Beteuerungen zur richterlichen Unabhängigkeit waren bloße Lippenbekenntnisse und ein bequemer Deckmantel, um die eigene Verantwortlichkeit zu kaschieren.

Eine Bereitschaft, die Vorgänge kritisch zu hinterfragen und neue Erkenntnisse zur berücksichtigen, zeigte die Ministerin erst, als Forderungen nach ihrem Rücktritt laut wurden und der Ministerpräsident sich einschaltete.

Im Untersuchungsausschuss erklärte Frau Dr. Merk zu den heutigen – umfangreichen – Ermittlungen der Steuerfahndung beim Finanzamt Nürnberg-Süd:

„Diese Ermittlungen sind auch dadurch gekommen, dass wir unsere Unterlagen immer den Finanzbehörden zugeschickt haben.“²⁸⁶

Diese Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ist definitiv falsch. Die Anzeige Mollaths vom 09.12.2003 erhielten die Oberfinanzdirektion Nürnberg und das Finanzamt Nürnberg-Süd nicht von einer bayerischen Behörde, sondern zuerst von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf und anschließend weitere Male vom Finanzamt Frankfurt am Main I und vom Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin. Und auch die Verteidigungsschrift vom 25.09.2003, welche neben der Korrespondenz von Herrn Mollath mit der HypoVereinsbank (u.a. das Schreiben der HVB mit dem Hinweis, dass die interne Revision eingeschaltet ist) und neben zahlreichen Namen von mutmaßlichen Zeugen und Tätern Buchungsanordnungen zu Nummernkonten in der Schweiz sowie Vermögens- und Anlageverzeichnisse, übersandt von der Bethmann-Bank in der Schweiz, enthielt, wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Justizministerium auf eigene Initiative an die Finanzbehörden weitergereicht.²⁸⁷

²⁸⁶ Protokoll vom 14.06.2013, S. 61 (Zeugin Dr. Merk)

²⁸⁷ Vgl. unter B.II:4.a)

Erst als der aktuell zuständige Steuerfahnder vom Finanzamt Nürnberg-Süd im Februar 2012 bei der Staatsanwaltschaft nachfragte, reichte diese das Konvolut weiter zu den Finanzbehörden.

hh) *Fazit: Der Bericht der Ministerin im Ausschuss – Ein Märchen, das keiner hören wollte und im Untersuchungsausschuss münden musste*

Diese unzählige Halbwahrheiten und unvollständigen Auskünfte konnten von den Abgeordneten so nicht hingenommen werden. Logische Konsequenz war, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde.

Der Bericht der Regierungsparteien will hier dagegen zu dem Ergebnis kommen, dass Frau Dr. Merk die Gremien des Landtags ausreichend informiert habe. Hier bleibt der Bericht seltsam dünn. Mehr als eine Behauptung dieser Tatsache findet sich nicht. Diese gewinnt auch nicht dadurch an Überzeugungskraft, dass sie ein zweites Mal auf einer Seite wiederholt wird.

c) Die Geschichte von der erbosten Ministerin und vom Fax vom 09.11.2012 – oder: wo war er nun, der brisante Bericht?

Am 13.12.2011 wurden im ARD-Magazin „Report aus Mainz“ Vorwürfe im Zusammenhang mit der Unterbringung von Herrn Mollath erhoben. Unter anderem bestätigte darin die HypoVereinsbank dass sich auch die damalige Ehefrau weisungswidrig verhalten habe. Daraufhin reichten die FREIE WÄHLER Landtagsfraktion²⁸⁸ und die SPD²⁸⁹ Dringlichkeitsanträge ein, um die Vorwürfe aufzuklären. Am 15.12.2011 sprach Frau Dr. Merk im Plenum zu diesen Dringlichkeitsanträgen. Der Landtag beschloss daraufhin, dass die Ministerin im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz berichten soll. In der Folge richtet zuerst Die Abgeordnete Stahl²⁹⁰ und dann die Abgeordnete Aures²⁹¹ kurz vor Weihnachten einen langen Fragenkatalog an das Ministerium. die Fragen werden jeweils über die Generalstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Nürnberg gesandt.

aa) *Die Akte 500 AR 233562/11 – der HVB-Bericht und nicht nur „alte, rekonstruierte Akten“*

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg, Frau Oberstaatsanwältin Gabriels-Gorsolke, legte am 14.12.2011 die Akte 500 AR 233562/11 an, in der

²⁸⁸ LT-Drs. 16/10687 vom 13.12.2011: Stellungnahme der Staatsregierung zu den Vorwürfen im Fall Mollath

²⁸⁹ LT-Drs. 16/10699 vom 14.12.2011: Fernsehsendung ARD-Magazin „Report aus Mainz“ Fall Mollath

²⁹⁰ Akte 77 (Schreiben vom 20.12.11; per Email an StMJV; GStA Baltes Nürnberg leitet es am 22.12.11 an LOStA weiter)

²⁹¹ Akte 77 (Schreiben vom 22.12.2011, Eingang am 28.12.11; Weiterleitung am 9.1.12 über GStA an LOStA)

sich die rekonstruierte Akte 509 JS 182/04 (BwA II) und die von der UniCredit Bank angeforderten Unterlagen finden (BwA I). Diese Akte liegt dem UA als Akte 13 vor. Unter diesem Aktenzeichen findet sich die Anforderung des HypoVereinsbank-Berichts vom März 2003 durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 14.12.2011²⁹² unter Hinweis auf die Berichterstattung in der Sendung Report Mainz vom 13.12.2011. Vorangegangen war ein entsprechendes Aufforderungsschreiben hierzu der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 14.12.2011 aufgrund eines Gesprächs vom selben Tag zwischen dem Ministerium, Herrn Dr. Seitz, und der Generalstaatsanwaltschaft, Leitenden Oberstaatsanwalt Herrn Dr. Kimmel.²⁹³

Der Bericht der HypoVereinsbank ging zu diesem Aktenzeichen am 29.12.2011 ein, überreicht durch die Kanzlei Müller Heyng Gussmann. Am 30.11.2011 verfügte Frau Oberstaatsanwältin Gabriels-Gorsolke ein Rekonstruktion der Akte 509 Js 182/04, also der Einstellungsverfügung von Frau Dr. Fili zu der Anzeige vom 09.12.2003 und des DuraPlus-Gehefts.

In diesen Akten 500 AR 233562/11 fertigte sodann Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Werner am 05.01.2012 eine eineinhalbseitige Verfügung, die in Ziffer 1 einen etwa einseitigen Vermerk zu dem HypoVereinsbank-Bericht enthält und in Ziffer 2 eine Übersendung einer Kopie des Berichts, nicht aber des DuraPlus Gehefts, an das Finanzamt Nürnberg-Süd anordnet.²⁹⁴ Das Dura-Plus Geheft wird erst am 06.02.2013 vier Tage nach einer ausdrücklichen, telefonischen Anfrage des Finanzamtes Nürnberg-Süd vom 02.02.2013 übersandt.

Der Vermerk beginnt:

„Aus den von der HypoVereinsbank am 29.12.2011 übersandten Unterlagen ergeben sich - auch in Zusammenschau mit den von Herrn Mollath auf seiner Homepage veröffentlichten und den im Verfahren 802 Js 4742/03 (wohl 4743- Anmerkung des Verfassers) übergebenen Dokumenten – keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von verfolgbaren Straftaten der geschiedenen Ehefrau des Herrn Mollath oder von Dritten (§ 152 Abs 2 StPO).

Der übersandte Revisionsbericht vom 17.03.2003 befasst sich mit den Vorwürfen, die Gustl Mollath (...)“

²⁹² Akte 13

²⁹³ Akte 77 (Vermerk und das als Email versandte Anschreiben der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 14.12.2011)

²⁹⁴ Akte 13

bb) *Die Berichtsakten der Staatsanwaltschaft*

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg führt unter dem Aktenzeichen 5 BerL 141/11 eine Berichtsakte. Diese liegt dem Untersuchungsausschuss als Akte 77 vor.²⁹⁵

Daraus ergibt sich, dass die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg diese Berichtsakte im Zuge der Anforderung des HypoVereinsbank-Berichts durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg als Reaktion auf den Bericht von Report Mainz angelegt hat.

Am 15.12.2011 morgens um 7.56 Uhr geht eine Mail von der Generalstaatsanwaltschaft, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Kimmel, an das Ministerium, Herrn Dr. Seitz und Herrn Gramm, mit einem Dokument als Anhang – das Anforderungsschreiben an die HypoVereinsbank vom 14.12.2011 – mit der Bemerkung: *„Einem entsprechenden Vortrag von Frau Staatsministerin heute steht damit nichts mehr im Wege.“*

aaa) *Die erste Zuleitung der Akte 500 AR an das Justizministerium im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Stahl*

In Folge dieses Vortrags vom 15.12.2011 richtet die Abgeordnete Frau Stahl am 20.12.2011 einen Fragenkatalog an die Ministerin, der unter anderem Auskünfte zu dem HypoVereinsbank-Bericht verlangt. Dieser Fragenkatalog geht wieder über die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Nürnberg. Ein Bericht wird im Ministerium bis zum 16.01.2012 erwartet.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle die offenbare Brisanz dieses Berichts auch im Ministerium. In einer Email vom 14.12.2011 von einer Frau Uehlein, wohl Pressestelle der Staatsanwaltschaft Nürnberg, an Herrn Dr. Kimmel bei der Generalstaatsanwaltschaft unter dem Betreff „Anfrage zum Plenum“ ist festgehalten, dass es dazu schon mehrstündige Besprechungen unter Beteiligung des Ministeriums gab:

*„Sehr geehrter Herr Dr. Kimmel, inzwischen konnte ich den Vorgang mit Frau Gabriels-Gorsolke besprechen, die mir unten stehende Email zur Verfügung gestellt hat. Der Vorgang war bereits Gegenstand **mehrstündiger Besprechungen** zwischen dem Ministerium, Herrn Baltus und Frau Gabriels-Gorsolke. Die unten stehende Formulierung ist Ergebnis dieser Besprechungen und bezieht sich auf genau die Äußerung der HypoVereinsbank, die gestern auch von Report Mainz zitiert wurde. Eine entsprechen-*

²⁹⁵ Akte 77

de Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft ging heute morgen ebenfalls hinaus.“

(Hervorhebung vom Verfasser)

Ergebnis dieser Besprechungen war danach die im Rahmen des Emailverkehrs vom 29.11.11 zwischen MR Grauel, StAGrl Baltes und StAin Gorsolke abgestimmte Aussage:

„Die zuständige Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sieht derzeit keinen Anlass, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, das der Sprecher der Bank in dem genannten Zeitungsartikel die pauschalen Vorwürfe des Herrn M. – insbesondere gegen dessen früherer Ehefrau – gerade nicht konkretisiert oder auch nur bestätigt.“ Dieser Satz findet sich dann auch so in der Antwort des StMJV (LT-Drs. 16/10546) auf die Anfrage der Abgeordneten Bause.

Am 10.01.2012 legt die Staatsanwaltschaft Nürnberg einen Bericht an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vor. Beigefügt sind dem Bericht:

*„Mit 1 Mehrfertigung dieses Berichts
1 Ermittlungsakte 802 Js 4743/03
1 Ermittlungsakte 802 Js 4726/03 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
1 Ermittlungsakte 802 Js 13851/05 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
5 Bände Zweitakten Sonderheft nach § 57 (§ 67 e) StGB zu 802 Js 4743/03
1 Geheft zu 500 AR 233562/11“*

(Hervorhebung vom Verfasser)

In diesem Bericht vom 10.01.2012 findet sich unter der Ziffer 7/8 eine etwa zwei Seiten lange Zusammenfassung des HypoVereinsbank-Berichts. Fett hervorgehoben, wörtlich zitiert und kommentiert ist dort auch der sogenannte „Scheinkronzeugensatz“.

Bericht und Akten gehen mit Zuleitungsverfügung der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg vom 13.01.2012 beim Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 18.01.2012 ein. In der Zuleitungsverfügung heißt es dann auch:

*„Mit der Bitte um Kenntnisnahme lege ich den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Nürnberg **mit den dort genannten Anlagen** vor.“*

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in den verschiedenen Verfahren ist nicht zu beanstanden.

*Die Anfrage der Abgeordneten Aures vom 22.12.2011 habe ich an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Nürnberg weitergereicht. Dieser hat bereits darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme zu den dort aufgeworfenen Fragen erst nach der Rückleitung der Akten erfolgen könne, **die dem vorliegenden Bericht beigelegt sind.***

(Hervorhebung vom Verfasser)

bbb) *Die Rücksendung der Akten*

Am 18.01.2012 sendet daher das Justizministerium, Herr Gramm, per „EILT SEHR“ unter der Überschrift „Anfragen aus dem Bayerischen Landtag zum Fall Gust Mollath“ ein „Aktenkonvolut“ zum Aktenzeichen 802 VRs 4743/03 direkt an die Staatsanwaltschaft Nürnberg zurück. Die Verfügung von Herrn Gramm in diesem Schreiben lautet:

„Das beigelegte Aktenkonvolut übersende ich mit der Bitte um weitere Veranlassung. Bei der Vorlage des noch ausstehenden Berichts zur in dieser Angelegenheit eingereichten Anfrage der Frau Abgeordneten Aures bitte ich, die Akten wieder mit vorzulegen.

ccc) *Die zweite Zuleitung der Akte im Rahmen der Vorbereitung auf die Fragen von MdL Aures*

Unter dem 07.02.2012 legt die Staatsanwaltschaft Nürnberg an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg wieder einen Bericht vor, mit den oben aufgeführten Akten und einer weiteren Akten 700 UJs 100172/96. Also wieder:

*„Mit 1 Mehrfertigung dieses Berichts
1 Ermittlungsakte 802 Js 4743/03
1 Ermittlungsakte 802 Js 4726/03 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
1 Ermittlungsakte 802 Js 13851/05 (verbunden zu 802 Js 4743/03)
5 Bände Zweitakten Sonderheft nach § 57 (§ 67 e) StGB zu 802 Js 4743/03
1 Geheft zu 500 AR 233562/11
1 Ermittlungsakte 700 UJs 100172/96“*

(Hervorhebung vom Verfasser)

Unter dem 13.02.2012 legt die Generalstaatsanwaltschaft diesen Bericht dem Justizministerium vor.

„Mit 1 Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Nürnberg vom 07.02.2012 mit Anlagen

*Mit der Bitte um Kenntnisnahme lege ich den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Nürnberg **mit den dort genannten Anlagen** vor.“ (Hervorhebung vom Verfasser)*

Mit Schreiben vom 26.03.2012 des Ministeriums, Herrn Ministerialrat Gramm, geht zum Berichtsaktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft 5 BerL 141/11 ein „Aktenkonvolut“ an die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg und von dort am 29.03.2012 wieder an die Staatsanwaltschaft Nürnberg zurück.

Mit der Akte 500 AR 233562/11 lag also der HypoVereinsbank – Bericht im Ministerium bereits am 18.01.2012 und dann von Anfang Februar bis Ende März 2012 vor.

ddd) *Die Widersprüche zwischen Aktenlage und Zeugenaussagen und weiteres Unglaubwürdiges*

Dem Ministerium lag ausweislich der Akten der HVB-Bericht somit schon Anfang 2012 vor. Dass von diesem Bericht niemand aus dem Ministerium Kenntnis genommen hat oder er sogar in der Akte 500 AR 233562/11 vom Ministerium unbemerkt und nicht moniert gefehlt haben könnte, ist nicht darstellbar. Er war schon Gegenstand mehrstündiger Besprechungen im Ministerium, bevor er für dieses überhaupt greifbar war.

Dem Untersuchungsausschuss wurde von den Zeugen gesagt, der HypoVereinsbank-Bericht habe das Ministerium und auch die Ministerin erst am 09.11.2012 erreicht.

Am 09.11.2012 habe im Ministerium das von vielen unglücklich empfundene Interview der Frau Staatsministerin Dr. Merk durch Frau Anthes von Report Mainz statt gefunden, in dem die Frau Staatsministerin auch mit dem sogenannten „Scheinkronzeugensatz“ konfrontiert wurde.

Von diesem „Scheinkronzeugensatz“ wurde später in einer Pressemitteilung vom Februar 2013 behauptet, die Ministerin habe den Satz nicht gekannt. Das kann jedoch nur dann der Fall sein, wenn die Ministerin nicht einmal die zwei Seiten aus dem Bericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 10.01.2012, die den HypoVereinsbank-Bericht betrafen, selbst gelesen hat oder ihre Beamten beim Rapport zu diesem Bericht aus diesem genau die zehn Zeilen jener zwei Seiten verschwiegen bzw. nur partiell berichtet haben, die fett markiert waren. Es steht dort nämlich:

„Zwar ist im Sonderrevisionsbericht u.a. als „zusammenfassendes Ergebnis“ festgehalten: „Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch „Insiderwissen“. Alle nachprüfbaren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt.“ Entgegen der Zusammenfassung findet sich jedoch eine Bestätigung des Verdachts, dass entgegen der offiziellen Weisung die geschilderte Art der „Auftragsübermittlung“ an Schweizer Banken nach 1998 weitergeführt wurde, oder des Verdachts, dass Wertpapiere oder Bargeld von Mitarbeitern der Bank persönlich in die Schweiz gebracht wurden, gerade nicht im Bericht.“

Dem Untersuchungsausschuss wurde nun erzählt, die Frau Staatsministerin habe aufgrund des unglücklichen Verlaufs in unmittelbarem Anschluss an das Interview gefordert, dass ihr der Bericht selbst nun sofort vorgelegt werden müsse, weshalb er binnen kurzer Zeit von der Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg eiligst per Fax übersandt wurde.

Dieser Teil der Geschichte ist jedoch unglaubwürdig, wenn man ihn mit dem Interview vom 09.11.2012 mit Frau Anthes von Report Mainz selbst vergleicht.

In dem Interview, Langfassung, etwa Minute 11, nickt Frau Dr. Merk auf die Frage, ob sie den HypoVereinsbank-Bericht kenne, und sagt „*mhm*“. Später als die Diskussion dazu etwas hitziger wird, etwa Minute 14, und Frau Anthes ihr Unverständnis darüber äußert, dass Frau Dr. Merk nicht in eine Diskussionsrunde dazu einsteigen möchte, sagt Frau Anthes, „*Sie haben ihn doch auch gelesen!*“. Diese Feststellung von Frau Anthes blieb von der Ministerin unwidersprochen. Offensichtlich sahen aber auch die Mitarbeiter der Frau Ministerin im Off keinen Grund, hier zu berichtigen, obwohl sie an anderen Stellen sehr wohl eingriffen und berichtigten.²⁹⁶

Dem Untersuchungsausschuss wurde nun erzählt, bis dahin habe man sich im Ministerium für die Auskünfte zu diesem Bericht ausschließlich auf die Expertise der Nürnberger Staatsanwaltschaft verlassen. So die Staatsministerin Dr. Merk, aber auch Herr Ministerialrat Gramm²⁹⁷ und Herr Leitender Ministerialrat Grauel²⁹⁸.

²⁹⁶ Vgl. dazu die Stelle „Gutachten Simmerl“.

²⁹⁷ Protokoll vom 14.06.2013, Seite 56/57, und vom 06.06.2013, Seite 23.

²⁹⁸ Protokoll vom 14.06.2013, Seite 56/57, und vom 06.06.2013, Seite 102f.

Die Ministerin hat im Rahmen ihrer Zeugenbefragung auch auf Nachfrage ausdrücklich ausgesagt, die Staatsanwaltschaft und auch der Generalstaatsanwalt hätten ihr zur angefertigten Stellungnahme nicht den Revisionsbericht beigelegt.²⁹⁹ Sie hat dies damit begründet, dass sie sich dann auch alle anderen Akten hätte kommen lassen müssen und durchsehen müssen.

Der Untersuchungsausschuss sollte also – wie im Übrigen die Öffentlichkeit auch – glauben, man habe sich im Ministerium gar keine Akten, also auch „alle andern Akten“ nicht vorlegen lassen.

In der Sendung „Münchner Runde“ vom 11.12.2012, etwa Minute 16, erklärt sich die Ministerin zu der Frage, ob sie den HypoVereinsbank-Bericht nicht kannte, obwohl sie darüber im Landtag Bericht erstattete.

Dazu erklärt die Ministerin, man habe die Akten im März 2012 im Justizministerium nicht gehabt. Akten zu Berichten würden nämlich nur bei Zweifeln vom Ministerium angefordert. Sie hätten jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Zweifel und keinen Druck und daher auch keine Akten im Ministerium gehabt.

Das ist ausweislich der Akten – Aktenklarheit und Aktenwahrheit vorausgesetzt – aber nicht wahr. Es wurden –so viel dürfte unstrittig sein – ein ganzes „Aktenkonvolut“ vorgelegt.

eee) *„Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.“*

Strittig gestellt wird nun von Seiten des Ministeriums der Inhalt des „Aktenkonvoluts“

In ihrer Stellungnahme zu diesen Aktenzuleitungs-Umständen vom 02.07.2013 trägt die Ministerin vor, die Bezeichnung „Geheft“ in den Zuleitungsverfügungen vor dem Vorgang 500 AR 233652/11 mache deutlich, dass nicht die gesamte Akte 500 AR 233562/11 vorgelegen habe, sondern nur Auszüge daraus, nämlich die Anzeige vom 09.12.2003 sowie die in der Hauptverhandlung übergebene Verteidigungsschrift. Den HypoVereinsbank-Bericht habe man nicht gebraucht, denn darüber sei ja ausführlich berichtet worden. Im Übrigen sei im Bericht im Hinblick auf die Anzeigen von Herrn Mollath selbst auf die „Anlage“ verwiesen und das meine dieses „Geheft“, wie man der Zuleitungsverfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts von Nürnberg entnehmen könne.³⁰⁰

²⁹⁹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 57 (Zeugin Dr. Merk)

³⁰⁰ Schreiben der Ministerin vom 02.07.2013

Diese Ausführungen überzeugen jedoch nicht:

1. Die Akte 500 AR 233562/11 bestand aus Erstakte, Beweismittelband I und Beweismittelband II. Der Beweismittelband I enthielt den HypoVereinsbank -Bericht. Der Beweismittelband II die rekonstruierte Akte 509 Js 182/04. Aktenwahrheit und Aktenklarheit unterstellt, ist ein „**Geheft zu 500 AR 233562/11**“, erst einmal die **Verbindung Erstakte, Beweismittelakt I und Beweismittelakt II**. Das ist dann auch ohne Dokumentation in den Akten glaubhaft und würde erklären, warum in der Zuleitungsverfügung steht „1 Geheft zu 500 AR 233562/11“ und nicht etwa „1 BWA II zu 500 AR 233562/11.“

2. Die Herstellung eines anderen "Gehefts" als die Verbindung von Erstakte, Beweismittelakte I und II müsste nach den Grundsätzen der Aktenklarheit und -wahrheit dokumentiert sein. Es müsste nachvollziehbar sein, woraus dieses „Geheft“ besteht. Es müsste also eine Verfügung dokumentiert sein, die etwa lautete: "Seite x bis y aus BWA II kopieren und „Geheft“ zu 500 AR 233562/11 erstellen und zu den Akten nehmen“. Derartiges war in der Akte nicht zu finden.

3. Die Herstellung eines „Gehefts“ ist auch nicht plausibel, denn die Anzeige von Herrn Mollath hätte auch einfach als „1 BWA II zu 500 AR 233562/1“ vorgelegt werden können.

4. Der Vermerk in der Zuleitung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Nürnberg sagt auch gerade nicht, dass Kopien der Anzeigen von Herrn Mollath als „Geheft zu 500 AR 233562/11“ vorgelegt werden, sondern nur, dass diese Strafanzeigenakte im Gegensatz zu allen anderen vorgelegten Akten rekonstruiert wurde. Im Übrigen verweist der Bericht nicht etwa speziell auf ein "Geheft", sondern auf „Anlage“. Als Anlage wurden aber alle Akten vorgelegt.

5. Der Verweis darauf, dass der Beweismittelband I zur Akte 500 AR 233562/11, also der HypoVereinbank-Bericht nicht vorgelegt werden musste, weil dazu ja etwas in dem Bericht stand, verfängt nicht. Nach dieser Logik hätte gar keine Akte zu dem Bericht vorgelegt werden müssen. Es wurden aber umfangreiche Akten vorgelegt. Wohl zu dem Zweck, den Bericht im Justizministerium wegen der öffentlichen Brisanz eigenständig nachvollziehen, überprüfen und bewerten zu können. Es stand ein Bericht im Landtag an.

Das Schreiben der Ministerin will also erklären, es würden 8 Bände Akten mit wohl etwa 2000 Seiten ungekürzt vorgelegt, während aus der neunten und brisantesten Akte 500 AR 233562/11 – entgegen der Aktenklarheit und Wahrheit – ein „Geheft“ gemacht worden sein soll, das gerade das Dokument nicht mehr enthält, das Anstoß für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag war.

Das überzeugt nicht.

Den Untersuchungsausschuss musste in Hinblick auf solche Erklärungen im Übrigen auch Folgendes misstrauisch machen.

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Herr Grauel, hatte in seinen Zuleitungsverfügungen der Akten für den Untersuchungsausschuss den wesentlichen Inhalt der vorgelegten Akten jeweils beschrieben.

Im Anschreiben an das Landtagsamt vom 03.05.2013 hatte Herr Grauel jedoch den Inhalt dieser übersandten Akte 500 AR 233562/11 lediglich mit der Rekonstruktion der Akte 509 Js 182/04, also der Anzeige von Herrn Mollath vom 09.12.2003 und der Verteidigungsschrift beschrieben. Das war dann aber nur der Teil „Beweismittelband II“, nicht aber die gesamte Akte.

Das war in Anbetracht der Tatsache, welche offensichtliche Relevanz die Teile Erstakt und Beweismittelband I hatten, höflich gesprochen nicht hilfreich, sondern irreführend. Der Untersuchungsausschuss hatte immerhin binnen kürzester Zeit eine Aktenflut von 90 Akten mit mehreren tausend Seiten zu bewältigen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass Herr Nerlich nicht bereit ist, derart rigoros wie die Ministerin zu behaupten, er habe den Bericht vor dem 09.11.2012 nicht gehabt.

Wenn man die Geschichte vom AR-„Geheft“, das den Revisionsbericht nicht enthalten haben soll, glaubt, dann dürfte nach der Aktenklarheit und -wahrheit auch Herr Nerlich den Revisionsbericht nicht vor dem 09.11.2012 gesehen haben.

Herr Nerlich gibt aber an, den Bericht **jedenfalls** am 09.11.2012 gesehen zu haben.³⁰¹

Als unwahr zu bewerten ist deshalb auch die Aussage des Zeugen Gramm, der ausführte: *„In diesem Zusammenhang hatte die Staatsanwaltschaft in Nürnberg über diesen HVB-Bericht auf un-*

³⁰¹ Protokoll vom 06.06.2013, S.132 (Zeuge Nerlich)

sere Anforderung hin berichtet, den wesentlichen Inhalt dieses Berichts dargestellt und dann auch eine eigene Bewertung durch einen Gruppenleiter in der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth abgegeben. Die wurde uns dann auf dem Dienstweg über die Generalstaatsanwaltschaft in Nürnberg übermittelt. Nicht dabei war der HVB-Bericht. Dabei war die Bewertung der Staatsanwaltschaft über den HVB-Bericht, der dann, wie ich gerade ausgeführt hatte, erst im November 2012 bei uns in Papier und überhaupt eingegangen ist.³⁰²

Dasselbe gilt für die Aussage des MR Grauel, der auf die Nachfrage, weshalb der Revisionsbericht angeblich erst am 09.11.2012 vom Ministerium angefordert worden sei, antwortete:

„Das ist natürlich die berechtigte Frage. Es ist faktisch so, es entspricht unserer Arbeitsweise, wie ich schon geschildert habe. Das heißt, wir haben eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft. Die können das. Das ist die Frau Gabriels-Gorsolke in Nürnberg. Die ist Abteilungsleiterin. Die kann das. Die hat einen Staatsanwalt als Gruppenleiter. Herr Werner war in der Sache tätig. Er hat das damals ausgewertet und hat uns zu dem Fragenkatalog – – Der war ja an zwei Stellen von der Frau Stahl angesprochen, sieben und acht war das in etwa. Da hieß es, dazu wollen wir etwas wissen. Dazu haben wir einen Bericht gemacht. Am 29.02.2012 habe ich mir die Verfügung selbst besorgt, denn das ist für uns das Entscheidende, wo also drin steht: Kein Anfangsverdacht, so wie die Einstellungsverfügung auch, kein Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten.“³⁰³

Eine Auseinandersetzung mit den hier vorgetragenen Argumenten findet sich den dem Bericht der Regierungsparteien nicht. Er kommt apodiktisch zu der Feststellung: Falschaussagen seien nicht festzustellen.

cc) Nochmals zu Brisanz der Frage, wann der Bericht im Justizministerium vorlag – oder: „Wer hat den Schwarzen Peter?“

Die Frage des Anfangsverdachts war aber, wie bereits ausgeführt, bei Weitem nicht das allein Entscheidende.

Entscheidend war, dass der Landtag und die Öffentlichkeit über den HypoVereinsbank-Bericht mehrfach informiert wurden. Zweifel an der Richtigkeit dieser Informationen ließ das Justizministerium nicht aufkommen. Als der Bericht selbst in die Öffentlichkeit kam und die Infor-

³⁰² Protokoll vom 10.06.2013, S. 23 (Zeuge Gramm)

³⁰³ Protokoll vom 10.06.2013, S. 102f. (Zeuge Grauel)

mationspolitik aus dem Justizministerium wegen ihrer Einseitigkeit in die Kritik geriet, wurde zur Verteidigung vorgetragen, die Informationen für das Ministerium seien „aus zweiter Hand“ gewesen.

Wenn man also dem Ablenkungsmanöver zu dem Bericht glauben wollte, dann ist zu kritisieren, dass das Justizministerium Informationen aus zweiter Hand nicht als solche auch der Öffentlichkeit verkauft, und viel schlimmer, dass es das Ministerium überhaupt unterlässt, trotz der Brisanz keine eigene Verantwortung zu übernehmen.

Entscheidend ist aber auch die Verantwortung, die man mit Bekanntwerden des HypoVereinsbank-Berichts für die Fortdauer der weiteren Unterbringung von Herrn Mollath zu tragen hatte. Dazu wurde bereits oben ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft die Unterbringung von Herrn Mollath zu überwachen hatte und damit auch für die Diagnose „Wahn“ Verantwortung trug.³⁰⁴

Als Fazit bleibt also festzuhalten, dass die Ministerin zwar sagt, „ich wasche meine Hände in Unschuld“, dass ihr dies jedoch nicht abzunehmen ist.

Der These des Berichts der Regierungsparteien, Frau Dr. Merk habe „alles in ihrer Macht stehende getan, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Zeugen Mollath anzustoßen“, vermögen die Verfasser dieses Berichts nicht folgen.

6. Dr. Merk: „Ich habe lange und hart nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht“ oder: Die seltsame Genese des Wiederaufnahmeantrags „light“

a) Der Startschuss: Der General „bockt“ – Die Ministerin greift durch

Die Justizministerin **wies** am **30.11.12** den Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich über den Leiter der Strafrechtsabteilung, Ministerialrat Dr. Seitz, schriftlich **an**, einen **Wiederaufnahmeantrag zu stellen**³⁰⁵.

Ausschlaggebend sei der Bericht in den „Nürnberger Nachrichten“ vom 30. November 2012 mit dem Titel „*Ein Anruf bei Finanzbehörden stoppte brisanten Vorgang!*“ gewesen.

Daneben die Berichte im „Stern“ vom 22. November 2012 unter dem Titel „*Penibel, pedantisch, paranoid?*“ in Bezug auf das Attest und in der „SZ“

³⁰⁴ Vgl. unter B.I.5.

³⁰⁵ Akte 39 a „*Unter Bezugnahme auf das Telefongespräch von soeben bitte ich hiermit, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Regensburg anzuordnen.*“, vgl. auch unter B.I.4.

vom 29. November 2012 in Bezug auf den Sachverständigen Dr. Wörthmüller.³⁰⁶

Einem Bericht der Südwestpresse³⁰⁷ zufolge, hatte sich die Ministerin am 07.06.2013 auf einer CSU-Kreisversammlung dahingehend geäußert, dass sie einen Grund gesucht und auch gefunden hätten. Eine halbe Stunde später habe sie die Staatsanwaltschaft um Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten. Die hätte nicht gewollt. Da habe sie zum ersten Mal in den zehn Jahren als Justizministerin dazu angewiesen.

Die Ministerin führte dazu aus, der Generalstaatsanwalts habe sich geweigert, den Antrag sofort zu machen. Er habe ihn erst prüfen wollen.³⁰⁸ Der Zeuge Nerlich bestätigte, dass er eine schriftliche Weisung haben wollte, wenn er ohne vorherige Prüfung gleich einen Wiederaufnahmeantrag stellen solle.³⁰⁹

b) Der Verdacht der „Befangenheit“ als angeblich entscheidender Baustein – oder doch der „Stups“ vom Ministerpräsidenten?

Die Ministerin will also nach Wiederaufnahmegründen Ausschau gehalten haben. Am 30. November habe sie erfahren, dass der zuständige Richter beim Finanzamt angerufen habe. Da erst habe sie handeln können, weil damit der Verdacht bestanden habe, dass der Richter befangen war. Das sei ein massiver Vorwurf gewesen.

So trägt es die Ministerin im Untersuchungsausschuss,³¹⁰ aber auch in der Öffentlichkeit etwa in der Münchner Runde, etwa Minute 6.40 und 30/31, vor.

Die Befangenheit eines Richters ist ein Revisionsgrund. Sie ist aber gerade kein Wiederaufnahmegrund. Und das ist aus dem Gesetzestext selbst ersichtlich.

Es stellt sich die Frage, weshalb der Öffentlichkeit glauben gemacht werden sollte, das sei der notwendige Baustein gewesen, gar der erstmalige Grund, an dem man lange habe arbeiten müssen,³¹¹ und auf den man bereits eine halbe Stunde später reagiert habe.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass dieser Bericht über Herrn Brixner einfach das Fass der Untätigkeit im Ministerium zum Überlaufen brachte, so dass dann auch der Ministerpräsident eingriff und der Ministerin die Sachlage erklärte.

³⁰⁶ Protokoll vom 10.06.13, S. 16 (Zeugin Dr. Merk)

³⁰⁷ Südwestpresse vom 08.06.2013 „Merk weist Vorwürfe im Fall Mollath zurück“

³⁰⁸ Protokoll vom 14.06.2014, S. 110 (Zeugin Dr. Merk)

³⁰⁹ Protokoll vom am 06.06.2013, S. 125 (Zeuge Nerlich)

³¹⁰ Protokoll vom 14.06.2013, S. 16 und 28 (Zeugin Dr. Merk)

³¹¹ Vgl. wiederum Münchner Runde, 11.12.2012, Minute 6.40 und später noch dramatischer 38

Das soll aber gerade nicht an die Öffentlichkeit kommen. Zu einer besseren Beurteilung für das Krisenmanagement des Justizministeriums führt das jedoch nicht. Es mutet nachgerade lächerlich an, wenn aus dem Mund einer Justizministerin der Verdacht der Befangenheit eines Richters als Wiederaufnahmegrund, der eine sofortige unbedingte Weisung verlangt, verkauft wird.

Das schließt dann aber auch den Kreis zu den seltsamen Erklärungen die zu diesem Sachverhalt aus dem Finanzministerium der Öffentlichkeit, aber auch dem Untersuchungsausschuss geliefert wurden.

Der Landtag musste sich so erst anhören, es habe keinen Aktenvermerk in den Finanzakten gegeben. Dann fand der angeblich nicht existente Aktenvermerk seinen Weg in die Öffentlichkeit. Jetzt wurde spitzfindig, aber nicht offengelegt zwischen „Aktenvermerk“ nach eigener juristischer Definition und bloßen schriftlichen „Aktenvorgängen“ unterschieden. Nach Aktenvorgängen habe der Landtag ja nicht gefragt, hieß es dazu zynisch.³¹²

Für die Bewertung der Äußerungen von Herrn Dr. Jüptner vom Landesamt für Steuern fordert man jedoch das Zugeständnis großzügigster Bedeutungshöfe. Wenn Herr Dr. Jüptner sagt, er habe gemeint, es habe keinen Vermerk zu einer „unbotmäßigen Einflussnahme“ gegeben, aber „von Bedeutung“ sagt, dann solle der Untersuchungsausschuss darüber großzügig hinweg sehen und dahinter auch keine böse Absicht vermuten.

c) Die harte Arbeit daran im Ministerium – ohne Akten?!

Die Ministerin hat dem Untersuchungsausschuss, aber auch der Öffentlichkeit, z.B. in der Münchner Runde etwa Minute 37, versichert, dass sie und ihr Haus sich ehrlich bemüht hätten, einen Wiederaufnahmegrund zu finden.

Ein weiteres Rätsel zu dieser Einlassung bleibt, anhand welcher Akten diese Suche von statten gegangen sein soll. Angeblich wurden dem Ministerium, wie ja bereits ausgeführt, keine Akten vorgelegt.

Das Ministerium hatte die Akten aber aus Ansicht der Verfasser. Dies gilt jedenfalls bis Ende März, als das „Aktenkonvolut“ zurückgeleitet wurde.

Diese Suche im Ministerium kann jedoch wohl frühestens im März 2012 begonnen haben. Im Rechtsausschuss hatte die Ministerin nämlich noch, wie oben bereits ausgeführt, die persönliche Meinung vertreten, dass im Fall Mollath alles richtig gemacht worden sei. Herr Mollath habe schwere

³¹² Vgl. unter B.II.3.

Straftaten begangen, sei allgemeingefährlich und demzufolge zu Recht untergebracht.³¹³

Ein Rätsel bleibt, mit welcher Überzeugung und anhand welcher Unterlagen also im Ministerium nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht wurde.

d) *Fragwürdig: man schreibt Rechtsgeschichte im Ministerium – wirklich ohne Unterlagen und ohne Einmischung?*

Die Genese des Wiederaufnahmeantrages war für den Untersuchungsausschuss von großem Interesse.

Eine eigene fundierte schriftliche Beurteilung einer Wiederaufnahme im Ministerium, wurde den Akten zufolge jedoch vorab, aber auch später nicht vorgenommen. Auf Nachfrage erklärte die Ministerin, es habe lediglich Prüfungen in Gesprächen und Abteilungsbesprechungen gegeben, aber nicht in schriftlicher Form.³¹⁴

aa) *Einmalige Weisung – ins Blaue hinein?*

Nach Bestätigung der Ministerin sollte der Antrag auf Wiederaufnahme nach ihrer Weisung unbedingt gestellt und nicht nur eine Überprüfung der Möglichkeit eines Antrags vorgenommen werden.

Es mutet seltsam an, dass zu der Frage von möglichen Wiederaufnahmegründen bei einer strikten Weisung vorab im Ministerium keine rechtliche Überprüfung oder auch nur Besprechung darüber dokumentiert sein soll.

Die Erteilung einer Weisung durch ein/e Justizminister/in zur Sachbehandlung im Einzelfall ist ein absolut ungewöhnliches Ereignis. In der Amtszeit der Ministerin ist dies ihren Angaben zufolge deshalb auch nur ein einziges Mal, am 30.11.2012 vorgekommen.³¹⁵

Ein Wiederaufnahmeantrag zugunsten eines Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft war bis dahin im Übrigen noch nicht gestellt worden.

Es wurde also Rechtsgeschichte geschrieben und doch keine Aufzeichnungen dazu gemacht.

Widersprüchlich in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen des Zeugen Grauel, wonach Weisungen immer schriftlich abgegeben würden. Etwas später führt er allerdings aus, dass der Generalstaatsanwalt Nerlich am 30.11.12 erst verlangen musste, dass die Weisung schriftlich erteilt wird. Insofern scheint es eher so, dass derartige Weisungen

³¹³ Vgl. dazu Seite 28/29 der Anlage des Protokolls vom 08.03.2012.

³¹⁴ Protokoll vom 14.06.13, S. 38 (Zeugin Dr. Merk)

³¹⁵ so auch laut einer Schriftlichen Anfrage des MdL Streibl (LT-Drs. 16/6223) vom 22.10.2010

in mündlicher Form durchaus öfter vorkommen oder einfach als „Bitte“ verpackt werden.³¹⁶

Aber auch der Inhalt dieser Weisung, die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten durch die Staatsanwaltschaft, ist sicherlich nicht alltäglich. Das hat auch Dr. Meindl ausführlich dargelegt. Es sei ein Novum, dass die Staatsanwaltschaft ein Wiederaufnahmeverfahren in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren führe.³¹⁷ Den Aussagen des Zeugen Meindl zufolge, sei dies nicht nur eine Zeit der Informationsgewinnung, sondern auch der Rechtsschöpfung gewesen.³¹⁸

Am 13.12.2012 seien die bisherigen Ergebnisse dem Generalstaatsanwalt vorgestellt wurden. Anwesend wären neben ihm und Herrn Nerlich die Herrn LOStA Böhm, LOStA Dr. Kimmel und LOStA Wenny gewesen.³¹⁹ Die Erstakten hätten am 15./16. Dezember zur Verfügung gestanden und in ihnen seien manche Dinge aufgefallen, wie z.B. *„dass in einem Beschluss der damaligen 7. Strafkammer von einem Sicherungsverfahren gesprochen wurde, dann wieder von einem Eröffnungsverfahren“*.³²⁰

bb) *„Kompletter Wiederaufnahmeantrag“ des LOStA Regensburg vom 18.12.2012, laut Ministerium ein – nie gesehener – „Vorentwurf“*

Am 18.12.12 übersandte der Leitende Oberstaatsanwalt Regensburg Herr Böhm Herrn Generalstaatsanwalt Nerlich einen Wiederaufnahmeantrag der StA Regensburg vorab per Email mit den Worten:

*„Der wesentlich überarbeitete beiliegende Entwurf eines Wiederaufnahmeantrags beinhaltet alle Wiederaufnahmegründe mit dem entsprechenden Angebot an Beweismitteln.“*³²¹

Mit Schreiben vom selben Tag wiederholte er dies und äußerte zusätzlich folgende Bitte:

*„Es wird gebeten, den Entwurf zu überprüfen und mitzuteilen, ob der Wiederaufnahmeantrag in dieser Form beim Landgericht Regensburg eingereicht werden kann.“*³²²

Zeuge Nerlich bezeichnete diesen als einen ersten ernstzunehmenden Entwurf.³²³

³¹⁶ Protokoll vom 10.06.2013, S. 14 und 17 (Zeuge Gramm)

³¹⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 42 (Zeuge Dr. Meindl)

³¹⁸ Protokoll vom 06.06.2013, S. 44 (Zeuge Dr. Meindl)

³¹⁹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 42 (Zeuge Dr. Meindl)

³²⁰ Protokoll vom 06.06.2013, S. 4247 (Zeuge Dr. Meindl)

³²¹ Akte 41 (Email des LOStA Böhm an GStA Nerlich vom 18.12.12)

³²² Akte 41 (Schreiben des LOStA Böhm an GStA Nerlich vom 18.12.12)

³²³ Protokoll vom 06.06.2013, S. 126 (Zeuge Nerlich)

cc) 18.12.2012: *Die mannigfache Rechtsbeugung als Haupt-Wiederaufnahmegrund:*

Dieser **Antrag vom 18.12.2012** stützt sich auf folgende **Wiederaufnahmegründe**.³²⁴

Auf das Ärztliche Attest und die verfälschten Strafanträge nach § 359 Nr. 1 (Unechte, verfälschte Urkunde).

Bezüglich der Unglaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath auf das Ärztliche Attest, die Aussage von Herrn Braun und den Sonderrevisionsbericht sowie bezüglich der unzutreffende (defizitären) Anknüpfungstatsachen des dem Urteil zugrunde liegenden Gutachtens von Dr. Leipziger auf den Sonderrevisionsbericht, das Gutachten des Dr. Simmerl, die Wahnausweitung auf Dritte bezüglich Herrn Dr. Wörthmüller, den Aktenvermerk der Steuerfahndung Nürnberg bzgl. des Telefonats mit Richter Brixner und die aktuellen Ermittlungen der Steuerfahndung (§ 359 Nr. 5: neue Tatsachen/ Beweismittel).

Außerdem stütze sich der Antrag auf eine massive Zahl von Amtspflichtverletzungen (§ 359 Nr. 3: Rechtsbeugung) und zwar auf den Verstoß gegen den Grundsatz in "dubio pro reo" und die Unschuldsvermutung (Fall Hösl). Außerdem auf den Verstoß gegen §§ 261, 244 Abs. 2 StPO mangels Beweisaufnahme (Verlesung) bzgl. des Schreiben vom 04.08.2004, mangels Vernehmung der Zeugen Wolfgang und Regine Greger und Woertge aufgrund der positiven, aber beweislosen Feststellungen zur Gefährlichkeit im Urteil, aufgrund weiterer Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und das Gebot des fairen Verfahrens im Zusammenhang mit Aufklärung der Reifenstecherei. Des Weiteren auf die Verwertung von Beweismitteln trotz Verwertungsverbot (Kleidungsstücke), auf weitere Verstöße gegen § 261 StPO (DURAPLUS-Geheft), auf weitere Falschdarstellungen bzw. nicht korrekt festgestellte Tatsachen (bzgl. RA Dolmany) und auf die mangelnde Feststellung der vom Sachverständigen Dr. Leipziger verwendeten Zusatztatsachen (DURAPLUS, Wörthmüller, Schreiben Mollaths vom 23.09.2004 an PräsAG).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die strafbare Verletzung der Amtspflichtverletzungen aus den Akten mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden können. Allerdings seien diese bereits verjährt.

In Bezug auf die Rechtsbeugung zum Nachteil einer Partei wird ausgeführt:

³²⁴ Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

„Aufgrund der massiven Gesetzesverstöße konnte sich der Angeklagte nicht angemessen verteidigen, da zahlreiche Umstände nicht formell zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden. Die falsch oder gar nicht festgestellten Zusatztatsachen haben sich massiv auf die Einschätzung der Wahnhaftigkeit und der Gefährlichkeit ausgewirkt, vor allem der Komplex Wörthmüller und die Frage der Gefährlichkeit der Reifenstecherei. Der BGH konnte aufgrund der falschen Feststellungen keine Prüfung des Urteils durchführen. Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, dass bei korrekter Vorgehensweise die Unterbringung so nicht angeordnet worden wäre.“³²⁵

In Bezug auf den Vorsatz zur Rechtsbeugung wird zum unmittelbaren Nachweis dargestellt:

„Vorliegend steht fest, dass gegen elementare Verfahrensvorschriften verstoßen wurde und darüber hinaus durch bewusst falsche Wiedergabe von Sachverhalten (s.o.) die Verstöße verschleiert wurden. Daraus kann zwingend geschlossen werden, dass den Berufsrichter die Schwere der begangenen Verfahrensverstöße zum Nachteil des Angeklagten bewusst war (BGH NStZ 2010, 92). Bei § 261 StPO handelt es sich nicht um eine marginale Verfahrensvorschrift, sondern um eine zentrale Norm, die den gesamten Strafprozess prägt und jedem Strafrichter bekannt ist. Ein Strafrichter, dem nicht klar ist, dass er nicht nach Aktenlage entscheiden und im Tatbestand nicht lügen darf, ist nicht vorstellbar. Die Unschuldsvermutung und der Grundsatz „in dubio pro reo“ sind ebenfalls so elementar, dass weitere Ausführungen zum Gewicht dieser Rechtsgrundsätze nicht erforderlich sind. (...) Dies gilt umso mehr bei einer Entscheidung über die strafrechtliche Unterbringung gem. § 63 StGB, die zu einer langjährigen Freiheitsentziehung führen kann. Besonders fatal ist dabei, dass das Vertrauen der Sachverständigen und Ärzte in der Forensik in die sorgfältige Sachverhaltsdarstellung einer Strafkammer die Folgen der Rechtsbeugung jahrelang perpetuieren kann. Dies ist vorliegend auch geschehen.“³²⁶

Zum Nachweis durch sachfremde Erwägungen und weitere Erwägungen wird ausgeführt.

„Die zahlreichen Verstöße gegen grundlegende Verfahrensvorschriften, die das gesamte Verfahren wie ein roter Faden durchziehen und ein erhebliches Gewicht haben, sind für sich schon ein tragfähiges Indiz für eine sachfremde Motivation und damit für den Vorsatz zur Rechtsbeugung (Fischer § 339, Randnummer 18).

³²⁵ Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

³²⁶ Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

Das Verfahren im Vorfeld der mündlichen Verhandlung bietet jedoch noch weitere gravierende Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit der Richter, die sich bis zum Urteil als nicht korrigierbar erwiesen hat.

(...) Allein dieses eklatant prozessordnungswidrige Verhalten [Anm.: Eröffnung des Unterbringungsbefehls] des Richters Brixner ist nicht nur ein Indiz für dessen Voreingenommenheit gegenüber Herrn Mollath im Hinblick auf die übrigen massiven prozessualen Verstöße, sondern stellt sich als eigenständiges rechtsbeugendes Verhalten dar und begründet damit einen selbstständigen Wiederaufnahmegrund, § 359 Nr. 3 StPO.

*cc) Das gleiche Desinteresse an einer ordnungsgemäßen Verfahrensgestaltung und an der Einhaltung elementarer Vorschriften.*³²⁷

Der von Herrn Gramm als „Vorvorentwurf“ bezeichnete Wiederaufnahmeantrag, der nur erste schriftliche Fixierungen enthalten habe, sei Herrn Gramm zufolge dem Ministerium nicht zugeleitet worden. Das Ministerium sei in keiner Weise bei der Besprechung zwischen dem Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Regensburg eingebunden gewesen.³²⁸

Herr Gramm führt aus: *„Weder mein Kollege Grauel noch, soweit ich sagen kann, unser Abteilungsleiter Seitz, noch irgendjemand sonst im Justizministerium hatte dieses Schreiben vom 18.12. bekommen. Es war ja auch ersichtlich, wie Sie aus der Adressierung entnehmen können, nicht an das Justizministerium, sondern an den Generalstaatsanwalt gerichtet. Wir hatten das schlichtweg nicht. Wir hatten weder das Schreiben noch die Anlage dazu. Was wir hatten, war dann dieser folgende Vorentwurf – oder wie auch immer man ihn nennen will –, Arbeitsentwurf vom Februar 2013; den hatten wir. Diesen hier hatten wir nicht.“*³²⁹

Auf Vorhalt von Auszügen aus diesem Antrag durch MdL Streibl erklärte die Ministerin allerdings, dass sie diesen Entwurf gekannt habe und er dem Ministerium zugeleitet worden sei.³³⁰ Hier besteht ein eklatanter Widerspruch zwischen der Aussage der Ministerin und dem Ministerialrat Gramm.

Am 20.12.2012 fand jedoch ein Telefonat zwischen Dr. Seitz und dem Generalstaatsanwalt Nerlich betreffend „Vorbereitung Wiederaufnahmeantrag Mollath“ statt. Dies ergibt sich aus der Email von Herrn Dr. Seitz an Herrn Nerlich vom selben Tag. Unter Umständen wurde der

³²⁷ Akte 41 (Wiederaufnahmeantrag vom 18.12.2012)

³²⁸ Protokoll vom 10.6.13, S. 24f. (Zeuge Gramm)

³²⁹ Protokoll vom 10.6.13, S. 29f. (Zeuge Gramm)

³³⁰ Protokoll vom 14.06.2014, S. 37 (Zeugin Dr. Merk)

Antrag vom 18.12.2012, den Herrn LOStA Böhm, als E-Mail-Attachment an die Generalstaatsanwaltschaft verschickt hatte, an das Justizministerium weitergeleitet.³³¹

Herr Dr. Seitz fasst darin seine Position so zusammen, dass der Antrag so umfassend und gründlich wie möglich zu prüfen sei und dass u.a. alle – möglicherweise relevanten Komplexe, also auch Brixner und Braun zunächst umfassend abzuklären seien. Weiter führte er aus: *„Im Interesse der Transparenz ist es unabdingbar, dass Zeugenvernehmungen einschließlich Protokollierung dem Standard von Kapitalsachen oder großen Wirtschaftssachen entsprechen. Gerade in diesem Verfahren sind belegbare authentische Äußerungen unverzichtbar, auch mit Blick auf die z.T. länger zurückliegenden Sachverhalte. Zeugenvernehmungen sind aus meiner Sicht (schon wegen etwaiger Nachfragen an den Zeugen) auch dann nicht entbehrlich, wenn bereits dienstliche Erklärungen vorliegen. Zur Vermeidung von Missverständnissen: dies gilt unabhängig davon, ob die Wiederaufnahme später auf den jeweiligen Punkt gestützt werden kann.“*³³²

Hierüber wurde Staatsanwaltschaft Regensburg auch durch Generalstaatsanwalt Nerlich informiert. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft Regensburg vom 27.12.12³³³ hatte der Generalstaatsanwalt in Kenntnisnahme des Entwurfs vom 18.12.12. bereits um die Einvernahme der Zeugen Markus Reichel, Dr. Wörthmüller, Herr Roggenhofer, Brixner, Heinemann, Braun und Dr. Simmerl gebeten.

Eine Einmischung von Seiten des Justizministeriums vermag die Ministerin darin nicht zu erkennen.³³⁴

Im Übrigen lässt der zeitliche Zusammenhang mit dieser Notiz und den widersprüchlichen Aussagen von Frau Dr. Merk und Herrn Gramm doch vermuten, dass der erste Antrag unter Umständen doch im Ministerium vorlag und Grundlage und Anlass für diese Besprechung war. Er war, wie bereits ausgeführt, als E-Mail-Attachment von der Staatsanwaltschaft Regensburg versandt worden.

Am 04.01.2013 ergänzte Herr Nerlich sein Schreiben vom 27.12.12 dahingehend, dass auch Herr Kummer und Herr Schreiber vom Finanzamt Nürnberg vernommen werden sollten.³³⁵

Der damalige Richter des Verfahrens gegen Herrn Mollath, Otto Brixner, gab den Akten des Wiederaufnahmeverfahrens 151 Js

³³¹ Vgl. dazu oben das Zitat aus dem Schreiben vom 18.12.2012 von Herrn Böhm an Herrn Nerlich

³³² Akte 41 (Email vom 20.12.2012)

³³³ Akte 41 (Schreiben GStA an StA Regensburg vom 27.12.2012)

³³⁴ Protokoll vom 14.06.2013, S. 71 (Zeugin Dr. Merk)

³³⁵ Akte 41 (Schreiben GStA an StA Regensburg vom 04.01.2013)

22423/12 zufolge bereits am 30.11.2012 eine dienstliche Erklärung ab, in der er zunächst abtritt, im Jahr 2004 einen Anruf bei den Finanzbehörden getätigt zu haben. Nachdem ihm der Aktenvermerk der Steuerfahndung Nürnberg vorgelegt worden war, ergänzte Herr Brixner seine Erklärung am 5.12.2012 dahingehend, dass er dennoch keine Erinnerung an das Telefonat habe.

Am 29.1.2013, 13.25 Uhr bis 14.55 Uhr wurde er schließlich von OStA Dr. Meindl und StAGL Dr. Pfaller als Zeuge vernommen.³³⁶

Am 06.02.2013 informierte LOStA Böhm den Generalstaatsanwalt Nerlich über die **erfolgten Zeugeneinvernahmen** und sandte zwei Abschriften des überarbeiteten Wiederaufnahmeantrags mit. Daraus ergibt sich, dass Otto Brixner vernommen wurde:

Unter der Überschrift „1. Erledigung der vereinbarten Einvernahme verschiedener Zeugen gemäß Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 27.12.2012 und 04.01.2013“ wird ausgeführt: „Oberstaatsanwalt Dr. Meindl und Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Pfaller haben soweit möglich die Einvernahmen der Zeugen durchgeführt. (...) Nach hiesiger Einschätzung dürfe die Anhörung der Zeugin [Heinemann] im Hinblick auf die umfassenden Angaben des Vorsitzenden Richter am Landgericht a.D. Brixner nicht mehr erforderlich sein.“ Außerdem wird unter dem Punkt „2. Abschrift des beabsichtigten Wiederaufnahmeantrags (Anlage)“ darauf hingewiesen, dass „Dr. Meindl mit erheblichem Zeitaufwand die neuen Erkenntnisse aus den durchgeführten Anhörungen in den mit Erstbericht vorgelegten Antrag eingearbeitet“ hat.

Zuletzt wurde auf die Dringlichkeit einer möglichst unverzüglichen Einreichung des Wiederaufnahmeantrags bei Gericht hingewiesen.³³⁷ Dieses Schreiben ging samt Wiederaufnahmeantrag vom Februar 2013 am 07.02.2103 per Boten bei Dr. Seitz³³⁸ im Ministerium ein.

dd) 06.02.2012: *Weiterhin Rechtsbeugung als Wiederaufnahmegrund*

Dieser **Antrag vom 06.02.2013** stützt sich auf folgende **Wiederaufnahmegründe**:

Auf das Ärztliche Attest vom 03.06.2002 und die verfälschten Strafanträge nach § 359 Nr. 1 StPO (Unechte, verfälschte Urkunde).

Auf Neue Tatsachen nach § 359 Nr. 5 stop, und zwar auf das ärztliche Attest sowie die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath, (Attest,

³³⁶ Akte 34 (Dienstliche Erklärungen vom 30.11. und 05.12.; Protokoll der Zeugenvernehmung vom 29.01.2013)

³³⁷ Akte 39a

³³⁸ Akte 39 a auf dem Schreiben des LOStA Böhm vom 06.02.13 ist handschriftlich vermerkt „Per Boten erhalten 7.2.“ Kürzel von MR Seitz.

Aussage Braun) sowie neue Tatsachen im Zusammenhang mit der Anordnung der Maßregel nach § 63 StGB, nämlich die verfassungswidrige Erlangung der Befundtatsachen, die unzulässige Befassung mit und die unzulässige Verwendung von Anknüpfungstatsachen trotz fehlendem Eröffnungsbeschluss, die teilweise Bestätigung der Angaben des Verurteilten durch den Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank, die teilweise Bestätigung der Angaben des Verurteilten durch die Ermittlungen der Steuerfahndung des FA Nürnberg-Süd, die Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte sowie die Exploration des Verurteilten durch Dr. med. Simmerl.

Außerdem bestehen danach Wiederaufnahmegründe nach § 359 Nr. 3 StPO – Rechtsbeugung- in mehrerlei Hinsicht: in Bezug auf die Eröffnung des Unterbringungsbeschlusses vom 01.02.06, den Umgang mit dem Einspruch des Herrn Mollath gegen diesen Beschluss, den Umgang mit dem Antrag auf Entlassung aus dem BKH Bayreuth des Herrn Mollath vom 14.4.06, die Nichtverbescheidung verschiedener rechtserheblicher Anträge/Beschwerden des Herrn Mollath sowie die Nichtvorlage der Beschwerden gegen die Ablehnung des beantragten Wechsels des Pflichtverteidigers.

In diesem Antrag wurden bereits die Zeugenaussagen von Herr Kummer und Herr Schreiber in ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 16.01.2013 dargestellt, ebenso die Aussage des Zeugen Brixner vom 29.01.2013.

Dieser Antrag entsprach nach Aussage des Zeugen Nerlich auch der damaligen Meinung des Herrn Dr. Meindl. Er sei kein reines Arbeitspapier mehr gewesen, sonst hätte man schlecht einen Begleitbrief schreiben können, in dem man darum bitte, den Antrag einreichen zu dürfen. Auf explizite Nachfrage bestätigte er nochmals ausdrücklich, dass Dr. Meindl den Antrag so einreichen wollte.³³⁹

Der Antrag vom Februar 2013 sei, so Herr Gramm vor dem Untersuchungsausschuss kurz mit der Ministerin besprochen worden.³⁴⁰ Laut Aussage der Ministerin dauerte die Besprechung möglicherweise eine Stunde, vielleicht auch länger.³⁴¹

Herrn Gramm zufolge habe Herr Dr. Seitz bei der Besprechung, zu der es wiederum keinen Aktenvermerk geben soll, die darin enthaltenen Rechtsbeugungsvorwürfe zur Sprache gebracht. So führt dann Herr Gramm vor dem Untersuchungsausschuss zu der Frage, warum dieser Antrag nicht zeitnah eingereicht wurde, aus:

³³⁹ Protokoll vom 06.6.13, S. 130f. (Zeuge Nerlich)

³⁴⁰ Protokoll vom 10.6.13, S. 47 (Zeuge Gramm)

³⁴¹ Protokoll vom 14.06.2013, S. 69 (Zeugin Dr. Merk)

„Uns und dem Herrn Nerlich ist aufgefallen, dass der Herr Brixner zu diesen Vorwürfen zu diesem Zeitpunkt nicht vernommen worden war. Wir haben es als unsere, nicht als unsere, sondern als Aufgabe der Staatsanwaltschaft angesehen, dass man, bevor man einem Vorsitzenden Richter, der 30, 40 Berufsjahre seinen Dienst verrichtet hat, den schwersten Vorwurf macht, den man ihm machen kann, nämlich einen vorsätzlichen Rechtsbeuger nennt, dass man diesem wenigstens vorher die Gelegenheit zur persönlichen zeugenschaftlichen Stellungnahme gibt. Dies ist dann geschehen. Der Herr Brixner ist nach meinen Informationen dann als Zeuge vernommen worden.“³⁴²

Gramm wiederholte später, dass man einen elementaren Vorwurf der Rechtsbeugung nur nach persönlicher und gründlicher Vernehmung erheben könne, denn das gebiete der Grundsatz des rechtlichen Gehörs.³⁴³

Allerdings war Herr Brixner, wie bereits ausgeführt, schon am 29.01.2013 als Zeuge vernommen worden. Das ergibt sich direkt aus dem Wiederaufnahmeantrag vom 06.02.2013, der dem Ministerium bei dieser Besprechung vorlag und in dem auf die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen Brixner Bezug genommen wird.³⁴⁴ Außerdem ergibt sich die durchgeführte Zeugeneinvernahme aus dem bereits zitierten Schreiben des LOStA Böhm an Generalstaatsanwalt Nerlich vom 06.02.2013. Dieses Schreiben ging am 07.02.2013 im Ministerium ein und war bei der Besprechung somit bekannt.

Aus diesen beiden Punkten ergibt sich eindeutig, dass die durchgeführten Anhörungen in den Antrag bereits eingearbeitet wurden.

Dem Untersuchungsausschuss sollte damit in dreierlei Hinsicht ein Märchen aufgetischt werden.

Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Antrag von Anfang Februar und dem eingereichten Antrag vom 18.03.2013 habe ihren Grund in der dringend nachzuholenden Vernehmung von Herrn Brixner. Das ist falsch. Herr Brixner war am 08.02.2013 bereits vernommen und wurde auch nicht erneut vernommen.

Die erneute Vernehmung sollte dann wohl auch eine Begründung gegenüber dem Untersuchungsausschuss liefern, warum am Ende keiner der Rechtsbeugungsvorwürfe Bestand haben konnte. Die erneute Vernehmung gab es aber nicht und war somit auch nicht der Grund für das „Eindampfen“.

³⁴² Protokoll vom 10.6.13, S. 32 (Zeuge Gramm)

³⁴³ Protokoll vom 10.6.13, S. 48 (Zeuge Gramm)

³⁴⁴ Akte 41 (Antrag auf Wiederaufnahme vom 06.02.2013)

Und drittens sollte der Untersuchungsausschuss glauben, Gehör sei zu gewähren, weil Herrn Brixner massive Konsequenzen gedroht hätten. Auch das ist falsch. Wegen der bereits eingetreten Verjährung drohen Herrn Brixner weder strafrechtliche noch dienstaufsichtsrechtliche Konsequenzen.

Zu befürchten ist allenfalls eine Verurteilung durch die Öffentlichkeit. Die würde aber wiederum auf die Justiz an sich zurückfallen. Daher erscheint es logisch, dass nicht sein kann, was nicht sein darf und daher der Antrag um die Rechtsbeugung „eingedampft“ werden musste.

Mit Schreiben vom 22.02.2013 wies LOStA Böhm den GStA Nerlich eindringlich darauf hin, dass eine Entscheidung über die Einreichung eines Antrags möglichst schnell erfolgen sollte:

„Ansonsten wäre die StA nur passiver Zuschauer. Ein möglicherweise erfolgreicher Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers würde aber dann bedeuten, dass ein „rechtswidriger Zustand“, der ja mit einer fortdauernden Freiheitsentziehung verbunden ist, einzig und allein aufgrund der Verteidigung beendet wurde. Der Staatsanwaltschaft bleibe dann der Vorwurf nicht erspart, nichts dafür getan zu haben. (...) Im Übrigen fühlen wir uns der Weisung der Justizministerin vom 30.11.2012, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen, verpflichtet, zumal unsere Prüfung tragfähige Wiederaufnahmegründe ergeben hat. (...) Diesem Auftrag sind wir von unserer Seite aus nachgekommen, am 06.02.2013 wurde erneut ein kompletter Wiederaufnahmeantrag mit sämtlichen Unterlagen mit dem Dienstwagen übersandt. Es darf in der Öffentlichkeit auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg mit der Erledigung ihres Auftrags in Verzug geraten ist. Die Prüfungen sind hier abgeschlossen.“³⁴⁵

Diese Prüfung erfolgte dann auch durch den Generalstaatsanwalt Nerlich. Dieser fertigte am 04.03.2013 eine Stellungnahme zu dem Antrag aus Regensburg, aber auch zu dem bereits eingereichten Wiederaufnahmeantrag von Herrn Dr. Strate.

ee) Der Wiederaufnahmeantrag „light“

Bereits am 22.02.2013 informierte Herr Generalstaatsanwalt Nerlich das Ministerium über die Berichte des LOStA Böhm vom 06.02.2013 zur erfolgten Zeugeneinvernahme (hierüber war das Ministerium schon am 07.02.2013 informiert, s.o.) und vom 20.2.2013 zum mittlerweile eingelegten Wiederaufnahmeantrag des Verteidigers, Herrn Dr. Strate.³⁴⁶

³⁴⁵ Akte 41 (Schreiben StA Regensburg an GStA vom 22.02.2013)

³⁴⁶ Akte 39b (Schreiben GStA an StMJV vom 22.02.2013)

Am 04.03.2013 übermittelte Herr Nerlich eine Stellungnahme³⁴⁷ zum Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg. Ausweislich dieser Stellungnahme hält Herr Nerlich lediglich zwei Wiederaufnahmegründe für gegeben, nämlich „*das verfälschte ärztliche Attest von Frau Dr. med. Reichef*“ und die „*Angaben des Zahnarztes Braun*“. „*Alle anderen Wiederaufnahmegründe, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg erwogen werden, halte ich für nicht gegeben.*“

Insbesondere ist Herr Nerlich der Ansicht, dass die Wiederaufnahmegründe des § 359 Nr. 3 nicht vorliegen. Eine fundierte rechtliche Prüfung lassen die Ausführungen in dem Schreiben vom 04.03.2013 nicht erkennen. Herrn Nerlichs Ausführungen nehmen zu den Anforderungen für die Annahme einer Rechtsbeugung allein Bezug auf eine einzelne Randnummer des Standardkommentars von Thomas Fischer, in der die gängige Meinung der Rechtsprechung zur „Einschränkung des Tatbestands“ ausgeführt wird. Bereits bei Fischer findet sich jedoch in den unmittelbar folgenden fünf Randnummern eine breite „Kritik“ an dieser Rechtsprechung.³⁴⁸ Mit dieser setzt sich Herr Nerlich in keiner Weise auseinander. Sie beansprucht aber bereits Geltung für die Subsumtion einzelner Rechtsverstöße. Vollkommen unbeleuchtet bleibt so in der Stellungnahme von Herrn Nerlich auch, ob die einschränkende Annahme der Rechtsprechung auch für den Fall Anwendung finden kann, wenn wie hier nicht nur ein einzelner Rechtsverstoß, sondern eine ganze Vielzahl von Verstößen zu konstatieren ist.

Außerdem führt Herr Nerlich aus, dass die bayerischen Finanzbehörden die Behauptung Herrn Mollaths gerade nicht bestätigen.

*„In Wirklichkeit war es hier so, dass Herr M. ohne jedes konkrete Wissen und ohne irgendwelche Belege wahllos Kunden seiner Frau und deren Kollegen als Steuerstraftäter bezeichnet hat. Dieser Umstand ist im Gegenteil eher ein Beleg für ein wahnhaftes Verhalten.“*³⁴⁹

Der Zeuge Dr. Meindl sagte im Untersuchungsausschuss aus, er kenne diese Stellungnahme nicht.³⁵⁰ Dagegen erklärte der Zeuge Nerlich, seine Stellungnahme vom 04.03.2013 habe er selbstverständlich intern dem Dr. Meindl zugeschickt, damit er sich mit der Stellungnahme auseinandersetzen könne.³⁵¹ Auf Nachfrage erklärte er, er würde sagen, die Stellungnahme sei persönlich übergeben worden, er glaube die Aussage, Meindl habe sie nicht bekommen, nicht.³⁵²

³⁴⁷ Akte 42 (Stellungnahme GStA vom 04.03.2013)

³⁴⁸ Fischer, Kommentar zum StGB, § 339, Rn. 15 ff

³⁴⁹ Akte 42 (Stellungnahme von Herrn Nerlich vom 04.03.2013, S. 8)

³⁵⁰ Protokoll vom 06.06.2013, S. 94 (Zeuge Dr. Meindl)

³⁵¹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 138 (Zeuge Nerlich)

³⁵² Protokoll vom 06.06.2013, S. 143f. (Zeuge Nerlich)

Das wirft ein seltsames Licht auf die Genese dieses Wiederaufnahmeantrages „light“.

Am 08.03.2013 informierte Dr. Seitz in einer Email seinen Kollegen, die Herren Grauel, Gramm, Schön, Mödl, Krames über ein Gespräch vom selben Tag zwischen dem Generalstaatsanwalt Nerlich und den Sachbearbeitern des Wiederaufnahmeantrags (LOStA Kimmel, LOStA Wenny und OStA Meindl). Danach einigte man sich offensichtlich auf nur zwei Wiederaufnahmegründe, allerdings wurde eine künftige Ergänzung, u.a. zur Rechtsbeugung vorbehalten. Herr Brixner sollte zu drei Punkten vernommen werden, offen blieb, ob mit dem Wiederaufnahmeantrag zugleich ein Antrag auf vorläufige Freilassung gestellt werden soll.³⁵³

Der Zeuge Nerlich erläuterte hierzu, dass bezüglich der Wiederaufnahmegründe rund um die Rechtsbeugungstatbestände Herr Dr. Meindl geäußert habe, er müsse sich das noch mal durch den Kopf gehen lassen, er habe ihre Argumente jetzt verstanden und neige dazu, aber er muss sich das überlegen. Mitte März habe Herr Dr. Meindl dann mitgeteilt, dass diese Dinge sich jetzt durch den Kopf gehen lassen und er teile jetzt ihre Meinung, dass man sich auf diese drei Wiederaufnahmegründe stütze.³⁵⁴

Auf Grundlage der Stellungnahme Nerlichs vom 04.03.2013 und des Antrags von Dr. Meindl habe man an diesem Tag noch offen gelassen, welcher Antrag eingereicht werde.³⁵⁵

Die Ministerin behauptete in ihrer Zeugenvernehmung, sie wissen von dem Vorgang zum 08.03.2013 nichts, mit ihr sei selbstverständlich nicht über eine vorläufige Freilassung von Herrn Mollath gesprochen worden.³⁵⁶

Dies erscheint nicht glaubwürdig. Die Angelegenheit war eine einmalige Weisungssache, die unter scharfer Beobachtung des Landtags und der Öffentlichkeit stand. Die Ministerin will selbst nicht informiert sein, während ihre engsten Mitarbeiter darüber informiert waren.

Nach der Gesprächszusammenfassung von Herrn Dr. Seitz sollte Herr Brixner noch zu drei Punkten vernommen werden.

Allerdings hatte Herr Brixner ja bereits umfassend ausgesagt. Von einer zweiten Zeugenvernehmung wurde von den Zeugen im

³⁵³ Akte 39b (Email Dr. Seitz vom 08.03.2013)

³⁵⁴ Protokoll vom 06.06.2013, S. 128 (Zeuge Nerlich)

³⁵⁵ Protokoll vom 06.06.2013, S. 138 (Zeuge Nerlich)

³⁵⁶ Protokoll vom 14.6.13, S. 46 (Zeugin Dr. Merk)

Untersuchungsausschuss auch nicht gesprochen, sondern immer nur davon, dass Herr Brixner überhaupt vernommen werden sollte.

Am 18.3.2013 um 14.20 Uhr reichte die Staatsanwaltschaft Regensburg ihren Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten Gustl Ferdinand Mollath beim LG Regensburg ein³⁵⁷ und informierte den Generalstaatsanwalt am 28.03.2013 darüber schriftlich.

Der eingereichte Antrag stützt sich nur noch auf § 359 Nr. 1 StPO bezüglich des Ärztlichen Attests und neue Tatsachen und Beweismittel nach § 359 Nr. 5 StPO bezüglich des Ärztlichen Attest, der Glaubwürdigkeit von Petra Mollath und die Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte.

Bezüglich des Vorwurfs der Rechtsbeugung stellte der Zeuge Dr. Meindl im Ausschuss klar, sei es ein Problem gewesen, dass es keinerlei rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Amtspflichtverletzung Brixners gegeben habe und dass damit das Problem des Nachweises bestand. Deshalb habe man sich auf werthaltige Wiederaufnahmegründe gestützt. Eine Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft habe es nicht gegeben. Das Ganze sei im Wege einer Kommunikation gegangen und mit dem Ministerium selbst habe er keinen Kontakt gehabt.³⁵⁸

Als sogenannten „harten Verstoß“, würde er zwar die verzögerte Eröffnung des Unterbringungsbeschlusses werten.³⁵⁹ Eine Rechtsbeugung sei jedoch nicht nachweisbar und deshalb komme sie im eingereichten Wiederaufnahmeantrag nicht vor.³⁶⁰ In Bezug auf den Entwurf ohne Datum, vermutlich vom 06.02.2013 habe er lediglich alle in Betracht kommenden Wiederaufnahmegründe „hineingepackt“ und hätte man vonseiten des Ministeriums oder der Generalstaatsanwaltschaft gesagt, der Antrag solle so eingereicht werden, hätte er deutlich gemacht, dass er nicht dahinterstehe.³⁶¹

Wenn er einmal die Urteilsurkunde außer Acht ließe und nur von prozessualen Auffälligkeiten sprechen wolle, dann würde eine Hand für die Anzahl der Verstöße nicht ausreichen, drei würde man aber nicht benötigen.³⁶²

³⁵⁷ Akte 42

³⁵⁸ Protokoll vom 06.06.2013, S. 52f. (Zeuge Dr. Meindl)

³⁵⁹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 65f. (Zeuge Dr. Meindl)

³⁶⁰ Protokoll 06.06.2013, S. 68 (Zeuge Dr. Meindl)

³⁶¹ Protokoll 06.06.2013, S. 75 (Zeuge Dr. Meindl)

³⁶² Protokoll 06.06.2013, S. 113 (Zeuge Dr. Meindl)

Eine Weisung bezüglich der Streichung eines Wiederaufnahmegrunds habe es nicht gegeben.³⁶³

Herr Dr. Meindl revidiert damit seine ursprünglich vertretene Auffassung über die Rechtsbeugung begründungslos, was nur mit seiner Weisungsgebundenheit zu erklären ist.

Der Bericht der Regierungsparteien schließt sich nun für seine eigene Bewertung dieser Frage der späteren Äußerung von Herrn Dr. Meindl an und erweckt damit den Verdacht, ebenfalls weisungsgebunden zu sein oder im vorausseilenden Gehorsam zu berichten.

Die Ministerin führte aus: *„Ich habe meinem Haus immer vorgegeben, dass es eine Einflussnahme des Justizministeriums auf den Wiederaufnahmeantrag nicht gibt. Das können Sie auch schriftlich in den Akten feststellen.“*³⁶⁴

Hierzu findet sich in den Akten ein am PC verfasster Vermerk ohne Datum und erkennbaren Aussteller mit dem Inhalt:

*„Heute fand eine Besprechung in Sachen Mollath statt, an der neben Frau Staatsministerin Herr AL E Dr. Seitz, Frau AL C Ehrh, Herr Grauel (Referat E4), Herr Krames (Referat E 3), der Persönliche Referent Herr Geiger und ich teilgenommen haben. Herr Dr. Seitz berichtete zunächst über den Stand des Verfahrens. Danach hat GenStA Nerlich heute einen Bericht der Staatsanwaltschaft Regensburg im Wiederaufnahmeverfahren³⁶⁵ übersandt; eine Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft liegt noch nicht vor. In Abteilung E wurde der Bericht noch nicht umfassend geprüft, sondern cursorisch gesichtet. Festzustellen sei, dass schon aus Gründen der Gewährung rechtlichen Gehörs noch zwei Zeugen vernommen werden müssten (Frau Maske und Herr Brixner). Im Laufe der nächsten Woche wird Herr Generalstaatsanwalt Nerlich das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen. Frau Staatsministerin wies darauf hin, dass sich das StMJV nicht in die Angelegenheit einmischen, sondern absolute Zurückhaltung üben werde. Eine inhaltliche Einflussnahme finde nicht statt.“*³⁶⁶

Unter dem Text findet sich handschriftlich ein Kürzel und vermutlich „7/2“.

Es ist bemerkenswert, dass sich die eingangs genannten Vorwürfe der Rechtsbeugung aus den Entwürfen nicht mehr im dem tatsächlich ein-

³⁶³ Protokoll 06.06.2013, S. 113 (Zeuge Dr. Meindl)

³⁶⁴ Protokoll vom 14.6.13, S. 28f. (Zeugin Dr. Merk)

³⁶⁵ Rechtschreibfehler im Original

³⁶⁶ Akte 24 (Vermerk vermutlich vom 07.02.2013)

gereichten Wiederaufnahmeantrag der Regensburger Staatsanwaltschaft finden.

Aufmerken lässt die Tatsache, dass Oberstaatsanwalt Dr. Meindl die Vorgänge, die er zuvor als Rechtsbeugung und Vertuschung eben dieser Straftat als Rechtsbeugung bezeichnete, nun kleinschreibt bzw. kleinredet mit Bemerkungen wie „*nicht ausreichende Sorgfalt*“ oder „*im damaligen Verfahren wurden einige prozessuale Normen nicht ganz eingehalten*“.³⁶⁷

Diese Verwunderung gilt insbesondere für die Tatsache, dass der Unterbringungsbefehl Herrn Mollath entgegen §§ 126 a, 115 StPO nicht wie vom Gesetz gefordert unverzüglich, sondern erst Wochen später von einem Richter eröffnet wurde.

Der Bericht der Regierungsfractionen beginnt nun wie im Übrigen auch das Statement der Ministerin vor dem Untersuchungsausschuss,³⁶⁸ unmittelbar mit der Betonung der Wichtigkeit des Freiheitsgrundrechtes, das nur durch richterliche Entscheidungen eingeschränkt werden dürfe. Wenn man dieses Bekenntnis so ernst nimmt, dass man es an den Beginn seiner Ausführungen stellt, dann hätte man erwarten dürfen, dass zumindest ein Bedauern über diesen massiven Verfahrensfehler, den Herrn Mollath erleiden musste, geäußert wird, anstatt monoton zu verkünden, es sei alles richtig gemacht worden.

Vertreter der Staatsanwaltschaft und auch des Justizministeriums einschließlich Ministerin Dr. Merk wollten im Untersuchungsausschuss glauben machen, dass es ein gänzlich unspektakulärer Vorgang gewesen sei, den Wiederaufnahmeantrag im undokumentierten „Dialog“ zwischen den Regensburger Staatsanwälten und der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft sowie auch partiell zwischen letzterer und dem Bayerischen Justizministerium deutlich abzuändern.

Auch wurde suggeriert, dass es sich bei den zuvor gelieferten Varianten des Wiederaufnahmeantrages um eine Art von „Stoffsammlung“ bzw. um „Entwürfe“ gehandelt hätte. Selbstredend hieß und heißt es seitens des Ministeriums und der Ministerin, dass „sich das StMJV nicht in die Angelegenheit einmische, sondern absolut Zurückhaltung üben werde. Eine inhaltliche Einflussnahme finde nicht statt.“

ff) *Fazit zur Genese: weil nicht sein kann, was nicht sein darf*

Diese Aussagen überzeugt nicht. Die Genese des Wiederaufnahmeantrags „light“ bleibt ein Rätsel, das sich jedoch am plausibelsten mit folgenden Erwägungen lösen lässt.

³⁶⁷ Protokoll vom 06.06.2013, S. 51 (Zeuge Dr. Meindl)

³⁶⁸ Protokoll vom 14.06.2013, Seite 4 (Zeugin Dr. Merk)

Der Wiederaufnahmeantrag von Seiten der Staatsanwaltschaft Regensburg durfte all das nicht enthalten, was auf ein Versäumnis der Justiz und insbesondere auf ein Versäumnis des Ministeriums hindeuten hätte können.

Es ist kein Wunder, dass Herr Dr. Meindl sich von seiner vorgesetzten Behörde der Generalstaatsanwaltschaft „überzeugen“ ließ. Und es ist auch kein Wunder, dass die Generalstaatsanwaltschaft wiederum wusste, was ihre vorgesetzte Behörde, das Justizministerium – auch ohne Weisung – von ihr erwartete und auch lieferte. Die Stellungnahme vom 04.03.2013, die alles „eindampfte“, was auf ein Versagen von Justiz und insbesondere des Justizministeriums hätte hindeuten können.

Unbeanstandet bleiben durften daher als Wiederaufnahmegründe im weiteren Sinne das gefälschte Attest und die Aussage von Herrn Dr. Wörthmüller. Hier hatten sich die Verantwortlichen noch nicht vergaloppiert.

aaa) *Keine Rechtsbeugung*

Jegliche Rechtsbeugung durfte es aber in dem Wiederaufnahmeantrag nicht geben. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf.

Das erklärt die beschriebene kümmerliche und ignorante Auseinandersetzung mit dem Tatbestand der Rechtsbeugung. Diese ist geradezu unverständlich, wenn man sich die Vielzahl von Fehler ansieht. Das sind allein im Verfahren zwischen 5 und 15. Zusätzlich enthält aber auch das Urteil derart viele und gravierende Fehler, dass sogar Herr Nerlich nicht mehr von „Flüchtigkeitsfehlern“ sprechen mag.³⁶⁹

Das erklärt dann auch, warum es im Ministerium dazu keine eigenen Überlegungen in schriftlicher Form gegeben haben soll.

Für den Bericht der Regierungsparteien dagegen ist der Schwund der Rechtsbeugung dagegen ganz einfach. Eine Rechtsbeugung konnte Herrn Brixner „*unter Berücksichtigung des Inhalts seiner Vernehmung gerade nicht nachgewiesen werden*“.

Damit setzt sich der Bericht jedoch in Widerspruch zu seinen eigenen Aussagen, die er nur wenige Zeilen vor dieser Feststellung trifft. Maßstab für die Suche nach möglichen Wiederaufnahmegründen solle der hinreichende Tatverdacht sein, wie er zur Anklageerhebung erforderlich sei.

³⁶⁹ Protokoll vom 06.06.2013, S. 130 (Zeuge Nerlich)

Unter dieser Prämisse war aber die Eliminierung der Rechtsbeugung aus dem Wiederaufnahmeantrag wegen des mangelnden Tatnachweises nicht zu rechtfertigen.

Oder möchte der Bericht mit seinem folgenden Verweis auf die Einstellung der Strafanzeigen gemäß § 152 Abs. 2 StPO von Herrn Dr. Strate gegen Herrn Brixner und Herrn Dr. Leipziger vom April 2013 sagen, dass der wohl von Herrn Dr. Meindl zunächst gesehene hinreichende Tatverdacht für eine Rechtsbeugung, damit rückwirkend auf null geschrumpft sein muss?

Weil nicht sein kann, was nicht sein darf.

bbb) *Keine Bedeutung des HypoVereinsbank-Berichts*

Der HypoVereinsbank-Bericht, der solange zurückgehalten worden war und aufgrund von Versäumnissen erst Ende 2012 an die für die Strafvollstreckung zuständige Staatsanwaltschaft und Gericht gelangte, musste als neue Tatsache ausscheiden.

Ebenso die Tatsache, dass nunmehr eine ganze Reihe von Steuerermittlungen infolge der Anzeigen von Herrn Mollath aufgenommen wurden. Dieses Versäumnis der Staatsanwaltschaft durfte nicht zusätzlich zur öffentlichen Diskussion Eingang in einen Wiederaufnahmeantrag finden.

ccc) *Und der Zeuge Braun? Herr Dr. Meindl setzt sich durch – ein Hoffnungsschimmer in einem sonst hoffnungslosen Fall*

Zu den Angaben von Herrn Braun führte Herr Nerlich in seiner Stellungnahme vom 04.03.2013 noch aus, dass er diese für wenig glaubhaft halte.

„Die Angaben des Zeugen Braun enthalten zweifellos neue Tatsachen. Das Problem dieser Aussage liegt in der Glaubwürdigkeit des Zeugen.(...) Letztlich muss man auch sehen, dass die schriftlichen Angaben des Zahnarztes Braun eingebettet sind in weitschweifige Erklärungen zum Thema Rennsport, Ferrari und vieles mehr. Insgesamt wirkt die Aussage Braun konstruiert.“³⁷⁰

Das ist aus der oben beschriebenen Linie auch konsequent, denn schließlich hatte das Justizministerium, wie beschrieben, bei der Bearbeitung der Schreiben von Herrn Braun versagt.

Dass sich Herr Dr. Meindl hier mit seiner Auffassung durchsetzte, ist zu begrüßen.

³⁷⁰ Akte 42 (Stellungnahme von Herrn Nerlich vom 04.03.2013, Seite 2)

Es gibt also noch Hoffnung in einem Fall, in dem der Beobachter an vielen Stellen die Hoffnung und den Glauben an die Rechtsstaatlichkeit verlieren kann.

C. ZUSAMMENFASSUNG

1. Der Untersuchungsausschuss musste zahlreiche und gravierende Fehler aller beteiligten Behörden feststellen. Es hat sich daher bestätigt, dass die Einsetzung des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung des Sachverhalts dringend erforderlich war.
2. Die Staatsanwaltschaft hat trotz konkreter Anhaltspunkte in den Strafanzeigen Herrn Mollaths nicht einmal Vorermittlungen durchgeführt, obwohl ihr das möglich gewesen wäre. Eine ordnungsgemäße Prüfung ist nicht erkennbar. Eine kritische Überprüfung der Entscheidungen durch die Generalstaatsanwaltschaft oder das Ministerium hat nicht stattgefunden.
3. Die Verteidigungsschrift Mollaths enthält den klaren Hinweis, dass die Hypo-Vereinsbank ihre interne Revision eingeschaltet hat, trotzdem hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth diesen 2003/2004 nicht angefordert. Auch im Rahmen der fachaufsichtlichen Überprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Justizministerium ist das nicht aufgefallen oder es wurde ignoriert.
4. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat 2004 die Anzeige von Herrn Mollath vom Dezember 2003 nicht an das zuständige Finanzamt weitergeleitet, obwohl dies nach § 116 AO angezeigt gewesen wäre. Auch die Verteidigungsschrift mit entscheidenden Unterlagen wurde weder 2004 noch 2012 weitergeleitet und musste erst vom Finanzamt selbst angefordert werden.
5. Die Staatsanwaltschaft hat gegen ihre Pflicht zur Objektivität verstoßen. Während die Anzeigen von Herrn Mollath nicht ernsthaft geprüft wurden, wurden Anzeigen gegen ihn sehr wohl weiterverfolgt und angeklagt. Die Staatsanwaltschaft hat auch noch im Strafverfahren gegen Herrn Mollath einseitig zu seinen Lasten ermittelt. Die Glaubwürdigkeit seiner damaligen Frau wurde nicht angezweifelt, obwohl bekannt sein hätte müssen, dass sie bereits im Februar 2002 ihre Stelle verloren hatte.
6. Der Staatsanwaltschaft wäre als „Wächterin des Gesetzes“ in allen Verfahrensstadien zur Gerechtigkeit und Objektivität verpflichtet gewesen. Gegen Herrn Mollath wurden bereits die Ermittlungen einseitig geführt, gegen Verfah-

rensfehler des Gerichts wurde nichts zu Gunsten von Herrn Mollath unternommen. Das ernsthafte Erforschen der Anzeigen von Herrn Mollath hätte aber die Glaubwürdigkeit von seiner damaligen Frau erschüttern können. Staatsanwaltschaften entsprechen ihrer Rolle nur, wenn sie sich allen gesetzeswidrigen Vorgehensweisen verweigern und gegen Urteile, die auf wesentlichen Gesetzesverstößen beruhen, Rechtsmittel einlegen. Dies ist weder im Verfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg noch vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth geschehen.

7. Bei der Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags hat die Staatsanwaltschaft Regensburg gründlich und objektiv gearbeitet. Allerdings hat Generalstaatsanwalt Nerlich dafür gesorgt, dass alle Wiederaufnahmegründe, die ein Versagen der Justiz bedeutet hätten, aus dem Antrag entfernt wurden. Dass sich das Ministerium hier herausgehalten haben will, ist nicht glaubhaft. Es hätte im Interesse des Rechtsstaats und auch einer vernünftigen Fehlerkultur in der Justiz gelegen, die von der Staatsanwaltschaft Regensburg herausgearbeiteten Rechtsbeugungen in den Wiederaufnahmeantrag aufzunehmen.
8. Die Ausführungen des Präsidenten des Landesamts für Finanzen gegenüber dem Landtag waren abstrus und entsprachen in mehreren Punkten nicht den Tatsachen. Der Präsident hat auch im Untersuchungsausschuss die Ausübung des Kontrollrechts des Parlaments nicht in geeigneter Weise unterstützt.
9. Die Regierung hätte die Pflicht gehabt, das Aufklärungsbemühen des Untersuchungsausschuss zu unterstützen. Entgegen dieser Pflicht hat sich der Präsident des Landesamtes hinter dem Steuergeheimnis verschanzt, ohne eine nähere und nachvollziehbare Begründung hierfür zu präsentieren.
10. Die Finanzbehörden haben viel zu spät Ermittlungen aufgenommen. Die Aussage des Richter Brixners gegenüber den Finanzbehörden war neben der Arbeitsüberlastung und der Absicht, wertvolle Ressourcen für „größere Fälle“ zu schonen, ursächlich dafür, dass 2004 keine Ermittlungen erfolgten. Der Stempel „Spinner“ wurde nicht hinterfragt und hat auch in 2010 und sogar bis heute dafür gesorgt, dass Herr Mollath nicht ernst genommen wurde.
11. Die Verteidigungsschrift mit entscheidenden Unterlagen (u.a. Buchungsanordnungen, Vermögens- und Anlageverzeichnisse) wurde weder 2003 vom Finanzamt Nürnberg noch 2010 vom Finanzamt Bayreuth angefordert, obwohl Herr Mollath in seiner Anzeige darauf hinwies. Somit blieb unerkannt, dass die HVB die interne Revision eingeschaltet hatte.
12. Die Ermittlungen, die 2012 endlich aufgenommen wurden, hätten schon viel früher aufgenommen werden können. Die Anzeige aus 2003 und die Verteidi-

gungsschrift hätte ausgereicht, um Ermittlungen aufzunehmen. Heute steht fest, dass die Angaben von Herrn Mollaths weitgehend zutrafen, weswegen nun über zwanzig Verfahren geführt werden und bereits Razzien bei zwei Banken stattfanden. Die Ermittlungen betreffen Steuerpflichtige, welche von Herrn Mollath bereits 2003 benannt worden waren. Diese Tatsache und die Tatsachen, dass einige der Verfahren bereits mit Strafbefehlen abgeschlossen werden konnten und dass es daneben in mindestens zwei Fällen zu strafbefreienden Selbstanzeigen gekommen ist, belegen, dass die Anzeigen von Herrn Mollath eben nicht substanzlos waren.

13. Es gab bereits in 2003 deutliche Hinweise in den Unterlagen von Herrn Mollath auf den Revisionsbericht, denen jedoch nicht nachgegangen wurde.
14. Der Revisionsbericht enthält jedoch keine neuen Tatsachen, die für die Aufnahme der Ermittlungen in 2003/2004 notwendig gewesen wären. Er enthält eine Bestätigung von Herrn Mollaths damaligen Angaben. Er ist heute insoweit relevant, als sich mit ihm die Theorie vom Spinner bzw. Wahn, die die Untätigkeit rechtfertigen sollte, nicht aufrechterhalten lässt.
15. Noch immer wirkt sich allerdings der Stempel „Spinner“ für Herrn Mollath aus. So wird er auch in den aktuellen Ermittlungen der Steuerfahndung nicht als Zeuge befragt.
16. Herr Mollath wurde trotz der großen Anzahl an Vorgängen in verschiedensten Behörden und Referaten über zehn Jahre hinweg nie persönlich angehört, obwohl er in unzähligen Schreiben inständig darum bat. Es kann als Sternstunde des Parlaments gelten, dass Gustl Mollath am 11.06.2013 auf Antrag der Oppositionsfractionen vom Untersuchungsausschuss öffentlich angehört wurde. Erstmals hat sich damit eine staatliche Institution ernsthaft mit der Position Herrn Mollaths auseinandergesetzt.
17. Die fachaufsichtliche Kontrolle im Justizministerium hat doppelt versagt. Mögliche Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung wurden nicht vorgenommen, obwohl das Ministerium schon in 2004 alle notwendigen Unterlagen vorliegen hatte. Die Fachaufsicht wurde 2005 sogar komplett verweigert, indem Herr Mollath an die Behörde zurückverwiesen wurde, gegen die sich seine Beschwerde richtete. Für Herrn Mollath wurde Entlastendes schlicht ignoriert und Ermittlungen zu seinen Gunsten wurden nicht vorgenommen.
18. Die Stellungnahme des Ministeriums gegenüber dem Landtag im Rahmen der Eingabe 2004 war unbrauchbar. Ein Hinweis auf den Inhalt der Verteidigungsschrift mit den Schreiben der Bank, den Buchungsanordnungen zu anonymen Konten oder auf Vermögensanlagenverzeichnisse fand sich darin nicht. Aufgrund der unvollständigen und einseitigen Darstellung konnte keine objektive

Kontrolle stattfinden, da die Abgeordneten nicht über die Aktenkenntnis des Ministeriums verfügen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass sich nicht alle Abgeordnete darüber bewusst sind, dass es ihnen möglich ist, die zugrundeliegenden Akten auch einzufordern (Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Petitionsgesetzes).

19. Auch in den folgenden Eingaben an den Landtag kann im Rahmen der Stellungnahme der Ministerien nicht von der Wahrnehmung der Fachaufsicht die Rede sein. Die bisherigen Entscheidungen wurden jeweils unkritisch übernommen.
20. Das Justizministerium wurde seiner Aufsichtspflicht nicht gerecht, weil Herr Braun 2011 von der Staatsanwaltschaft als Zeuge hätte vernommen werden müssen. Ermittlungen fanden überhaupt nicht statt, obwohl die Aussage Brauns im Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.03.2013 als Wiederaufnahmegrund gemäß § 359 Nr. 5 StPO gewertet wurde. Obwohl Herr Braun nicht antragsberechtigt war, wurde schon in der Abgabennachricht des Ministeriums die absurde Umdeutung in einen Wiederaufnahmeantrag vorgenommen. Außerdem wurde der Landtag nicht ausreichend über die Schreiben des Herrn Braun informiert.
21. Es ist davon auszugehen, dass der Revisionsbericht der HypoVereinsbank nicht erst am 09.11.2012 im Ministerium vorlag, sondern schon Anfang 2012. Das ergibt sich aus der Aktenlage. Die Zeugenaussagen sind deshalb als unwahr zu bewerten.
22. Es ist nicht glaubwürdig, dass bei einer historisch einmaligen Weisung keine Unterlagen im Ministerium existieren und eine eigene fundierte schriftliche Beurteilung einer Wiederaufnahme nicht vorgenommen wurde. Ebenso wenig ist die Behauptung glaubhaft, wonach man im Ministerium lange nach einem Wiederaufnahmegrund gesucht habe.
23. Die Ministerin hat von Anfang an vehement verlautbaren lassen, dass aus ihrer Sicht alles richtig gemacht worden sei. Sie hat Informationen an den Landtag und auch gegenüber der Öffentlichkeit stets einseitig und zulasten Herrn Mollaths dargestellt (vermeintliches Qualitätssiegel BGH, Verteidigungsschrift als abstruses Sammelsurium nicht ursächlich für die Unterbringung etc.). Außerdem hat sie in der Öffentlichkeit, aber auch vor dem Untersuchungsausschuss eine Reihe von juristisch sehr angreifbaren Argumentationen und Halbinformationen präsentiert (zum Anfangsverdacht, Befangenheit nur Revisionsgrund, HVB-Bericht nur Scheinkronzeugensatz etc.).
24. Der Verweis der Ministerin auf die „unabhängigen Gerichte“ und dass ihr eine Bewertung nicht erlaubt sei, wird von ihr nur vorgeschoben. Denn die Ministe-

rin hat von Anfang an sehr wohl persönliche Wertungen vorgenommen und ihre persönliche Meinung zum Fall Mollath vertreten. Verschwiegen und nicht verdeutlicht wird der Öffentlichkeit auch, dass jedes Jahr zur Fortdauer der Unterbringung eine Gerichtsentscheidung auf der Grundlage von Gutachten zu fällen ist und in diesem Verfahren die Staatsanwaltschaft mit eigenem Antrags- und Beschwerderecht auch zu beteiligen ist.

D. WEITERGEHENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die personelle Ausstattung in der Steuerfahndung, den Gerichte und Staatsanwaltschaften muss verbessert werden. Es kann nicht sein, dass aufgrund der Arbeitsüberlastung, des enormen Zeitdrucks oder des Willens, irgendwelche Statistiken zu erfüllen, derartige Fehler geschehen.
2. 56 Jahre CSU-Regierung haben Strukturen begünstigt, die einer Unabhängigen Justiz nicht zuträglich sind:
 - a) Freie Beförderungsplanstellen für Richter und Staatsanwälte werden zwar grundsätzlich aufgrund einer Ausschreibung besetzt. Das gilt aber gerade nicht für die Stellen der Richter und Staatsanwälte, die nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayRiG von der Staatsregierung ernannt werden. Das sind die Präsidenten der drei Oberlandesgerichte, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Landessozialgerichts, die Präsidenten der zwei Landesarbeitsgerichte, die Präsidenten der zwei Finanzgerichte und vor allem die drei Generalstaatsanwälte. Gerade letztere, das hat der Wiederaufnahmeantrag „light“ ja auch bestätigt, haben einen großen Einfluss auf die (Un-)Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Dabei besteht der nicht ganz unbegründete Verdacht, dass es bei diesem intransparente Verfahren bei der Besetzung der höchsten Ämter auch um politische Einflussnahme auf die Justiz geht.
 - b) Die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Beteiligungsgremien bei Personalentscheidungen in der Justiz müssen gestärkt werden. Im Konfliktfall steht dem Minister bisher stets das Letztentscheidungsrecht zu. Das bedeutet, dass im Zweifel immer der Justizminister entscheidet, wer eine Stelle erhält.
 - c) Die Justiz muss reformiert werden. In Bayerns Justiz gibt es derzeit strukturell weder institutionelle noch personelle Unabhängigkeit. Die Abhängigkeit der Karrieren von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von Entscheidungen der politischen Spitze der

zuständigen Ministerien hat auch in diesem Fall negative Auswirkungen. Sie stärkt Korpsgeist, eine mangelnde Kultur der Korrektur eigener Fehler und vor allem die Tendenz zu vorauseilendem Gehorsam.

An dieser Stelle erscheint uns eine selbstorganisierte Judikative als Verbesserung. Der deutsche Richterbund hat auf seiner Bundesvertreterversammlung im Jahr 2007 die Autonomie der Justiz zu einer zentralen Verbandsforderung erhoben und sich damit an öffentlichkeitswirksamer Stelle positioniert. Auch die Neue Richtervereinigung und die "RichterInnen/StaatsanwältInnen in Ver.di" fordern dies. Wie in fast allen anderen EU-Ländern bereits üblich, muss sich auch die bayerische Justiz endlich selbst verwalten. Personalentscheidungen sollte ein unabhängiger Richterwahlausschuss treffen.

Ein gutes Beispiel dafür, dass Selbstverwaltung funktioniert, ist das Bundesverfassungsgericht, das sich selbst verwaltet. Das Bundesverfassungsgericht steht als oberster Hüter der Verfassung selbständig und unabhängig neben den anderen Verfassungsorganen (§ 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und ist keinem Ministerium zugeordnet.

In den verschiedenen derzeit vorliegenden Modellen für eine Autonome Justiz gibt es äußerst unterschiedliche Regelungen im Hinblick auf die Staatsanwaltschaften. Wichtig ist aber auf jeden Fall, dass die Staatsanwaltschaften künftig ihre wesentliche Rolle für rechtsstaatliche Verfahren losgelöst von parteipolitischen Interessen wahrnehmen können. Dafür bedarf es umgehend einer wesentlich besseren finanziellen und personellen Ausstattung. So wie in den vergangenen Jahren die Stellung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte als politischer Beamten in den Ländern abgeschafft worden ist, ist nun auch die Abschaffung der Weisungsbefugnis der Justizministerin gegenüber den Staatsanwaltschaften erwägenswert - zumindest aber sofort, dass wenn derartige Weisungen erfolgen, dies auch transparent und auch für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar ist.

Damit Gerichte und Staatsanwaltschaft ihre Rolle als Garant des Rechtsstaats möglichst unabhängig wahrnehmen können, muss die Rechtspolitik die Bedingungen gewährleisten, die dazu erforderlich sind. Eine sich selbst verwaltende, personell und institutionell unabhängige Justiz ist der Garant des demokratischen Rechtsstaats. Die Justiz sollte darum künftig in autonomen Strukturen ihre eigenen Angelegenheiten verwalten, ihren Finanzbedarf selbstständig ermitteln und in die Haushaltsberatungen einbringen können.

3. Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sollte sich verstärkt der Herstellung einer größeren Bürgernähe widmen. Der Fall Mollath sollte Ausbildungsgegenstand werden. Auch von der Justiz darf eine gewisse Empathie für Sorgen und Nöten der Bürger erwartet werden. Ein Prozessbeteiligter ist als Bürger und nicht als Bittsteller wahrzunehmen. Das Vertrauen in die Justiz gründet sich auch darauf, dass sich die Bürger ernst genommen fühlen. In einer Demokratie muss das Vertrauen der Bürger ständig neu erworben werden. Von Gerichtspresesprechern kann erwartet werden, dass sie juristische Vorgänge für den Bürger nachvollziehbar erklären.
4. Der vorgesehene Laufbahnwechsel zwischen Richterschaft und Staatsanwaltschaft hat zwar möglicherweise den Vorteil, dass Erfahrungen in vielen Bereichen gesammelt werden können. Gleichzeitig bestehen aber auch Bedenken dahingehend, dass eine sehr enge Verbindung zwischen dem Amt des Richters und Staatsanwalts besteht. Darum sollte, wie in anderen Bundesländern auch, auf eine stärkere Trennung zwischen Richtern und Staatsanwälten geachtet werden.
5. Die relativ hohe Zahl zwangsweiser Unterbringungen in Bayern ist alarmierend und deren Ursachen müssen überprüft werden.
6. Ein Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft im Fall Mollath war ein Novum in Bayern und warf zunächst diverse rechtliche Probleme auf. Hier sind eventuell Ergänzungen im Gesetz angezeigt.
7. Die Erstellung von Ferngutachten gehört ebenso auf den Prüfstand wie die Tatsache, dass die Entscheidung über die Befangenheit eines Gutachters der Richter trifft, der ihn bestellt hat.
8. Ein interessantes Detail des Untersuchungsausschusses ist, dass die Berufspolitikerin Merk sklavisch eine vorbereitete Stellungnahme ablas, während der „Spinner“ Gustl Mollath völlig frei vortrug. Er konnte im Gegensatz zur Ministerin auch sein Alter korrekt angeben³⁷¹.
9. Es müssen personelle Konsequenzen gezogen werden: Generalstaatsanwalt Hasso Nerlich, Dr. Roland Jüptner, Justizministerin Dr. Merk und Herr Mollath sind zu entlassen!

³⁷¹ Zitat aus dem Protokoll vom 14.06.2013, S. 3: „Beate Merk, 57 Jahre, Juristin. Ladungsanschrift: Prielmayerstraße 7 in München.“